Editorial

Münster, im Mai 2025

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das neue Heft der Archivpflege in Westfalen-Lippe stellt in gewisser Weise ein Novum dar. Denn es enthält gleich vier Vorträge, die nicht auf einer vom LWL-Archivamt organisierten Tagung gehalten wurden, sondern auf dem Deutschen Archivtag, der vom 8.–10. Oktober 2024 in Suhl stattgefunden hat.

Die Klammer der Beiträge von Sigrid Unger, Harald Stockert, Michael Scholz und Susanne Rappe-Weber bildete die dortige Sitzung der Fachgruppe Kommunale Archive: „Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz", ein sehr aktuelles Thema, das wir gern aufgegriffen haben. Der Beitrag von Sarah Masiak beruht wesentlich auf ihrer Marburger Transferarbeit, die sie in Suhl im Arbeitskreis Ausbildung und Berufsbild vorgestellt hat.

Vorsorglich sei betont, dass mit dem Abdruck nicht der Tagungsband zum Deutschen Archivtages geschwächt wird, da die Fachgruppensitzungen und Arbeitskreise bekanntlich dort nicht dokumentiert werden.

Weitere Beiträge dieses 102. Hefts der Archivpflege widmen sich der Bestandserhaltung: Birgit Geller beleuchtet die sich nicht nur abzeichnenden, sondern bereits greifbaren Auswirkungen des Klimawandels, Friederike Nithack führt eindrucksvoll vor, welche Schwerpunkte sinnvollerweise bei der Bestandserhaltung mit begrenztem Budget gesetzt werden sollten (und welches Archiv hätte kein begrenztes Budget dafür?).

In der letzten Archivpflege erschien eine Würdigung unseres Kollegen Gunnar Teske anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst. In diesem Heft kommt er noch einmal mit einem lesenswerten Vortrag zu Wort, den er im Juni 2023 beim 12. Luxemburgischen Archivtag gehalten hat und in dem „Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen kleinerer und mittelgroßer Archive in Westfalen" beschrieben werden. Dass die Ergebnisse in Anbetracht seiner gut dreißigjährigen Tätigkeit in der Archivberatung als fundiert gelten dürfen, liegt auf der Hand.

Schließlich sei auch noch auf den Beitrag von Knut Langewand hingewiesen, der sich kritisch mit der in den vergangenen 30 Jahren oft zu schematischen Übernahme von betriebswirtschaftlichen Methoden in der öffentlichen Verwaltung und insbesondere auch in den Archiven auseinandersetzt. Verwaltung sei auf das Gemeinwohl und nicht Gewinnerzielung ausgerichtet und folglich funktionierten Archive auch fundamental anders als Unternehmen.

Triggerwarnung für ‚Traditionalisten': Es handelt sich dabei keineswegs um eine grundlegende Abrechnung mit Archivmanagementmethoden, Langewand plädiert vehement für Professionalisierung und Effizienzsteigerung im Archivwesen und für „eine reflektierte und nachhaltige Nutzung von Ressourcen"!

Prof. Dr. Marcus Stumpf
Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen

Aus der Praxis: Von der DDR zur BRD – Wandel des archivischen Selbstverständnisses?[1]

Sigrid Unger

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir, dass ich mich dem Thema aus persönlicher Sicht und als langjährige Kommunalarchivarin nähere.

Vor 35 Jahren, am 7. Oktober 1989, dem 40. Jahrestag der DDR, trauten sich etwa 15.000 Menschen aus dem ganzen Vogtland für Reformen zu demonstrieren. Sie zeigten trotz anfangs eingesetzten Wasserwerfern (umgebauten Feuerwehrfahrzeugen) Zivilcourage und setzten einen Demonstrationszug um den Stadtkern von Plauen in Bewegung, am ‚Kreml' (der damaligen SED-Kreisleitung) vorbei und ständig von einem tieffliegenden Hubschrauber überwacht, in Gang. Der Demonstrationszug gelangte schließlich wieder zum Rathaus, wo Polizisten – wie ich sie noch nie gesehen hatte, wie Kreuzritter „mit Schild und Schlagstock, mit Helm und Visier"[2] – den erhöhten Eingang sicherten. Die Situation war so beängstigend, dass ich mich mit meiner Familie schnell nach Hause begab.

Wasserwerfer in Plauen am 7. Oktober 1989.[3]

Am 7. Oktober 1989 in Plauen – Der erste Demonstrationszug auf der Friedensstraße.[4]

Dank sei den Menschen gezollt, die dort blieben und vor der Staatsmacht nicht zurückwichen! Zur Deeskalation trug damals der Superintendent der evangelisch-lutherischen Kirche, Thomas Küttler, bei. Der Hubschrauber wurde auf Drängen der Demonstranten abgezogen. Die Staatsmacht musste an diesem Abend weichen – das erste Mal in der Geschichte der DDR!

Fortan demonstrierten Tausende Vogtländer jeden Montag entlang der besagten Route für Reformen in ihrem Heimatland, Woche für Woche und schnell änderte sich der Spruch „Wir sind das Volk" in die Forderung „Wir sind ein Volk"!

Lage des Vogtlandkreises und Aufgabengebiete eines Kreisarchivs damals wie heute.

Plauen befindet sich nur rund 30 km entfernt von Hof an der Saale, das bekanntlich „in Bayern ganz oben" liegt. Die Altkreise Plauen und Oelsnitz lagen damals an der innerdeutschen Grenze mit einem 5 km breiten, nach innen vorgelagerten Sperrgebiet, das nur mit besonderer Genehmigung zu betreten war. Die Eltern meiner Mutter, die in Gutenfürst wohnten, konnten wir nur mit einem sog. Passierschein besuchen, also nach mehrwöchiger, vorheriger Anmeldung. Die Mehrheit der Bevölkerung in der Region hatte Verwandtschaft ‚im Westen' – ich auch, unter anderem die Familie meines Onkels im Schwabenländle. Meine Schwester war einige Wochen vorher, im Juli 1989, mit ihrem Mann illegal über Ungarn in die Bundesrepublik geflohen. Damals

1 Beitrag gehalten zur VdA-Fachgruppensitzung am 10.10.2024 in Suhl im Rahmen des 91. Deutschen Archivtages zum Thema: Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz?

2 Dieter, S.: Brief eines Volkspolizisten 1989, in: Jean-Curt Röder (Hrsg.), 3 Stunden, die die Welt veränderten. Erinnerungen an die friedliche Revolution in Plauen vor und nach dem 7.10.1989, Plauen 2019, S. 187.

3 Michael Richter, Die Friedliche Revolution. Aufbruch zur Demokratie in Sachsen 1989/90 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung 38), Paderborn 2009, S. 328 Abb. 20.

4 Thomas Küttler/Jean-Curt Röder, Es war das Volk. Die Wende in Plauen, Plauen 1991, Abb. 3.

dachte ich, wir sehen uns nie wieder … bestenfalls, wenn ich mal Rentnerin bin. Überall brodelte es, Hunderte engagierten sich in Bürgerbewegungen. Keiner wusste, wie es weitergeht … und die Partei- und Staatsführung schwieg …

Einen Monat später, am 9. November 1989, fiel die Mauer.

Tags zuvor erhielt das sog. Neue Forum, die damals größte Bürgerbewegung, die Zulassung als Vereinigung. Im März 1990 fanden die ersten freien Wahlen zur Volkskammer der DDR und Anfang Mai Kommunalwahlen statt.

Aufgaben und Struktur unserer Archivträger änderten sich nun grundsätzlich.

Zu ersten organisatorischen Veränderungen kam es aber bereits im Frühjahr 1990 – und damit zu zahlreichen Schriftgutabgaben, leider auch zu ersten Aktenvernichtungen. Nicht von ungefähr, denn seit Dezember 1989 besetzten mutige Frauen und Männer die ersten Stasi-Zentralen[5] und wollten damit die Vernichtung von Akten verhindern.

Damals war ich Ende 20, Mutter zweier schulpflichtiger Kinder, hatte die Ausbildung zum Archivassistenten und ein Direktstudium an der Fachschule für Archivwesen in Potsdam abgeschlossen und war seitdem im Kreisarchiv Plauen tätig. Ich war dessen Leiterin und gleichzeitig einzige Mitarbeiterin, trug Verantwortung für das Verwaltungsarchiv (Zwischenarchiv) einschließlich der Schriftgutverwaltung samt Aktenplan, für das Kreisarchiv, für die archivfachliche Anleitung der Gemeinden und anderer Registraturbildner im Kreis sowie für die Zusammenarbeit mit Ortschronisten, Heimatforschern, Kultureinrichtungen u. a. m.

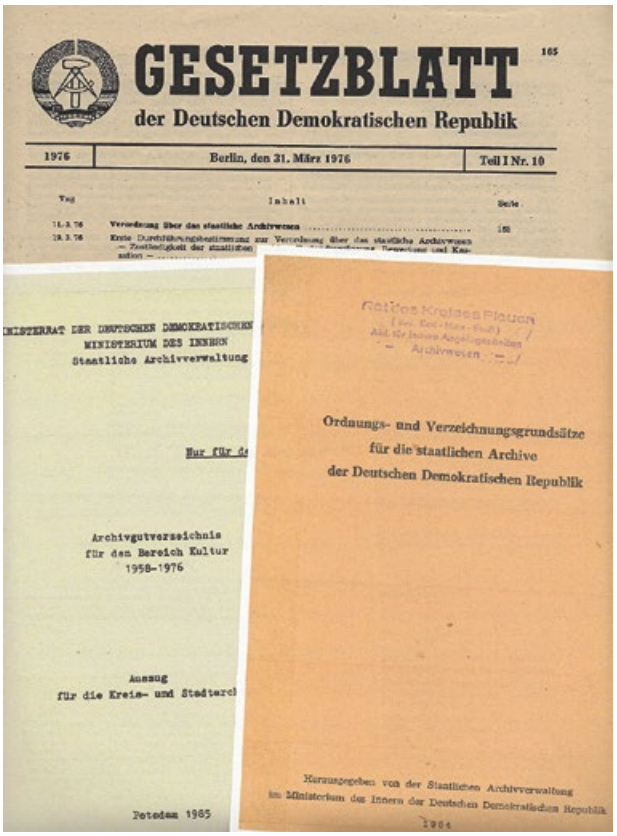
GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik
1976 | Berlin, den 31. März 1976 | Teil I Nr. 10

Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze
für die staatlichen Archive
der Deutschen Demokratischen Republik

Archivgutverzeichnis
für den Bereich Kultur
1958–1976

Arbeitsgrundlagen für das staatliche Archivwesen in der DDR.

Auf einmal stand nicht nur das Herrschaftssystem der DDR infrage, sondern auch unser bisheriges Tun. Und was vermittelte ich nun meinen beiden Lehrlingen, die erst im September 1989 ihre Ausbildung zu Archivassistenten im Kreisarchiv begonnen hatten? Welche Handreichungen hatten noch Bestand?

Rechtsgrundlage unserer Arbeit bildete bisher – neben dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR vom 3. Juli 1980 – vor allem die Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976 (im Weiteren: AVO). Nach § 6 Abs. 2 hatten die Archive durch Bereitstellung von Informationen nicht nur ihre Archivträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sondern auch die *„marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Geschichtswissenschaft, bei der Erforschung der gesellschaftlichen Entwicklung, der revolutionären und anderen progressiven Traditionen und des kulturellen Erbes sowie bei der Weiterentwicklung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes“* sowie die Bürger der DDR *„bei der Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten“.*[6]

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt das staatliche Archivwesen durch Bereitstellung von Informationen die

- **Organe und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,**
- **marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Geschichtswissenschaft, bei der Erforschung der gesellschaftlichen Entwicklung, der revolutionären und anderen progressiven Traditionen und des kulturellen Erbes sowie bei der Weiterentwicklung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes,**
- **Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten.**

Aufgaben der Archive nach AVO vom März 1976, § 6 Abs. 2.

Der Geltungsbereich der AVO erstreckte sich nicht nur auf die Staatsorgane, sondern auch auf Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen. Der sog. Staatliche Archivfonds umfasste alles in Volks- und genossenschaftlichem Eigentum befindliche Archivgut (und potentielle Archivgut), unabhängig vom Zeitpunkt seiner Entstehung. Die zentrale Leitung oblag der Staatlichen Archivverwaltung (im Weiteren: StAV), welche zum Ministerium des Innern gehörte und der die Staatsarchive direkt unterstanden.

Die Kreis- und Stadtarchive dagegen waren den „örtlichen Räten“, also den Kreis- und Stadtverwaltungen unterstellt. Die StAV konnte uns Kommunalarchivare nicht direkt anweisen, sondern nutzte dafür die „Sektorenleiter für Archivwesen“ bei den Räten der Bezirke. Dort fanden in größeren Abständen Arbeitsberatungen statt, die diesen politischen Auftrag vermitteln sollten, oftmals gekoppelt an zentrale Aufgabenstellungen, wie beispielsweise die Erfassung aller Quellen zum Nationalsozialismus 1933–1945 oder die Erstellung eines Spezialinventars zur Geschichte

5 Standorte des Staatssicherheitsdienstes (Stasi).
6 AVO 1976 § 6 Abs. 2.

der örtlichen Arbeiterbewegung. Die Arbeitsberatungen beim Bezirk dienten auch der Vermittlung der zahlreichen Handreichungen, die in den 1980er Jahren von der StAV herausgegeben wurden, wie die Archivgutverzeichnisse für die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre sollte jedes Kommunalarchiv ein Dokumentationsprofil erarbeiten und eine Nomenklatur aller im Zuständigkeitsbereich befindlichen Registraturbildner aufstellen. Für beides gab die StAV den jeweiligen Rahmen vor, den wir als Grundlage nahmen, aber trotzdem unsere Gedanken einfließen lassen konnten, z. B. die Besonderheiten unserer Grenzkreise berücksichtigend. Außerdem initiierten die Bezirke einen „sozialistischen Wettbewerb im Archivwesen" unter den Kommunalarchivaren, der z. B. zur weiteren Erschließung der Bestände animieren sollte.

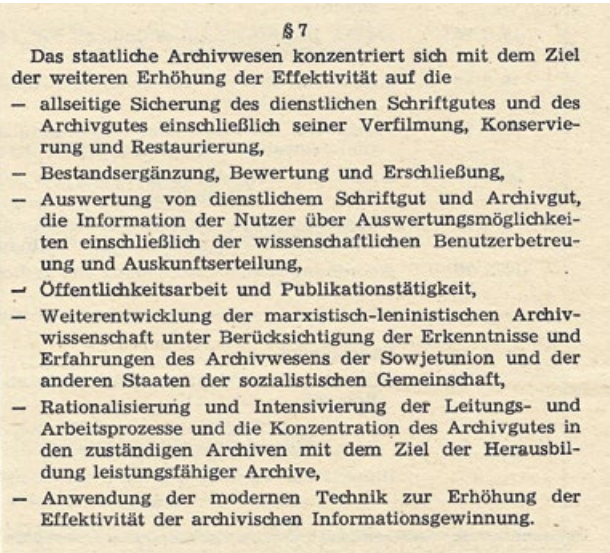

§ 7

Das staatliche Archivwesen konzentriert sich mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Effektivität auf die

- allseitige Sicherung des dienstlichen Schriftgutes und des Archivgutes einschließlich seiner Verfilmung, Konservierung und Restaurierung,
- Bestandsergänzung, Bewertung und Erschließung,
- Auswertung von dienstlichem Schriftgut und Archivgut, die Information der Nutzer über Auswertungsmöglichkeiten einschließlich der wissenschaftlichen Benutzerbetreuung und Auskunftserteilung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit,
- Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erfahrungen des Archivwesens der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft,
- Rationalisierung und Intensivierung der Leitungs- und Arbeitsprozesse und die Konzentration des Archivgutes in den zuständigen Archiven mit dem Ziel der Herausbildung leistungsfähiger Archive,
- Anwendung der modernen Technik zur Erhöhung der Effektivität der archivischen Informationsgewinnung.

Aufgaben der Archive nach AVO vom März 1976, § 7.

Sowohl in der Lehre, im Studium als auch unter den anderen Kreis- und Stadtarchivarinnen und -archivaren fanden sich immer ehrliche und streitbare Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich mich austauschen konnte. (Ich hatte Glück) Hierbei wurden auch Erfahrungen zur praktischen Archivarbeit ausgetauscht, deren Ziele vor allem in § 7 AVO formuliert waren.

Oft belächelt, war mir und den betreffenden Kolleginnen und Kollegen daran gelegen, die Tätigkeit unserer Archivträger, vor allem aber das Leben im Kreis, den Alltag der Menschen anhand authentischer Quellen festzuhalten und zu sichern –nicht bloß das Große und Ganze. Zumal nicht nur im Archivalltag, sondern auch im Leben zwischen Theorie und Praxis ein großer Unterschied klaffte. Bei Bewertungsentscheidungen kam demzufolge auch den Unterlagen besondere Bedeutung zu, welche die Lebensrealität widerspiegelten – beispielsweise Berichterstattungen und sog. Eingaben. Bei Berichterstattungen war oft genug festzustellen, dass Unzulänglichkeiten, Mängel und Fehler zunehmend durch die Fachabteilungen konkret benannt, bei der Zusammenfassung durch Vorgesetzte und deren Berichterstattung an den Bezirk aber weggelassen bzw. verschwiegen wurden. Den Berichten der untersten Ebene kam daher eine größere Bedeutung zu als allgemein angenommen. Sog. „Wahleingaben" waren besonders in den 1980er Jahren ein probates Mittel, um einzelnen Beschwerden mehr Druck zu verleihen. Bei einer stets angestrebten Wahlbeteiligung von 100 % wog die Drohung schwer, nicht zur Wahl zu gehen, wenn nicht die Wohnverhältnisse verbessert, die Gewerbegenehmigung erteilt oder andere Forderungen erfüllt wurden. Den kurz vor Wahlen eingereichten Beschwerden wurde immer besondere Bedeutung beigemessen. Aber auch die alltäglichen Eingaben an Fachabteilungen oder den Ratsvorsitzenden gehörten zu den archivwürdigen Unterlagen, nicht nur die Statistik darüber.

1989/1990 konzentrierten wir uns hauptsächlich auf die Sicherung des Archivgutes – das war schwer genug. Aber: wir hatten ja noch Arbeit. Viele Familienmitglieder, Bekannte und Nachbarn verloren diese …

Die Sicherung von Unterlagen gelang oftmals nur durch die kollegiale Verbindung zu den Hausmeistern, die mich oft genug von den beabsichtigten Aktenvernichtungen in Kenntnis setzten oder diese Unterlagen einfach ins Verwaltungsarchiv brachten.

Oder der „Mitarbeiter I" bei der ZV,[7] der mir aus dem Panzerschrank drei Akten zur Zwangsaussiedlung an der innerdeutschen Grenze im damaligen Kreis Plauen zu „treuen Händen" übergab. Genau diese Unterlagen aus den Jahren 1952 und 1961 waren später Thema beim „Runden Tisch", einem Gremium u. a. zur Aufarbeitung von Unrechtsmaßnahmen. Die Betroffenen von damals erfuhren bei der Benutzung dieser Akten endlich, weshalb sie innerhalb von wenigen Stunden ihre Sachen packen mussten und die ganze Familie aus dem Grenzgebiet ins Landesinnere ausgesiedelt wurde. Die Begründungen dafür umfassten oft nur ein, zwei Sätze. Diese Benutzergespräche waren sehr bewegend.

Auch ein weiterer Fakt spielte bei der Sicherung des Archivgutes im gesellschaftlichen Umbruch eine große Rolle: die kontinuierliche Besetzung des Archivs mit ausgebildeten Fachkräften.

Das wird mir heute noch bei Recherchen in den Archivbeständen der fünf Altkreise in unserem Historischen Archiv des Vogtlandkreises bewusst. Am besten ist die Überlieferungslage in den Altkreisen, in denen Archivarinnen und Archivare langjährig tätig waren. Nur so können Archive Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sein.

Nicht zuletzt durch diese kontinuierliche Archivarbeit war und ist es möglich, die vielfältigen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger seit der friedlichen Revolution zu beantworten und vielfach deren Rechte sichern und nachzuweisen helfen. Nehmen wir nur:

- die Regelung von offenen Vermögensfragen nach 1990 und die dafür erforderlichen Nachweise der Enteignung,
- Nachweis von Repressalien für berufliche und persönliche Rehabilitierungen,

7 Zivilverteidigung, damals ein Fachbereich beim Rat des Kreises.

- Zwangsaussiedlung an der innerdeutschen Grenze 1952, 1961 und 1974,
- Nachweis der Zwangsarbeit in Deutschland 1939–1945,
- Nachweis der Ankunft in der Region 1945 für Erhalt des Vertriebenenstatus,
- Schicksal der Heimkinder,
- aber auch Beschäftigungs- und Verdienstnachweise wegen der Umstellung des Sozialsystems.

Ohne die damals gesicherten und archivierten Quellen bzw. unsere damaligen Bewertungsentscheidungen wäre dies alles nicht möglich.

1. Archivarinnen und Archivare haben die Integrität von Archivgut zu schützen und auf diese Weise zu gewährleisten, dass es ein zuverlässiger Beweis der Vergangenheit bleibt.

2. Archivarinnen und Archivare haben Archivmaterial in seinem historischen, rechtlichen und administrativen Kontext zu bewerten, auszuwählen und aufzubewahren, um so das Provenienzprinzip zu bewahren und die ursprünglichen Zusammenhänge der Schriftstücke zu erhalten und zu verdeutlichen.

3. Archivarinnen und Archivare haben die Authentizität der Schriftstücke während der Bearbeitung, Aufbewahrung und Benutzung zu schützen.

4. Archivarinnen und Archivare haben die fortwährende Benutzbarkeit und Verständlichkeit des Archivguts sicherzustellen.

5. Archivarinnen und Archivare haben Aufzeichnungen über ihre Bearbeitung von Archivgut zu führen und müssen in der Lage sein, diese zu begründen.

6. Archivarinnen und Archivare haben sich für die weitestmögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen und eine unparteiische Dienstleistung gegenüber allen Benutzern zu gewährleisten.

7. Archivarinnen und Archivare haben sowohl die Zugänglichkeit zu gewährleisten als auch den Datenschutz zu respektieren und dabei im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu handeln.

8. Archivarinnen und Archivare haben das spezielle Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, im Interesse der Allgemeinheit zu gebrauchen und dürfen ihre Stellung nicht zum ungerechten Vorteil für sich oder andere nutzen.

9. Archivarinnen und Archivare haben stets die Entwicklung ihres beruflichen Könnens durch systematische und ständige Fort- und Weiterbildung ihrer Berufskenntnisse zu verfolgen und die Ergebnisse ihrer Forschungen und Erfahrungen mit anderen zu teilen.

10. Archivarinnen und Archivare haben die Erhaltung und Benutzung der dokumentarischen Überlieferung der Welt in vertrauens-voller Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ihres Faches und anderer Berufe nachhaltig zu fördern.

Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare.

Der „Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare", der 1996 von der Generalversammlung des Internationalen Archivkongresses in Peking angenommen wurde, sprach und spricht mir aus dem Herzen – er bildet das Kernstück unserer Arbeit.

Um die Erzählung noch zu Ende zu bringen …

Für die Lehrlinge der letzten Archivassistenten-Ausbildung in der damaligen DDR gelang es 1991, einen anerkannten Abschluss durch die Industrie- und Handelskammer in den jeweiligen Bezirken zu erreichen. Unser Dank gilt hier besonders Gabriele Viertel, der damaligen Stadtarchivarin von Chemnitz.

Für alle vorherigen Archivassistenten erfolgte keine Anerkennung des Berufsabschlusses *Archivassistent* (wie übrigens auch keine Anerkennung vieler Berufsabschlüsse im Gesundheitsbereich der DDR) – das war und ist beschämend! – zumal die DDR-Ausbildungen von hoher fachlicher Qualität waren!

Beschämend war bis zur Neufassung des TVöD[8] 2017 auch die Bezahlung der Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare, die in der Regel nicht verbeamtet waren und es bis heute nicht sind und die bis 2017 noch nach einem Spezialtarif von 1964 (!) eingestuft waren.

Die Abschlüsse an der Fachschule für Archivwesen in Potsdam dagegen wurden den Fachhochschulabschlüssen gleichgestellt, ebenso die Abschlüsse als Diplomarchivar:in an der Berliner Humboldt-Universität. „1993 wurde die Fachschule für Archivwesen in Potsdam geschlossen. Die verbliebenen Studenten bekamen nach einem Jahr Zusatzstudium an der neugegründeten Fachhochschule Potsdam ihren Abschluß als Diplomarchivare."[9] Seit 1992 wurde ein Immatrikulationsstopp für den Lehrstuhl für Archivwissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin angeordnet und 1996 schließlich geschlossen.[10] Lediglich an der Fachhochschule Potsdam wurde danach wieder ein Studiengang Archivwissenschaft eingerichtet. Anstelle des Lehrberufes Archivassistent schuf man 1998 die FaMI-Ausbildung,[11] die leider bis heute nicht die Qualität der damaligen Archivassistenten-Ausbildung erreicht.

Aber zurück zur Frage „Aus der Praxis: Von der DDR zur BRD – Wandel des archivischen Selbstverständnisses?" Ja und Nein.

Ja, wenn ich die Doktrin aus der AVO 1976 § 6 Abs. 2 betrachte. Nein, wenn ich unser „Handwerk", unsere fachliche Herangehensweise bedenke.

Nachsatz:

Hermann Schreyer fasste dies 2008 so zusammen: Es gab natürlich neben den bedrückenden und belastenden Umständen den ganz „normalen Alltag" im Archivwesen der DDR, und es wurde, wie Gerhard Schmid 1990 formuliert hat, „unterhalb des politisch-ideologischen ‚Nebels' , der sich über alle Arbeitsbereiche ausbreitete, weithin sachkundige, professionelle Arbeit geleistet".[12]

Gestatten Sie mir abschließend noch einige Worte des Dankes, da ich nach 48 Berufsjahren Ende Dezember 2024 in den Ruhestand gehe.

Dank gebührt Erhard Lazi, ehemaliger Landrat des Landkreises Balingen bzw. des Zollernalbkreises, der als sog. Aufbauhelfer in das Landratsamt Plauen kam. Er bestärkte mich in Sachen Aktenplan, Schriftgutverwaltung, Archivierung. Er nahm mich sogar mit in seine Heimat und stellte den Kontakt her zu Wolfgang Kramer, damals noch Kreisarchiv Tuttlingen, später Kreisarchiv Konstanz, und Andreas Zekorn, Kreisarchiv Zollernalbkreis, die beide meine ersten Ansprechpartner im bundesdeutschen Archivwesen waren.

Dank gebührt ebenso den Kolleginnen und Kollegen, die uns seit 1990/1991 freundschaftlich und tatkräftig unterstützten. Dies waren seitens des VdA besonders Hermann Rumschöttel, München; Norbert Reimann, Münster; Hans

8 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

9 Birgit Metzing, Ausbildungsrichtungen im Archivwesen der DDR, Vortrag 1996, URL: https://www.archivschule.de/DE/publikation/digitale-texte/ausbildungsrichtungen-im-archivwesen-der-ddr.html (Stand: 24.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

10 Ebd.

11 Fachangestellte:r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv.

12 Hermann Schreyer, Das staatliche Archivwesen der DDR. Ein Überblick, Düsseldorf 2008, S. 279. –Bezugnehmend auf Gerhard Schmid, Prolegomena zur Archivgeschichte der DDR. Eine Wortmeldung zur Einheit im deutschen Archivwesen, in: Der Archivar 43 (1990) 4, S. 501–516.

Joachim Hecker, München, der uns besonders bei rechtlichen Fragen zum Sächsischen Archivgesetz beriet; Michael Diefenbacher, Nürnberg; Ernst Otto Bräunche, Karlsruhe; die Kolleginnen und Kollegen der beiden Archivämter in Nordrhein-Westfalen sowie die Kolleginnen und Kollegen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive. Sie bestärkten uns auch bei der Bildung einer AG Kommunalarchive im März 1992. Seitdem nahmen wir Fortbildung und Erfahrungsaustausch in die eigenen Hände.

Dank gebührt auch den Kolleginnen und Kollegen im sächsischen Archivwesen, mit denen ich jahrzehntelang im Gedanken- und Erfahrungsaustausch stand, vor allem meinen unmittelbaren Arbeitskolleginnen und -kollegen!

Zum archivarischen Selbstverständnis möchte ich uns noch zwei Dinge mit auf den Weg geben, zum einen meinen Lieblingsspruch:

„Ein Archivarius muß auch Schnellkraft, Unternehmungs- und Ausführungsvermögen, Hurtigkeit und Feuer haben. Mit schläfrigen Leuten ist überhaupt wenig, am wenigstens aber an einem solchen Posten ausgerichtet.“[13]

Zum anderen: Gehen wir immer mit Herz und Verstand an unsere Arbeit! ■

Sigrid Unger
Historisches Archiv des Vogtlandkreises
unger.sigrid@vogtlandkreis.de

13 Georg August Bachmann, Ueber Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung: nebst praktischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen, Amberg/Sulzbach 1801, S. 37.

Schriftgutverwaltung als archivische Fachaufgabe – Erfahrungen, Realitäten und Perspektiven am Beispiel des MARCHIVUM Mannheim[1]

Harald Stockert

Die Anforderungen an die behördliche Schriftgutverwaltung sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Mit der Digitalisierung wurde und wird die Vorgangsbearbeitung nicht nur auf eine neue technische Grundlage gestellt, sie bekommt auch eine neue Qualität. Darüber hinaus entstehen durch Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze ebenfalls neue Ansprüche zur Einsicht durch externe Dritte; schließlich nutzen auch parlamentarische Gremien bis hinab zur kommunalen Ebene verstärkt ihre Rechte der Verwaltungskontrolle. Für die Archive bedeuten diese Veränderungen eine signifikante Aufgabenerweiterung im Bereich der Schriftgutverwaltung. Diese wirkt sich, wie das Beispiel Mannheim zeigt, sowohl qualitativ als auch quantitativ aus.

Im Folgenden soll daher ein Erfahrungsbericht darüber gegeben werden, wie sich die Schriftgutverwaltung in den vergangenen Jahrzehnten im Konzern Stadtverwaltung Mannheim verändert und neu positioniert hat, welche Aufgaben neu entstanden sind und beispielhaft geschildert werden, mit welchen Angeboten das Stadtarchiv bzw. das MARCHIVUM hierauf reagier(t)en.

Ausgangslage

In den 1990er Jahren war die Schriftgutverwaltung bei der Stadtverwaltung Mannheim buchstäblich verwaist.[2] Es handelte sich hierbei um eine Stellenhülle, die beim Hauptamt angesiedelt war. Im Zuge von Einsparmaßnahmen war der Posten seit Jahren nicht mehr besetzt worden. Auch schien der Bedarf nicht so dringend zu sein – an der Erosion der Aktenführung störten sich nicht viele, galt sie doch zunehmend als altbacken und damit vernachlässigbar. Die Situation in anderen Kommunalverwaltungen dürfte ähnlich gewesen sein.

Erst der Siegeszug des PC, der Einzug von E-Mails, Dateiablagen und Datenbanken ließ aufhorchen; in Mannheim wurde eine Arbeitsgruppe zur Büroautomatisation eingerichtet, um Arbeitsprozesse zu verbessern und – heute würde man sagen – zu digitalisieren. Hieran war auch das Stadtarchiv beteiligt. Es konnte zeigen, dass Aktenpläne und

1 Manuskript eines Vortrags gehalten am 10.10.2024 in Suhl im Rahmen des 91. Deutschen Archivtages zum Thema: Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz? Der Vortragsstil wurde beibehalten. Für Hinweise danke ich meinem Kollegen Thomas Throckmorton und meiner Kollegin Julia Simon, beide MARCHIVUM.

2 Vgl. zum Folgenden: Ulrich Nieß, Sachstandsbericht über die Mannheimer Arbeitsgruppe Schriftgutverwaltung und Büroautomatisation, in: Frank M. Bischoff (Hrsg.), Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Münster 1997, S. 83–95, online unter: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-1997/beitr%C3%A4ge/18-Text%20Niess.pdf (Stand: 19.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

eine geordnete Vorgangsbearbeitung keineswegs obsolet waren, sondern Grundlage auch für die Einführung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS). Die Argumentation überzeugte, die Hülle Schriftgutverwaltung wurde gefüllt und die Stelle dem Stadtarchiv zugeordnet. Zu den Kernaufgaben gehörten – und hier zitieren wir aus der Arbeitsplatzbeschreibung von 2004 – die „Projektleitung bei der Einführung von elektronischen Bürosystemen in städtischen Dienststellen" sowie die „Beratung, Schulung und Unterstützung städtischer Dienststellen bei der Optimierung der Schriftgutverwaltung". Letzteres war – und das war von Anfang an klar definiert – die Voraussetzung für die Erfüllung der erstgenannten Aufgabe. Somit hat hier bereits ein Qualitätswandel in der Schriftgutverwaltung stattgefunden – weg von der papiernen hin zur digitalen Aktenführung, was neue Herausforderungen mit sich brachte. Fortan galt es nicht nur, Aktenpläne zu erstellen, es mussten nun auch Arbeitsworkflows beschrieben, Zugriffsrechte definiert, Ablagen eingerichtet und ein Bewertungs- und Archivierungskonzept konzipiert und implementiert werden. Und immer wieder gab es auch Grundlagenarbeit zu leisten, da selbst elementares Wissen über Aktenführung in vielen Dienststellen versickert war. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden Schulungen durchgeführt, hierzu eigene Unterlagen entwickelt und diese auch in Fachkreisen vorgestellt.[3]

Schriftgutverwaltung heute

Blicken wir auf heute, so gehört die Schriftgutverwaltung ohne Zweifel zu den Kernaufgaben von Kommunalarchiven und damit auch des MARCHIVUM.[4] Entsprechend wird im Leitbild des Hauses unter der Überschrift „Das MARCHIVUM als Dienstleister" formuliert: „Der Stadtverwaltung bietet das MARCHIVUM ein modernes Records Management und Beratung bei der elektronischen Aktenführung."[5] Dies ist eine Aufgabe und gleichzeitig ein Anspruch. Das MARCHIVUM berät die städtischen Dienststellen sowohl in den papiernen Ablagen, schult Grundlagen, hat mit der „elektronischen Parallelregistratur" ein hybrides System zwischen papierner und digitaler Ablage entwickelt. Es konzipiert, aktualisiert und überarbeitet Aktenpläne, berät bei der Festlegung von Aufbewahrungsfristen.[6]

Parallel zu diesen eher klassischen Arbeiten führt es nach wie vor zusammen mit den Fachbereichen Personal und Organisation bzw. Informationstechnologie die E-Akte in den städtischen Dienststellen ein, maßgeblich verantwortlich auch hier für Aktenplan, Rechtsfragen und Archivierung.

Doch selbst 20 Jahre nach Einrichtung der Stelle, 20 Jahre nach der ersten Pilotierung eines DMS in einer Dienststelle steht die Stadtverwaltung in diesem Bereich immer noch vor großen Herausforderungen. Nach wie vor ist es um die behördliche Aktenführung nicht zum Besten bestellt.

Dies zeigte sich eindrücklich in den vergangenen Jahren, als ein wichtiger Tunnel im Stadtgebiet auch aufgrund fehlender Dokumentation gesperrt werden musste. Technische Prüfunterlagen erwiesen sich als nicht auffindbar bzw. als nicht hinreichend aussagekräftig, sodass zeitweise unklar war, ob überhaupt die notwendigen Betriebsprüfungen für den Tunnel in regelmäßigem Turnus durchgeführt worden waren. Die Akten wurden schließlich gefunden, allerdings nicht dort, wo sie hätten sein sollen – und die Folge war die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses durch den Gemeinderat. Dieser stellte wenig schmeichelhaft für die beteiligten Dienststellen fest, dass die „Form der Aktenführung […] für Außenstehende und Fachfremde nur schwer nachvollziehbar" sei.[7]

Im vorliegenden Fall handelte es sich ausschließlich um Papierunterlagen, die an unterschiedlichen Orten verstreut waren. Denn leider hatte die Einführung der E-Akte im Laufe der Zeit sehr an Dynamik verloren. Die Entscheidung, es den Dienststellen selbst zu überlassen, erwies sich ebenso als Hemmschuh wie immer wieder neu kursierende Zweifel an der Geeignetheit des zu Anfang des Jahrtausends ausgewählten und seither eingesetzten Produkts. Mehrfach wurde daher von der Stadtspitze eine Sondierung des Marktes für DMS-Produkte eingefordert, so zuletzt 2024.

Vor diesem Hintergrund sah und sieht sich das MARCHIVUM einer zusätzlichen Aufgabe gegenüber. Im Verbund mit den Fachbereichen für Personal und Organisation bzw. für IT führt es einerseits nach wie vor Projekte zur Implementierung der E-Akte bei einzelnen Dienststellen durch; gleichzeitig gibt es jedoch den Auftrag, den Markt der Anbieter zu sichten und auch deren Produkte zu bewerten. Denn anders als bei Papierakten zeigt sich der Markt der entsprechenden Digitalanbieter als durchaus volatil. Neue Player kommen hinzu, Grundlagentechniken ändern sich, ebenso Lizenzmodelle für Datenbanken (was zu hohen Kostensteigerungen führen kann), darüber hinaus verstärkt sich mit der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung die Schnittstellenthematik im Hinblick auf Fachverfahren bis hin zur digitalen Archivierung. So dynamisch sich hier sehr vieles im Markt ändert, so wenig modernisierungsfreudig zeigt sich dabei so mancher DMS-Anbieter im Hinblick auf Design und Bedienungsfreundlichkeit seines Produkts. Hartnäckig wird etwa im Fall des bislang in Mannheim eingesetzten Produkts am Design der frühen 2000er festgehalten – was letztlich die Akzeptanz in der Breite erschwert. Schließlich arbeiten aktuell verschiedene DMS-Anbieter neue Strategien und Produktlinien aus bzw. lassen bereits etablierte Programme

3 Christoph Popp, Der eigene Schreibtisch papierarm? Erfahrungen aus einem Jahr elektronische Vorgangsbearbeitung, in: Der Archivar 60 (2007), S. 313–321; Christoph Popp, Die elektronische Akte – von der Einführung zur Daueraufgabe, in: Jörg Filthaut (Hrsg.), Von der Übernahme zur Benutzung: Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung (18. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen"), Weimar 2014, S. 51 f.

4 Mit dem Umzug ins neue Gebäude benannte sich das Stadtarchiv Mannheim in „MARCHIVUM. Mannheims Archiv, Haus der Stadtgeschichte und Erinnerung" um.

5 https://www.marchivum.de/de/information/ueber-uns/leitbild-des-marchivum.

6 Vgl. die entsprechenden Schulungsunterlagen „Akte, Vorgang und Vermerk" unter https://www.marchivum.de/de/information/services/schriftgutverwaltung.

7 Vgl. den Abschlussbericht vom 14.11.2023 zur Vorlage V754/2023 im Bürgerinformationssystem unter https://buergerinfo.mannheim.de/buergerinfo/vo0050.asp?__kvonr=231021.

auslaufen – eine neue Herausforderung für die betroffenen Kommunen und damit auch für die Archive.

Denn der Wechsel eines Produkts ist alles andere als trivial. Hier gilt es, Migrationsstrategien zu entwickeln, ebenso Szenarien wie Parallelbetrieb verschiedener Produkte sowie der papierenen Aktenführung zu durchdenken. Auch hier ist die Schriftgutverwaltung besonders gefordert. Lassen sich Aktenpläne von System zu System übertragen, ebenso hinterlegte Aufbewahrungsfristen, wie sieht es mit bereits implementierten Workflows aus? Muss gegebenenfalls nachgesteuert werden? Diese Fragen sind sicher nur die Spitze des Eisbergs.

Trotz aller eventuellen Treuebekundungen der Verantwortlichen zu den aktuell eingesetzten Produkten – derartige Fragestellungen dürfte sich in den kommenden Jahren verstärkt im Aufgabenportfolio der Schriftgutverwaltung und damit der Archive wiederfinden. In Mannheim hat die durchgeführte Markterkundung ergeben, dass das bisherige Produkt abgelöst und eine Neuausschreibung durchgeführt werden wird.

Neben den technischen Rahmenbedingungen ändern sich auch immer wieder die rechtlichen Grundlagen. Die Datenschutzgrundverordnung oder das E-Government-Gesetz wirken sich nachhaltig auf Verwaltungsprozesse aus und tangieren damit auch Fragen der behördlichen Schriftgutverwaltung einschließlich der Datenhaltung und Archivierung. Dies gilt – um ein jüngeres Beispiel zu nennen – auch für das Hinweisgeberschutzgesetz (bzw. für die Umsetzung in den Kommunen das Kommunale Meldestellen-Gesetz), das 2023 in Kraft trat. Dieses Gesetz ist insofern beispielhaft, da es zeigt, wie eine neu entstandene Aufgabe und Struktur bei Behörden gleichzeitig auch neue spezifische Herausforderungen an die Schriftgutverwaltung stellen kann.

Seit Juni 2022 hat die Stadt Mannheim eine Compliance-Stabstelle für die Analyse von Compliance-Risiken sowie für die Erstellung und Aktualisierung eines Gefährdungsatlanten. Außerdem unterstützt sie die Korruptionsprävention und berät die Dienststellen in Compliance-Fragen und bei konkreten Präventionsmaßnahmen.

Damit verbunden ist gesetzlich vorgeschrieben auch die Einrichtung eines elektronischen Hinweisportals. Beschäftigte können hier interne Rechtsverstöße melden und auf Wunsch dabei auch anonym bleiben. An sich ist dieses Portal ein normales Fachverfahren, das jedoch mit dem Hinweisgeberschutzgesetz und im Verbund mit dem Datenschutz besondere rechtliche Anforderungen erfüllen muss. So sieht das HinSchG etwa eine Löschung von Verdachtsmeldungen nach drei Jahren aus dem System vor, nennt jedoch keine Dauer der Schutzwirkung für die hinweisgebende Person. In deren Interesse könnte durchaus eine längere Aufbewahrung stehen. Denn die garantierte Schutzwirkung wird möglicherweise eingeschränkt, da nach Löschung nicht mehr überprüft werden kann, ob der Schutzanspruch einer hinweisgebenden Person tatsächlich vorliegt bzw. vorlag. Auch könnte nicht mehr geprüft werden, inwiefern eine aktuelle Benachteiligung in Zusammenhang mit einem Hinweis steht, sodass sich ein berechtigtes Interesse für eine längere Aufbewahrung der Meldungsdokumentation für die hinweisgebende Person ergibt. So liegt hier ein Spannungsverhältnis zwischen dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie dem Datenschutz bzw. dem Recht auf eigene Daten vor. Dieser soll im vorliegenden Fall durch eine Archivierung der Daten im DMS unter der Hoheit des MARCHIVUM aufgelöst werden, wobei besondere Zugriffsrechte eingerichtet wurden. Auch für die abgebende Stelle – im vorliegenden Falle die Compliance-Stelle – ist nun kein direkter Zugriff mehr möglich, sondern erst auf der Basis eines eigenen Beschlusses nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die Komplexität dieses Prozesses ist für den vorliegenden Fall durchaus angemessen. Sie unterstreicht aber auch, wie tief sich die Schriftgutverwaltung und damit die Archive in fremde Rechtsmaterien einarbeiten müssen, um hier gemeinsam ein gangbares Verfahren zu entwickeln.

Und künftig?

Die fortschreitende Digitalisierung erfordert von den Archiven im Bereich der Schriftgutverwaltung, neue Felder zu beschreiten – oder anders formuliert, sie stellt ihnen neue, im Regelfall komplexere Aufgaben. Und sie bietet die Chance, der beschriebenen Erosion der Aktenführung und Vorgangsbearbeitung auf neuer technischer Grundlage entgegenzuwirken. Dabei ist vieles noch im Fluss, muss neu definiert und ausgehandelt werden. Oder ausprozessiert. Fast schon Legendencharakter hat bekanntlich der Rechtsstreit zwischen dem Land Baden-Württemberg mit seinem ehemaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus um dessen E-Mail-Postfach. Im Graubereich von personenbezogenen und dienstlichen Daten hat 2014 der Verwaltungsgerichtshof das Recht von Mappus auf Löschung der Daten bestätigt, freilich jedoch mit der Auflage, diese vorher dem Landesarchiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.[8] Derartige Fragen beschäftigen nach wie vor die Gerichte und tangieren damit die Archive.

Gleichzeitig zeichnen sich am technischen Horizont neue Fragestellungen und auch Lösungen ab. KI ist das Schlagwort der Stunde, Programme wie ChatGPT haben bereits Einzug in Kommunalverwaltungen gehalten, teilweise so schnell, dass Dienstanweisungen für den Umgang mit ihnen noch fehlen. Das Schema mit einem einfachen Eingabefeld, das schriftlich, mündlich, mit Bildern oder anderen Dateien befüllt werden kann und daraufhin direkt wohlformulierte Antworten ausgibt, hat bereits heute das Suchverhalten verändert. Es ist somit nur eine Frage der Zeit, wann DMS-Anbieter diesem Rechnung tragen und sich von ihren teilweise doch sehr komplexen Suchmasken mit vielen Eingabefeldern verabschieden. Gleiches gilt für die Ausgabe, bei der heute teilweise ein Wust von Einzelvorgängen in der Trefferliste erscheint, die dann mühsam durchgearbeitet werden müssen. KI ist bereits heute in der Lage, aus einer vorlie-

8 Vgl. https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/2271892/?LISTPAGE=2271610.

genden Textmenge gesuchte Informationen zu extrahieren und diese zusammenzufassen. Dies wird perspektivisch wohl auch auf der Basis von Vorgängen möglich sein. Vermutlich wird sich auch hier der Markt der Anbieter neu sortieren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich komplett neuartige Produkte etablieren, die vielleicht nicht mehr das klassische Vierfenster-Schema aufweisen und möglicherweise auch keinen Baum nach dem Aktenplan mehr enthalten. Und längst gibt es Diskussionen, ob in diesen Perspektiven Aktenpläne überhaupt noch benötigt werden. Damit wird auch die oben angesprochene Marktbeobachtung zur permanenten Aufgabe von Archiven und E-Akten-Verantwortlichen. Dies erscheint vielleicht wie Zukunftsmusik, jedoch dürfte diese Zukunft sehr nahe sein.

Die Schriftgutverwaltung und damit die Archive werden dabei mehr benötigt denn je. Und sie tun gut daran, diesen Prozess aktiv voranzutreiben und am Puls der Zeit bzw. der technischen Entwicklung zu sein. ■

Harald Stockert
MARCHIVUM
harald.stockert@mannheim.de

Demokratische Transparenz oder Schutz von Geheimnissen? Grundrechtsabwägungen in der Archivbenutzung[1]

Michael Scholz

„Soweit ‚Transparenz' der staatlichen Aufgabenwahrnehmung und nichtparlamentarische Kontrolle als republikanische Elemente des grundgesetzlichen Demokratiebegriffs gesehen werden, lässt sich aus Art. 20 Abs. 2 GG ein Gebot zur Errichtung öffentlich zugänglicher Archive ableiten."[2] Mit dieser Formulierung führte Bartholomäus Manegold in seinem bereits vor über 20 Jahren erschienenen Standardwerk „Archivrecht" die Notwendigkeit öffentlicher Archive direkt auf das Grundgesetz zurück. Zwar enthält Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes[3] nicht unmittelbar ein Transparenzgebot, doch wird dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als ein Ausfluss aus dem in Art. 20 Abs. 1, 2 formulierten Demokratieprinzip verstanden.[4]

Auch wenn man der Auffassung Manegolds, dass die Einrichtung öffentlicher Archive schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend sei, nicht zu folgen vermag, ist nicht zu verkennen, dass die archivische Arbeit – wie im Übrigen jede Form der öffentlichen Verwaltung – maßgeblich durch die Anwendung der durch das Grundgesetz garantierten Grundrechte geprägt ist. „Verfassungsrechtlich steht das Archivrecht", so schrieb Rebecca Saskia Rose 2016 in ihrer Transferarbeit über „Informationsfreiheitsgesetze im Spannungsfeld des Archivrechts", „im Spannungsverhältnis von Informationszugangsfreiheit, Forschungsfreiheit und Datenschutz. Zusammengenommen eine immer schwerer zu überblickende Vermengung von Rechtsmaterien, die es bezüglich der Zugangsgewährung durch Fristverkürzung zu geschütztem Archivgut für Archivare immer schwieriger werden lässt, zu einer fehlerfreien und validen Ermessensentscheidung zu gelangen."[5]

Das Zitat macht deutlich, dass es vor allem das Archivbenutzungsrecht ist, bei dessen Anwendung sich teilweise widersprechende Grundrechtspositionen berücksichtigt werden müssen. Im Folgenden soll daher der Fokus auf diesen Bereich gelenkt und folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Welche Grundrechte stehen hinter den Rechtsbegriffen der Archivgesetze und müssen bei einer Archivbenutzung beachtet werden?
- Was sind Grundrechtsabwägungen und in welchen Fällen sind sie in der Archivbenutzung vorzunehmen?
- Wie sieht eine Grundrechtsabwägung in der Praxis aus?

1 Beitrag gehalten zur VdA-Fachgruppensitzung am 10.10.2024 in Suhl im Rahmen des 91. Deutschen Archivtages zum Thema: Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz?

2 Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 50.

3 „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

4 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 5.11.1975 – 2 BvR 193/74 („Abgeordnetendiäten").

5 Rebecca Saskia Rose, Informationsfreiheitsgesetze im Spannungsfeld des Archivrechts. Unter besonderer Betrachtung des IFG BW, Transferarbeit Archivschule Marburg 2016, S. 2, URL: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit2016_Rose.pdf (Stand: 13.02.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

1. Grundrechte in der Archivbenutzung

Ausgangspunkt des Archivbenutzungsrechts in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder ist das allgemeine Nutzungsrecht. So heißt es in § 16 Abs. 1 Satz 1 des Thüringischen Archivgesetzes aus dem Jahr 2018:

„Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht, Archivgut in öffentlichen Archiven auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen."

Ein ähnlicher Wortlaut findet sich im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 1 ArchivG NRW). Etwas geraffter formuliert es das Hessische Archivgesetz von 2022: „Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zu" (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HArchivG).[6] Eine Einschränkung des allgemeinen Nutzungsrechts durch ein „berechtigtes Interesse" findet sich nur noch in einer Minderheit der Archivgesetze.[7]

Die genannten Formulierungen machen allerdings auch deutlich, dass das allgemeine Nutzungsrecht nicht unbeschränkt gewährleistet ist, sondern dass im Einzelfall häufig eine Abwägung nötig ist. Da jegliche Gesetzesauslegung im Bereich des öffentlichen Rechts im Licht der Grundrechte vorzunehmen ist,[8] stellt sich die Frage, welche Grundrechte bei einer Entscheidung über Zulassung zur Nutzung von Archivgut oder Nichtzulassung berührt sein könnten. Zu nennen ist hier zunächst der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, der jedem staatlichen Handeln zugrunde liegt, bei einem weitgehend voraussetzungsfreien Recht, wie dem allgemeinen Benutzungsrecht, jedoch eine besondere Bedeutung besitzt.[9] Berührt werden können auf Seiten der Benutzenden je nach Nutzungsvorhaben auch die allgemeine Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) oder auch die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG).[10] Eine Besonderheit findet sich im Land Brandenburg, wo das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen als Grundrecht in der Landesverfassung festgeschrieben ist.[11] Während das Informationsfreiheitsgesetz des Landes[12] die Umsetzung dieses Rechts im vorarchivischen Raum gewährleistet, können die Benutzungsvorschriften des Archivgesetzes als Konkretion des Akteneinsichtsrecht nach der Archivierung gelten.

Aber nicht nur auf der Seite der Nutzenden, sondern auch auf der der von den Inhalten der Archivalien betroffenen Personen können – jedenfalls solange sie am Leben sind – Grundrechte geltend gemacht werden und müssen seitens der Archive beachtet werden. Deutlich wird dies nicht nur in den Schutzfristregelungen der einzelnen Archivgesetze, sondern auch und in besondere Maße bei den zusätzlichen Versagungsgründen. So ist regelmäßig die Benutzung von Archivgut einzuschränken oder zu versagen, „wenn Grund zu der Annahme besteht, dass […] schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden" (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürArchivG) oder, wie es im Brandenburgischen Archivgesetz heißt, „soweit schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen" (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BbgArchivG).

Hinter dem unbestimmten Rechtsbegriff der „schutzwürdigen Belange" verbirgt sich in den meisten Anwendungsfällen der Schutz von Individuen vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich durch Preisgabe von Informationen.[13] Dieser wird nach deutscher Rechtsordnung gewährleistet durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das aus Art. 1 Abs 1 GG[14] sowie Art. 2 Abs. 1 GG[15] abgeleitet wird. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen „entwicklungsoffenen Rahmentatbestand", der durch die Rechtsprechung entwickelt worden ist und beständig weiterentwickelt wird.[16] Dementsprechend ist sein Schutzumfang auch nicht abschließend geklärt.[17] Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als abgeleitetes Grundrecht angesehen.[18] Aufgrund seiner prinzipiellen Offenheit teilt sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verschiedene Ausprägungen, von denen das Recht auf Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder der Schutz der persönlichen Ehre nur die bekanntesten sind.[19] Gesetzlich geregelt sind lediglich einige Teilbereiche, die als

6 § 8 HArchivG behandelt die Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen, § 9 die Schutzfristen und § 10 die Rechte Betroffener.

7 So Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayArchivG; § 9 Abs. 1 Satz 1 BbgArchivG; § 7 Abs. 1 Satz 1 BremArchivG; § 5 Abs. 1 Satz 1 NArchG; § 3 Abs. 1 Satz 1 LArchG Rheinland-Pfalz. Die zulässigen Zwecke aufgelistet sind in § 4 Abs. 1 HmbArchG; § 11 Abs. 1 Satz 1 SArchG.

8 Vgl. zur Grundrechtsbindung der Exekutive z. B. Winfried Kluth, Grundrechte. Inklusive Recht der Verfassungsbeschwerde und Fallbearbeitungen, 4. Aufl., Halle/Saale 2017, URL: https://uvhw.de/download/978-3-86977-163-2.pdf, S. 103 f.

9 Zum allgemeinen Gleichheitssatz vgl. etwa Volker Epping/Sebastian Lenz/Philipp Leydecker, Grundrechte, 10. Auflage, Berlin 2024, S. 441–445, 450 f.; Kluth, Grundrechte (wie Anm. 8), S. 279–282.

10 Vgl. Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte (wie Anm. 8), S. 135–142, 166–170; Kluth, Grundrechte (wie Anm. 8), S. 175–177, 180–182, 189–191.

11 „Jede Person hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen" (Art. 21 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg).

12 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.03.1998. Vgl. hierzu auch Antonia Winterhager, Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft 3303) Frankfurt a. M. 2002.

13 Vgl. hierzu Hannes Berger, Sächsisches Archivgesetz. Kommentar (Recht der Neuen Medien 77), Hamburg 2018, S. 136.

14 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

15 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

16 Hans-Peter Götting, Inhalt, Zweck und Rechtsnatur des Persönlichkeitsrechts, in: Hans-Peter Götting/Christian Schertz/Walter Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht. Presse- und Medienrecht, 2. Auflage, München 2019, S. 1–33, hier S. 5. Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht vgl. auch Kluth, Grundrechte (wie Anm. 8), S. 148–152; Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte (wie Anm. 9), S. 355–379.

17 Daniel Jipp, Die Berücksichtigung des Vorverhaltens einer Person bei der Abwägung zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und Artikel 5 Absatz 1 GG (Nomos Universitätsschriften. Recht 923), Baden-Baden 2017, S. 20; Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte (wie Anm. 9), S. 359.

18 Vgl. Karl-Heinz Ladeur, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht, in: Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 16), S. 131–139; Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte (wie Anm. 9), S. 261.

19 Vgl. auch Jipp, Berücksichtigung (wie Anm. 17), S. 20 f.

besondere Persönlichkeitsrechte bezeichnet werden. Hierzu zählen der strafrechtliche Schutz der persönlichen Ehre (§ 185 ff. StGB), der Schutz des persönlichen Namens (§ 12 BGB), das Recht an eigenen Bild (§ 22 ff. KUG) sowie das Urheberpersönlichkeitsrecht (§ 12 ff. UrhG).[20] Mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) und dem Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 8 Abs. 1 GRCh) haben Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch Eingang in die europäische Grundrechtecharta gefunden.

Endet das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Tod der betroffenen Person, so existiert doch ein beschränkter postmortaler Persönlichkeitsschutz fort, der in den archivischen Rechtsvorschriften seinen Ausdruck in der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut findet. Der postmortale Persönlichkeitsschutz hat seine Grundlage in dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und besitzt damit ebenfalls eine grundrechtliche Dimension. Geschützt wird durch ihn die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit des Verstorbenen gegen Entstellungen, Herabwürdigungen und Erniedrigungen" sowie dagegen, „dass der Geltungsanspruch, den der Verstorbene durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird".[21] Im Unterschied zu den archivischen Schutzfristen wird der postmortale Persönlichkeitsschutz von der Rechtsprechung als grundsätzlich unbegrenzt angesehen. Allerdings schwinde er in dem Maße, in dem die Erinnerung an die verstorbene Person verblasse und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnehme.[22]

Nicht nur vermittelt durch unbestimmte Rechtsbegriffe der Archivgesetze wirken die Grundrechte auf jede Entscheidung über die Archivbenutzung ein. Als unmittelbar geltendes Recht binden sie Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG). So muss nicht nur jede Gesetzesauslegung durch öffentliche Einrichtungen den Maßstab der Grundrechte berücksichtigen. Auch jede Ermessensentscheidung – wie es etwa die Schutzfristverkürzung darstellt – muss ihren Anforderungen genügen.[23]

2. Grundrechtsabwägungen in der Archivbenutzung

Bereits im Zusammenhang mit dem allgemeinen Nutzungsrecht ist deutlich geworden, dass grundrechtliche Positionen auf verschiedenen Seiten vorhanden sind, die durchaus einander widersprechen können. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat dazu dargelegt, dass die Grundrechte zwar einerseits vorbehaltlos gewährleistet sind, andererseits aber durch kollidierende Grundrechte Dritter und mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter begrenzt werden können.[24] Erforderlich ist im Falle einer Kollision verschiedener Rechte eine Abwägung. Dies bedeutet nicht, dass ein Grundrecht gegenüber dem anderen vollständig zurücktritt, sondern dass seine Wirkung nur in dem Umfang beschränkt wird, der in dem konkreten Fall unvermeidlich ist („praktische Konkordanz" oder „schonender Ausgleich"). Die Grundrechte sind dabei grundsätzlich gleichrangig.[25] Wesentlich ist auch, dass für unterschiedliche Fälle immer wieder neu abgewogen werden muss.

Dem Gesetzgeber bleibt es dabei überlassen, regelmäßig wiederkehrende Fallkonstellationen gesetzlich vorzustrukturieren, wenn gleichzeitig Raum für abweichende Entscheidungen durch Ausnahmeregelungen gelassen wird.[26] Im Fall der Archivbenutzung ist eine solche Vorstrukturierung durch die Schutzfristen der Archivgesetze des Bundes und der Länder gegeben. So legt etwa das Thüringische Archivgesetz fest, dass personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden darf.[27] Unterliegt es besonderen Geheimhaltungsfristen, endet die Schutzfrist 30 Jahre nach dem Tod. Gleichzeitig gilt eine längere allgemeine Schutzfrist von 60 Jahren.[28] Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen kennt ebenfalls eine Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tode für personenbezogenes Archivgut und eine längere allgemeine Schutzfrist von sechzig Jahren für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.[29] Mit der gesetzlichen Schutzfrist hat der Gesetzgeber eine Vorstrukturierung für den ‚Normalfall' der Schutzwürdigkeit vorgenommen. Abweichende Fallkonstellationen können und müssen durch Ausnahmeregelungen erfasst werden. Solche Regelungen sind in den Archivgesetzen regelmäßig enthalten.

Sollte sich die Schutzwürdigkeit im Einzelfall als zu lang herausstellen, so ist unter festgelegten Umständen eine Schutzfristverkürzung als Ermessensentscheidung möglich.[30] Auch in diesem Fall finden wir das Nebeneinander von Vorstrukturierung und Flexibilität und unbestimmten Rechtsbegriffen. So wird in Thüringen in einem ersten Punkt zwingend ein „bestimmtes Forschungsvorhaben"

20 Zu den besonderen Persönlichkeitsrechten vgl. Götting/Schertz/Seitz (Hrsg.), Handbuch Persönlichkeitsrecht (wie Anm. 16), S. 218–318. Getrennt behandelt wird hier der Persönlichkeitsrechtsschutz durch Strafrecht (ebd., S. 447–468).

21 Kerstin Schmitt, Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, in: ebd., S. 682–687, hier S. 653. Zu den rechtsdogmatischen Problemen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes vgl. auch Ricarda Luise Boenigk, Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes auf die Schweigepflicht der Ärzte (Studien zur Rechtswissenschaft 155), Hamburg 2004, S. 8–27.

22 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68 („Mephisto"); URL: https://openjur.de/u/31670.html.

23 Zum verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis der Archivierung und Archivbenutzung allgemein vgl. auch Berger, Archivgesetz (wie Anm. 13), S. 147.

24 So in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, z. B. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12.

25 Zur „praktischen Konkordanz" vgl. Kluth, Grundrechte (wie Anm. 8), S. 110; Epping/Lenz/Leydecker, Grundrechte (wie Anm. 9), S. 51. Vgl. auch Christian Walter, „Abwägung" in der Dogmatik der Grund- und Menschenrechte, in: Nicole J. Saam/Heiner Bielefeldt (Hrsg.), Die Idee der Freiheit und ihre Semantiken. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit, Bielefeld 2023, S. 279–288, hier S. 280 f.

26 Vgl. ebd., S. 281–283.

27 § 17 Abs. 1 Satz 2–4 ThürArchivG. Hinzu kommen die Auffangfristen von 100 Jahren nach der Geburt und 60 Jahren nach der Entstehung der Unterlagen.

28 § 17 Abs. 3 ThürArchivG. Die Auffangfristen betragen hier 130 Jahre nach Geburt oder 90 Jahre nach Schließung der Unterlagen.

29 § 7 Abs. 1 ArchivG NRW.

30 Zur Schutzfristverkürzung allgemein vgl. Jenny Kotte, Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen, in: Irmgard Christa Becker/Clemens Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 152–165.

sowie die Erforderlichkeit der Nutzung zur Bedingung gemacht. Aber auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt eine Abwägung, denn gleichzeitig dürfen „schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden". Alternativ ist die Nutzung möglich, wenn „das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt". Eine Flexibilität für eine Einzelfallentscheidung ist durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „schutzwürdige Belange" und „öffentliches Interesse" eröffnet; auf die Abwägung weisen die Formulierungen „nicht beeinträchtigt" und „erheblich überwiegt" hin. Allerdings deckt die enge Begrenzung auf „Forschungsvorhaben" noch nicht alle Möglichkeiten einer Grundrechtskollision ab. Daher kann in Thüringen eine Schutzfristverkürzung auch erfolgen, wenn „die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange […] erforderlich ist".[31] Eine Besonderheit des thüringischen Rechts ist es, dass die „berechtigten Belange" durch eine Reihe von Beispielen konkretisiert wird.[32] Dadurch, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, bleibt allerdings Raum für weitere berechtigte Belange. Etwas einfacher ist die Formulierung in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzungen sind hier „benannte wissenschaftliche Zwecke" oder die „Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses". In der Abwägung muss sichergestellt werden, dass „schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden". Auffällig ist, dass das „rechtliche Interesse" deutlich enger ist als die Thüringer „berechtigten Belange". Ein wenig aufgefangen wird dies dadurch, dass in Nordrhein-Westfalen eine Schutzfristverkürzung für personenbezogenes Archivgut auch ohne weitere Voraussetzungen möglich ist, wenn „dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt".[33] Fraglich ist jedoch, ob auf dieser Grundlage für alle grundrechtlich begründeten Nutzungsvorhaben, etwa auf dem Gebiet der Klärung der eigenen Herkunft, Abwägungen vorgenommen werden können.

Nicht nur bei der Schutzfristverkürzung kann es notwendig sein, Abwägungen anzustellen, sondern auch, wenn keine Schutzfristen bestehen oder diese schon abgelaufen sind. Der typische Fall hierfür sind personenbezogene Daten in Sachakten, die sich nicht nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen beziehen.[34] Möglich sind aber auch Daten zu Dritten in personenbezogenen Archivalien, deren an den Betroffenen orientierte Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Schließlich sind Fälle denkbar, in denen die zehnjährige Frist für den postmortalen Persönlichkeitsschutz nicht ausreicht.[35] Einige Archivgesetze kennen hierfür das Instrument der Schutzfristverlängerung. Nach § 17 Abs. 7 ThürArchivG können die Schutzfristen durch das verwahrende öffentliche Archiv um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine derartige Formulierung findet sich auch im Brandenburgischen Archivgesetz,[36] während das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen eine solche Möglichkeit nicht kennt.[37] In der Praxis wichtiger als diese selten angewandte Regelung sind die bereits oben genannten zusätzlichen Versagungsgründe. Die Thüringer Formulierung, nach der die Benutzung einzuschränken oder zu versagen ist, „wenn Grund zu der Annahme besteht, dass […] schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden" (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürArchivG), gibt einen breiten Spielraum für Einzelfallentscheidungen bei der Festlegung des Maßes der Nutzungsbeschränkung. Problematisch ist die Bestimmung im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach die Nutzung „ganz oder für Teile des Archivguts" zu versagen ist, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW). In vielen Fällen reicht eine Einschränkung der Auswertung aus, um schutzwürdige Belange zu wahren. Die Möglichkeit der Abwägung ist hier unnötig eingeschränkt und die grundrechtliche Position der Nutzenden nicht ausreichend berücksichtigt. Im Unterschied zur Schutzfristverkürzung handelt es sich bei der Einschränkung oder Versagung nach den zusätzlichen Versagungsgründen nämlich um keine Ermessensentscheidung.[38] Flexibilität in der Einzelfallentscheidung wird nur durch die unbestimmten Rechtsbegriffe („schutzwürdige Belange", „beeinträchtigt", aber eben auch „einzuschränken") gewährleistet.

3. Grundrechtsabwägungen in der archivischen Praxis

Betrachtet man die Entscheidung über Genehmigung oder Verweigerung der Nutzung personenbezogener Archivalien aus neuerer Zeit im Licht der Grundrechte, so ergeben sich für die archivische Praxis daraus einige Folgerungen:

a) Bei jeder Entscheidung sind jeweils die Grundrechte beider Seiten zu beachten. Eine generelle Ablehnung einer Schutzfristverkürzung ohne vorhergehende Einzelfallprüfung – etwa aus Sorge, aus Versehen schutzwürdige Belange Betroffener zu verletzen – verkennt die grundrechtliche Position auch der Nutzenden und ist daher selbst eine Verletzung von Rechten.

b) Umgekehrt ist eine Schutzfristverkürzung stets das Ergebnis einer Abwägung im Einzelfall. Aus einer solchen Benutzung entspringt kein generelles Recht auf Nutzung der

31 Zur Auslegung der Begriffe „Forschungsvorhaben" und „berechtigte Belange" vgl. Berger, Archivgesetz (wie Anm. 13), S. 172–178.

32 § 17 Abs. 5 Satz 2 ThürArchivG. Eine Schutzfristverkürzung ist hiernach u. a. möglich „zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, der Wiedergutmachung, der Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle".

33 § 7 Abs. 6 ArchivG NRW.

34 So die Definition von personenbezogenem Archivgut in § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürArchivG und § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW.

35 Zu möglichen Fällen vgl. Michael Scholz, Das Ende der Schweigepflicht? Rechtskonforme Nutzung von Akten betreuter Personen im Archiv, in: Aus evangelischen Archiven 64 (2024), S. 87–104, hier S. 101.

36 § 10 Abs. 11 BbgArchivG.

37 So auch in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein. Das Bundesarchivgesetz kennt die Schutzfristverlängerung nur für Unterlagen die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen (§ 12 Abs. 3 BArchG).

38 Vgl. hierzu anhand der ähnlichen Bestimmungen im Sächsischen Archivgesetz: Berger, Archivgesetz (wie Anm. 13), S. 133.

betreffenden Unterlagen für die Zukunft. Für jedes Vorhaben ist eine neue Abwägung anzustellen. Dass dabei stets dieselben Maßstäbe angelegt werden müssen, ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz.

c) Unterlagen, die nach der Definition der Archivgesetze nicht personenbezogen sind, aber im Einzelfall personenbezogene Daten enthalten, dürfen nicht aus diesem Grund pauschal gesperrt werden, können aber auch nicht pauschal vorgelegt werden. Auch bei ihrer Nutzung ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich. Allerdings kann – analog zu den personenbezogenen Unterlagen – davon ausgegangen werden, dass im Regelfall 10 Jahre nach dem Tod der von den Daten betroffenen Person das Nutzungsinteresse die schutzwürdigen Belange überwiegt.

Abwägungen im Einzelfall sind aufwendig und mit Risiken behaftet, aber für rechtssichere Entscheidungen über die Nutzungszulassung in den hier behandelten Fällen – wie oben dargelegt – unerlässlich. Um Sicherheit zu gewinnen und emotional beeinflusste Entscheidungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, sie nach einem strukturierten Bearbeitungsschema vorzunehmen. Folgende Schritte könnten Teil eines derartigen Schemas sein:

1. Bestimmung des Grads der Schutzwürdigkeit der Unterlagen (z. B. mit Hilfe der „Sphärentheorie" aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht),
2. Beurteilung des Benutzungsvorhabens in Bezug auf seine Grundrechtsrelevanz (z. B. Relevanz für die Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit),
3. Prüfung der Möglichkeiten eines Ausgleichs unter weitgehender Wahrung der Rechte beider Seiten (z. B. Einsichtnahme unter Auflagen; Forderung eines Datenschutzkonzeptes; Anonymisierungsgebot),
4. Erteilung eines Bescheids (Nutzungserlaubnis mit Auflagen; Nutzungsverbot mit Begründung, die die Abwägung deutlich macht).

4. Fazit

In der Benutzung personenbezogenen Archivguts geht es, soweit lebende Personen betroffen sind oder noch postmortaler Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen ist, stets um die Abwägung unterschiedlicher Grundrechte. Mit den Schutzfristen hat der Gesetzgeber lediglich den ‚Regelfall' normiert. Verfassungsrechtlich ist eine gewisse Flexibilität erforderlich, die auch in den Archivgesetzen enthalten ist.

Eine Abwägung kann nur im konkreten Fall vorgenommen werden. Eine pauschale tiefere Regelung durch Verwaltungsvorschriften, wie sie von einigen von den eingangs angedeuteten Schwierigkeiten überwältigten Archivmitarbeitenden gelegentlich gewünscht werden mag, wäre problematisch. Bei der Abwägung hat stets zu gelten: So viel Benutzung wie möglich und so viel Persönlichkeitsschutz wie nötig – eben der verfassungsrechtlich gebotene „schonende Ausgleich". ■

Michael Scholz
Fachhochschule Potsdam
michael.scholz@fh-potsdam.de

Auf wessen Seite sind die Archive? Zur Wahrnehmung und Positionierung von Archiven in Unrecht-Aufarbeitungsprozessen[1]

Susanne Rappe-Weber

Die Fragestellung, auf wessen Seite die Archive stehen, mag spontan Stirnrunzeln auslösen. Öffentliche Archive handeln auf der Grundlage von Gesetzen und sind insofern grundsätzlich keiner „Seite" zuzuordnen. Etwa in Bezug auf das Nutzungsrecht heißt es im aktuellen bundesdeutschen oder im hessischen Archivgesetz, dieses stehe grundsätzlich jeder Person zu.[2] Auch bei den anderen Fachaufgaben (Übernahme von Archivgut, Sicherung, Erschließung usw.) sind „Einseitigkeiten" dem professionellen Anspruch nach ausgeschlossen. Tatsächlich stammt die Frage aus einem Flurgespräch bei einer Tagung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dazu kamen die Bearbeiter:innen von Aufarbeitungsprojekten, aber auch

1 Beitrag gehalten zur VdA-Fachgruppensitzung am 10.10.2024 in Suhl im Rahmen des 91. Deutschen Archivtages zum Thema: Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz?

2 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 13.10.2022, § 7 (1); Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 10.03.2017 § 10 (1).

Betroffene und Archivar:innen zusammen, um über Perspektiven dieser Forschung zu sprechen. Bis in die Kaffeepause hinein standen dabei die Archive durchaus im Zentrum des Interesses. Es ging dabei um die Vielfalt der Archivtypen und deren Verteilung in ganzen Archivlandschaften, dann aber auch darum, inwiefern gesetzliche Vorgaben in allen Archiven gelten. Betroffene erkundigten sich nach der Praxis typischer archivfachlicher Tätigkeiten: bewerten, kassieren, erschließen. Archivkolleg:innen verschiedener Sparten tauschten sich über die Praxis bei der Genehmigung von Nutzungsanträgen und die Intensität von Beratungsgesprächen aus. Hier stand die Erklärungsbedürftigkeit des „Archivs" selbst im Raum bis hin zu der durchaus kritischen Anfrage, wofür die Archive eigentlich stehen.

Die Aufarbeitung von Unrecht, das Kindern in öffentlichen Einrichtungen angetan wurde, bringt ein ganz neues ernsthaftes Interesse an Archiven hervor und fordert Beschäftigte und Verantwortliche in diesen heraus. Da ist zum einen die Vielzahl abgeschlossener Aufarbeitungsprojekte, deren Ergebnisse auf der Zusammenarbeit mit und durch Archive erhoben wurden.[3] Und da ist zum anderen die Dynamik beim gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit dem Thema, in deren Folge regelmäßig neue Informationen mit Berührung zu Archiven bereitgestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Arbeitsergebnisse der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs" in Berlin, die Berücksichtigung von Betroffenenrechten in Archivgesetzen oder auch die Folgen der Anerkennung von Betroffenenschicksalen, etwa Heimkindern oder „Verschickungskindern".[4] Gleichzeitig ziehen abgeschlossene Aufarbeitungsprojekte häufig neue Fragen nach sich, da die Dimensionen, in denen gesellschaftlich über lange Zeiten bestimmte gewaltförmige Umgangsformen mit Kindern hingenommen, beschönigt, geduldet oder gar gewollt waren, mit jeder Einzelstudie deutlicher werden. Immer klarer verweisen die seit etwa 2010 öffentlich gemachten einzelnen Skandale auf Strukturen, die deutlich größere Personenkreise einschließen, als das zunächst möglich erschien.

Was Archive bislang für die Aufarbeitung bereitgestellt haben, kam häufig genug nicht aus mustergültig erschlossenen, klar zuzuordnenden Beständen, sondern es musste überhaupt erst als für diese Fragestellung relevantes Archivgut identifiziert werden. Oft genug handelte es sich noch gar nicht um Archivgut, sondern um längst archivreifes Registraturgut aus Büroschränken oder Amtskellerregalen. In der Summe haben Aufarbeitungsforschung und Archive in den letzten Jahren mit guter Kooperation schon viel Unsägliches aus dem Dunkel des fast Vergessenen geholt: „Der Archivar hat alles für uns rausgesucht – ohne ihn hätten wir nichts gefunden. Er hat uns auch Tipps gegeben, bei welchen Behörden wir noch nachfragen könnten. Wir waren sehr zufrieden." – Diese ermutigende Aussage soll Ausgangspunkt für einige Überlegungen zur Position der Archive sein. Sie stammt aus einem von mehreren Interviews, die ich mit Menschen geführt habe, die an der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt beteiligt sind.

Ausgangspunkt

Einen weiteren Ausgangspunkt bildet mein eigener Standort, das Archiv der deutschen Jugendbewegung im nordhessischen Witzenhausen. Dabei handelt es sich um eine ehemals selbstständige private Einrichtung, ein 1922 gegründetes Bewegungsarchiv, das aber seit 2004 zum Hessischen Landesarchiv gehört.[5] Die Jugendbewegung schreibt sich auf die Fahnen, dass mit ihr die Rechte der jungen Generation eine Stimme bekamen, und dass durch ihre besonderen Gemeinschaftsformen – insbesondere das Wandern und auf Fahrt gehen ohne Erwachsene – die Emanzipation von den Autoritäten der Erwachsenenwelt möglich wurde. Allerdings gab es hier quasi von Beginn an Missbrauchsfälle, in denen eben doch erwachsene Führer, weit überwiegend Männer, die offenen Strukturen der Jugendgruppen ausnutzten.[6] Schnittmengen bestanden zudem zwischen der Wandervogel-Kultur und der Reformpädagogik, die viel Einfluss, zum Beispiel in Internaten, aber auch Ferieneinrichtungen, Jugendämtern usw. hatte.[7] Diese Ausrichtung der Bewegung führt dazu, dass im Archiv der deutschen Jugendbewegung viele Unterlagen, teils ganze Nachlässe, von Personen aufbewahrt werden, die als „Täter" im Sinne sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlene anzusehen sind.[8] Es bedurfte allerdings erst der öffentlichen Debatte, die seit 2010 ausgelöst durch die Anklage Betroffener im Canisius-Kolleg in Berlin bzw. in der Odenwaldschule in Oberhambach läuft, damit auch für dieses Archiv benannt werden konnte, wie entsprechende Schriften, Briefwechsel, Fotografien, Kunstwerke usw. einzuordnen sind. Am Standort des Archivs, der Jugendburg Ludwigstein, einem mit der Bewegung eng verbundenen Erinnerungsort, haben Betroffene schon 2010 gefordert, Verantwortung für die Vergangenheit auch in diesem Punkt zu übernehmen.[9] Tatsächlich kommen hier die Stimmen von Betroffenen und deren Organisationen, wie auch mehr oder minder verdeckt auftretende mutmaßliche „Täter", mindestens aber Zuschauende aus Gruppen und In-

3 18 Berichte wurden allein im Jahr 2023 gemeldet, dazu 31 aktuell laufende Projekte, https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/ (Stand: 19.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

4 https://www.archive.nrw.de/landesarchiv-nrw/geschichte-erfahren/kinderverschickung-nrw.

5 Vgl. die Homepage: https://www.burgludwigstein.de/forschen.

6 Vgl. Susanne Rappe-Weber, Das Gustav-Wyneken-Archiv im Archiv der deutschen Jugendbewegung, in: Sabine Andresen/Johannes Kistenich-Zerfaß (Hrsg.), Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Darmstadt 2020, S. 103–125.

7 Vgl. Almut Widdershoven, Ohne vorgehaltene Hand. Netzwerke sexueller Gewalt in der deutschen Pfadfinder- und Jugendbewegung, 5. Aufl., Ahrensburg 2024.

8 Zur Erschließung und Auswertung eines solchen Nachlasses vgl. Julia Bartels, „Sinn echter Freundschaft zwischen Ungleichaltrigen". Der Freundschaftsbegriff als Legitimation asymmetrischer Beziehungen bei Alexej Stachowitsch, in: Bodo Mrozek/Susanne Rappe-Weber (Hrsg.), Jugend – Musik – Bewegung. Formierung und Mobilisierung im 20. Jahrhundert (Jugendbewegung und Jugendkulturen Jahrbuch 19), Göttingen 2025 (im Druck).

9 Sven Reiß, Schatten der Jugendbewegung: Sexualisierte Gewalt und Pädosexualität in jugendbewegten Gruppen. Materialien zu einem Seminar der Jugendbildungsstätte, in: Historische Jugendbewegung (Jahrbuch des Archivs der deutschen Jugendbewegung Neue Folge 7), Göttingen 2010, S. 319–336.

stitutionen, dann aber auch Wissenschaftler:innen aus Aufarbeitungsprojekten zusammen, sodass die Frage nach der Positionierung des Archivs keineswegs theoretischer Natur ist.

Archive als Problem

Ein erster Eindruck aus den Interviews war der Befund, dass für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt Archive häufig eher ein Problem als eine Hilfe sind, wie etwa die folgenden Zitate zeigen: „Ich will was wissen über meinen Täter, aber das Bistum sagt mir nichts", „Man will uns nicht an die Informationen ranlassen", „Es gibt gar keine Akten, alles ist weg, wurde mir gesagt". Hier äußerten sich Betroffene, die bereits wussten, wo bzw. von wem ihnen Gewalt angetan wurde und die für ihren einzelnen Fall Aufklärung verlangten. Dass ihnen die entsprechende Auskunft zusteht, insbesondere dann wenn öffentliche Stellen dazu Akten angelegt haben, ist unstrittig und soll demnächst gesetzlich geregelt werden.[10] Tatsächlich aber konfrontieren solche Erwartungen die Archive oft genug mit nicht erfüllbaren Ansprüchen. Nur weil Akten in einem Archiv vorhanden sind, müssen sie nicht die gewünschten „Informationen" enthalten. Bei Vorlage von Akten wiederum müssen die schutzwürdigen Belange Dritter gewahrt werden, auch oder gerade wenn es um möglicherweise strafwürdige Angelegenheiten geht. Hinzu kommt die im Einzelfall nur schwierig zu klärende Überlieferungslage, wenn etwa den kommunalen Archiven über Jahrzehnte keine Akten aus Jugendämtern angeboten wurden.

Lösungsansätze für diese Dilemmata werden bereits angeboten. So zeigen beispielsweise die in Baden-Württemberg zunächst für die Betroffenen-Gruppe der ehemaligen Heimkinder zeitweise bestehende Anlauf- und Beratungsstelle und die daraus entstandene archivische Beratungstätigkeit im Staatsarchiv, was Betroffenen im Kontakt mit Archiven wirklich hilft: Verzeichnisse von Tat-Institutionen, strukturierte, fallbezogene Einstiege in die Archivrecherche bis hin über die Vermittlung historischer Strukturen in Form einer Ausstellung sowie die Begleitung beim Lesen belastender Aktenbestände über die eigene Person.[11] Umgekehrt muss für die vielen anderen Archive, in denen solche Hilfestellungen gar nicht verfügbar sind, gefragt werden: Was sollen sie Betroffenen antworten? Wo sind die Perspektiven, um die Position von Archiven an der Seite Betroffener glaubwürdig auszugestalten? Einstweilen kann Betroffenen nur geraten werden, sich Initiativen anzuschließen oder gar solche zu gründen, die über den Einzelfall hinaus für Einrichtungen, Schulen, Heime, Internate, Jugendbünde, emanzipatorische Bewegungen, Kirchengemeinden, Sportvereine usw. gemeinsam eruieren wollen, was passiert ist.

Archive in der Verantwortung

Jeder Fall fängt damit an, dass sich einzelne Betroffene zu Wort melden, etwas wahrnehmen, den Mund aufmachen. Wer sich für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch einsetzt, geht ein Risiko ein und hat mit Gegenwind zu rechnen. Betroffene, die sich äußern, gelten schnell als „Nestbeschmutzer:innen" der eigenen Familie, Institution oder Szene. Denn die Wahrnehmung einer vermeintlich heilen Welt wird durch die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt massiv gestört. Es scheint unvorstellbar, dass die beschuldigten Personen so etwas getan haben und es wäre eine Erleichterung, wenn sich die Betroffenen das nur ausgedacht hätten. „Es ist leichter sich vorzustellen, dass ein Kind lügt, als dass ein Erwachsener so schreckliche Dinge tut". Tatsächlich verdanken sich die Aufarbeitungsprojekte der Hartnäckigkeit Betroffener gegen Widerstände. Diese Ausgangssituation ist mitzudenken, wenn aus dem Einzelfall heraus „Aufarbeitung" zu Mustern und Strukturen in einem umfassenderen Verständnis auf den Weg gebracht wird. Es geht darum, „[kollektives] Wissen zu sammeln und zu systematisieren, vor allem auf der Basis der Geschichten der Betroffenen, und zivilgesellschaftliche und rechtsstaatliche Änderungen anzustreben", so eine von der Unabhängigen Kommission veröffentlichte Positionierung.[12] Regelmäßig spielen Fragen des Äußerungs- und Datenschutzrechts in den Abschlussberichten eine zentrale Rolle.

Aber wie gelingt das Zusammenspiel der professionellen Aufarbeiter:innen mit den Archiven? „Wir haben da einen echten Lernprozess durchlaufen, das staatliche Archiv und wir als Forscher:innen", war eine Antwort auf diese Frage. Erst als ausführlich erklärt wurde, was warum in der Vergangenheit kassiert worden ist, konnten die Aufarbeiter:innen den Hinweis „Dazu gibt es hier nichts" akzeptieren. Und umgekehrt verstand der zuständige Auskunftsarchivar, dass sein Wissen über abgebende Stellen, nicht bewertete Registraturen usw. für die Forschenden wichtig ist, weil sie sich im Rahmen ihres Auftrags nicht damit zufriedengeben konnten, nur das zu nutzen, was in den Archiven liegt. Vielmehr sollten und durften sie auch Akten in Ämtern heranziehen. Übrigens spielten dabei häufig „Organigramme" eine entscheidende Rolle, weil die Frage nach Verantwortlichkeit sowohl für Betroffene als auch für Forschende von größter, oft genug schwierig zu fassender Bedeutung ist.

Weitere kommunikative Gräben taten sich auch an anderen Stellen auf, wenn von den oft interdisziplinär zusammengesetzten Aufarbeitungsteams archivische Insider-Kenntnisse erwartet wurden, wie einige Eindrücke aus den Interviews zeigen: „In einem Archiv hieß es nur: Schauen Sie in unsere Datenbank ARCINSYS. Das war gar kein guter Rat, denn damit kommt man überhaupt nicht zurecht; da hätten wir gar nichts gefunden"; „In einem Archiv, so

10 Vgl. zum Stand der Diskussion um das von der Bundesregierung im Sommer 2024 beschlossenen Anti-Missbrauchsgesetz: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-235164.

11 https://www.landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/projekte/projektarchiv/64537.

12 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Studie „Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an die gesellschaftliche Aufarbeitung" (2019), URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/erwartungen-betroffener-sexuellen-kindesmissbrauchs-an-die-gesellschaftliche-aufarbeitung-214174.

ein imposanter historischer Bau, mussten wir über Tage in einem Raum mit vielen anderen sitzen und konnten uns als Projekt gar nicht austauschen. Es gab keinen Extraraum. Das war sehr unpraktisch". Vorkenntnisse aus einem einschlägigen Geschichtsstudium mit entsprechenden Praktika oder Forschungserfahrung in Archiven können bei den Aufarbeitungsprojekten, in denen Vertreter der Psychologie, Rechtswissenschaft, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaft sowie aus anderen Disziplinen vertreten sind, nicht vorausgesetzt werden. Ob Provenienzprinzip oder Archivsprengel, Lesesaalordnung oder Anbietungspflicht – der archivische Beratungsbedarf für Aufarbeitungsprojekte ist hoch, zumal in der Wahrnehmung der Nutzer:innen – verkürzt – „überall etwas anderes gilt".

Grenzen

„Archiv" ist kein geschützter Begriff: Vom Staatsarchiv bis zur Ordnersammlung auf einem privaten Dachboden kann alles gemeint sein bzw. „den Archiven" vorgehalten werden. Begegnungen im Rahmen der Aufarbeitung werden jeweils „dem Archiv" zugeordnet: „Als es hieß, dass eine Aufarbeitung kommt, wurden auf Anweisung des Provinzials alle Akten vernichtet!"; „Die Akten können wir Ihnen nicht vorlegen, weil Betroffene nicht retraumatisiert werden dürfen"; „In unser Universitätsarchiv würde ich gar nichts abgeben – die sind für sensible Unterlagen nicht ausgestattet"; „Wenn ich im Auftrag für die Kirche forsche, habe ich einen Freibrief. Dann spielen Datenschutz oder Schutzfristen praktisch keine Rolle mehr. Ich bekomme alles vorgelegt"; „Wenn man sieht, wie nachlässig mit den Jugendamtsakten umgegangen wird, wirken die strengen Datenschutzbestimmungen lächerlich. Dabei sind die Akten für die Betroffenen so wichtig". Was hier artikuliert sind, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Aktenführung in Behörden, Kirchen, öffentlichen Stellen usw. einschließlich der korrekten Anbietung bei einem zuständigen Archiv wurde und wird sehr häufig nicht korrekt gehandhabt. Das fällt in Aufarbeitungsprozessen zu höchst sensiblen Fragestellungen in skandalöser Weise auf. Umgekehrt erweisen sich Archive als gar nicht genügend ausgestattet, um systematische Anbietungen einzufordern, Bewertungen zeitnah durchzuführen, Erschließungsdaten bereitzustellen usw. Dass über Archivgesetze und Archivordnungen diese Aspekte eigentlich umfassend und demokratisch geregelt sind, erschließt sich den Forschenden bestenfalls nach jahrelanger Tätigkeit in ordentlich geführten Archiven.

Gerade weil das Interesse an „Archiven" in ihrer ganzen organisatorischen und thematischen Breite im Rahmen von Aufarbeitung wahrnehmbar ist, lohnt es sich, dafür deutlich mehr gezielte Informationen bereit zu stellen. Informationen darüber, wo überall welche Unterlagen zu diesem Komplex vorhanden sind oder sein sollten, wie sie zu nutzen sind und welche Rechercheunterstützung es gibt, sollte in jedem Archiv abrufbar sein. Darüber hinaus Verbesserungen in der Breite der Archive zu erzielen, würde das konzertierte Zusammenwirken auf vielen Ebenen erfordern:

- die Bindung öffentlicher Zuwendungen für quasi-archivische Sammlungen an die Erstellung von archivgesetzbasierten, veröffentlichten Nutzungsordnungen,
- eine tatsächliche fachliche Unabhängigkeit der Archive von ihren Trägern bei der Regelung des Aktenzugangs,
- die Ertüchtigung von Archiven wissenschaftlicher Einrichtungen oder Universitätsarchiven als Partner für die Aufarbeitungsprojekte, in denen sensible Sammlungen und Forschungsdokumentationen entstehen und nach Projektabschluss archiviert werden müssen.

Möglicherweise könnten die Aufarbeitungskommissionen, die regelmäßig in Aufarbeitungsprojekten gebildet werden, genau darin ihre genuine Aufgabe finden, dass sie sich im Sinne der Betroffenen für deren Archivzugang, dann aber auch für nachhaltige Lösungen der regional und lokal wahrnehmbaren Archivthemen einsetzen.

Chancen

Tatsächlich bietet die gesteigerte Aufmerksamkeit für Archive infolge der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mehr Chancen als Nachteile. Ein offenkundiges Problem ist sicherlich die bunte Verwendung des Begriffs „Archiv", in dem die Unterschiede zwischen öffentlich verfassten Archiven, Aktenbeständen in Ämtern und ungeregelten privaten Sammlungen manchmal gar nicht zur Geltung gebracht werden können, nicht einmal gegenüber „Profis". Auch die vielfach geäußerten Ent-Täuschungen auf Seiten der Nachfragenden sind unangenehm, zumal wenn echte bzw. schnelle Lösungen nicht in Aussicht gestellt werden können. Andererseits: Wenn sich Archive für Aufarbeitung engagieren, wirken sie hier – wie auch in anderen Unrechts-Bereichen – unmittelbar daran mit, eine gerechtere Gesellschaft zu gestalten. Jeder Fall, der aufgedeckt wird – jede Tat, die benannt und eingeordnet wird – jede betroffene Person, die mit ihren Erfahrungen nicht allein bleibt – jede Akte, die schwarz auf weiß Tatsachen belegt – jeder Rechtfertigungsdiskurs, dessen perfide Eigenlogik anhand von Dokumenten entlarvt wird, trägt dazu bei, dass Menschen für ihr erlittenes Unrecht nicht nur finanziell und juristisch entschädigt werden, sondern eine Sprache finden, die häufig genug über den Einzelfall hinausweist. Zu verstehen, was einem selbst passiert ist, kann dazu beitragen, mit dem Erlebten besser umgehen zu können.

Beispielhaft sollen zwei Ansätze aus dem Archiv der deutschen Jugendbewegung (AdJb) mögliche Handlungsfelder illustrieren. 2023/2024 war im Schwulen Museum in Berlin eine Ausstellung zu sehen, in der die Verstrickungen jugendbewegter und homosexueller Emanzipationsbewegungen mit pädosexuellen Kreisen thematisiert wurden.[13]

Diese Verschränkungen reichen bis in die Zeit um 1900 zurück und blieben unter Topoi wie „Pädagogischer Eros"

13 Homepage des Schwulen Museums mit Informationen zu der Ausstellung https://www.schwulesmuseum.de/ausstellung/aufarbeiten-sexualisierte-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche-im-zeichen-von-emanzipation/.

Ausstellung „Aufarbeiten: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Zeichen von Emanzipation 5. Oktober 2023 bis 26. Februar 2024", Schwules Museum Berlin: Mit einer Kartonwand unter der Überschrift „Zwiespältige Erbschaften" verweisen das Schwule Museum und das Archiv der deutschen Jugendbewegung darauf, dass in vielen ihrer Bestände sexualisierte Gewalt verharmlosend oder gar rechtfertigend vorkommt (Schwules Museum, Berlin 2023).

bis in die 1990er Jahre hinein anschlussfähig an manche politischen und erziehungswissenschaftlichen Debatten. Darin war das AdJb mit Exponaten, aber auch mit Positionierungen zu seiner eigenen Rolle als „Täter"-Archiv, das sich ändern will, vertreten. Im November 2024 beteiligte sich das AdJb an einer Konferenz mit dem Titel „Nestbeschmutzer", bei der sich die Teilnehmenden über ihre Erfahrungen austauschten. Tatsächlich sind auch in der archivischen Arbeit „Muster des Widerstands" gegen die Behandlung dieses unangenehmen Themenfeldes erfahrbar: „Muss das wirklich übernommen werden?"; „Müssen jetzt systematisch wirklich alle Vorworte in den Nachlass-Findbüchern überarbeitet werden?"; „Eine Ausstellung zu einem solchen Thema? Das sollten wir uns gut überlegen, das passt jetzt eher nicht so gut." Insofern sind auch Archivar:innen, die in diesem Kontext arbeiten, auf Zusammenhalt und Austausch angewiesen. Dafür wird von einer Adhoc-Arbeitsgruppe des VdA derzeit eine Handreichung für Archive erarbeitet. So sollen möglichst viele Kolleg:innen darin unterstützt werden, im Sinne der Aufarbeitung an der Seite Betroffener Position zu beziehen. ■

Susanne Rappe-Weber
Archiv der deutschen Jugendbewegung
susanne.rappe-weber@burgludwigstein.de

Todesbilder. Der postmortale Würdeschutz am Beispiel von Tatortfotos. Eine Handreichung für Archive[1]

Sarah Masiak

1. Die Anziehungskraft des „Bösen"

„Es ist immer und immer wieder retraumatisierend. Wie viele [solcher] Filme/Shows/Dokumentationen brauchen wir noch?"[2] Diese kritische Frage stellte ein Angehöriger eines Mordopfers in den Raum, das im Jahr 1991 in die Hände des berüchtigten Serienkillers Jeffrey Dahmer gefallen war. Den Ausgangspunkt dieser Entrüstung bildete die vom US-amerikanischen Medienunternehmen Netflix im Jahr 2022 erstmals ausgestrahlte biografische Krimi-Anthologie „Dahmer – Monster: Die Geschichte von Jeffrey Dahmer". Die Miniserie war ein kommerzieller Erfolg und überschritt in nur 60 Tagen eine Milliarde ‚Sehstunden'. Neben begeisterten Stimmen gab es auch viele Einwände, welche die Serie als

1 Beitrag gehalten zur VdA-Fachgruppensitzung „Ausbildung und Berufsbild" am 08.10.2024 in Suhl im Rahmen des 91. Deutschen Archivtages zum Thema: Die Rolle der Archive in der Demokratie – Garanten für Rechtsstaatlichkeit und Transparenz?

2 „It's retraumatizing over and over again, and for what? How many movies/shows/documentaries do we need?", URL: https://x.com/ericthulhu/status/1572996958884700160?mx=2 (Stand: 26.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

eher zweifelhaftes Vergnügen beschreiben. Insbesondere die teils verstörenden Szenen unmenschlicher Gewalt, Kannibalismus und Leichenschändung ließen den Vorwurf laut werden, dass aus persönlichen Tragödien Profit geschlagen werde. Eine betroffene Familie äußerte sich hierzu mit klaren Worten: „Ich möchte, dass die Menschen verstehen, dass dies nicht nur eine Geschichte oder eine historische Tatsache ist, sondern dass es sich um das Leben echter Menschen handelt."[3]

Die aktuelle Debatte um die Serie spiegelt ein steigendes gesellschaftliches Problembewusstsein im öffentlichen Umgang mit der Würde von Toten wider. Und dabei werden Fragen nach Ethik und Moral, Respekt und Verantwortung immer lauter. Auch an Kultureinrichtungen prallt die gesellschaftliche Forderung nach einer reflektierten Auseinandersetzung mit ihrem jeweiligen Kulturgut nicht ab. Erinnert sei nur an die noch nicht abgeschlossene Diskussion, ob und wenn ja, wie Museen menschliche Überreste ausstellen dürfen. Es sei an dieser Stelle nur auf die umstrittene Ausstellung „Körperwelten" des Plastinators Gunther von Hagens verwiesen.[4] So veröffentlichte vor dem Hintergrund einer wachsenden Sensibilität der Deutsche Museumsbund im April 2013 eine Empfehlung zur Handhabung mit „*human remains*", um die beiden Bereiche postmortaler Würdeschutz und das Interesse „des Menschen am Menschen"[5] miteinander verhältnismäßig in Einklang zu bringen.

Während bei Museen die Dringlichkeit um die Beantwortung dieser Fragen offensichtlich ist, erwacht in Archiven eher allmählich das Bewusstsein, dass mit der herkömmlichen archivgesetzlichen Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tod die Totenwürde nicht zwangsläufig hinreichend geschützt ist. Eine Ausnahme stellt die im Jahr 1999 erlassene Sonderregelung des postmortalen Würdeschutzes im Stasi-Unterlagen-Gesetz zusammen mit dem Bundesarchivgesetz dar.[6] Die bisherige Zurückhaltung mag nicht verwundern: Bislang ist in der Archivwelt nur ein einziger Rechtsfall bekannt, der die ideellen Bestandteile *post mortem*[7] zum Gegenstand des Themas hatte: Es handelt sich hierbei um die Zugänglichmachung der Patientenakte des exzentrischen Schauspielers und Ausnahmekünstlers Klaus Kinski (* 1926, † 1991).[8] Bekanntlich endete dieser Casus in einem nicht publizierten Vergleich – die Herausgabe der Akte darf nur in Absprache mit dessen Sohn, Nikolai Kinski, erfolgen.

Aber jenseits des genannten Ausnahme- und Einzelfalls müssen sich auch Archive zunehmend mit dem postmortalen Würdeschutz[9] auseinandersetzen, gerade wenn sie angemessen vor dem Hintergrund der langanhaltenden True-Crime-Faszination[10] reagieren wollen. So verwahren auch Archive unter anderem Archivgut, das zwar nicht im materiellem, aber doch im visuellen Sinne die sterbliche Hülle eines Menschen thematisiert. Die Rede ist von Tatortfotos, die ich auch ganz bewusst mit dem dramatischeren Begriff *Todesbilder* erfasse, weil sie potenziell Ablichtungen von Leichen beinhalten können. Diese Abbildungen nehmen eine ethisch-moralische Sonderstellung ein, die keinen bedenkenlosen Umgang erlaubt. Sie sind „Dokumente des Grauens. Sie zeigen gnadenlos, was Menschen sich gegenseitig antun."[11] Das Risiko, Voyeurismus und/oder Sensationslust zu befriedigen, ist daher besonders groß. Aber auch in rechtlicher Hinsicht existieren Vorbehalte: Im Fall der Leichenbilder schwingt potenziell die Gefahr mit, den postmortalen Würdeschutz zu verletzen. So ist gerade mit Blick auf die archivische Erschließung und damit die Zugänglichmachung von Tatortfotos eine Sonderbehandlung dieses sensiblen Archivguts zwingend nötig.

Aber wann sollen nun Archive bei diesem heiklen Medium einen Zugang gemäß Artikel 5 Abs. 1 und 3 Grundgesetz (GG) gewähren und ab wann muss dieser versagt werden? Die Beantwortung dieser Fragen gestaltet sich schwierig, weil bisher kein konkretes Gesetz existiert, auf das rekurriert werden könnte. Die Landesarchivgesetze schweigen sich in diesem Punkt aus.[12] Zahlreiche, verstreute Gerichtsurteile und rechtsdogmatische Debatten sind hierbei wenig hilfreich, sondern führen eher in einen regelrechten Dschungel. So sind sich zwar viele Archive des postmortalen Würdeschutzes bewusst, können ihn aber aufgrund der unsicheren Rechtslage nicht sicher anwenden. Lediglich das persönliche Empfinden der jeweiligen Archivarin bzw. des jeweiligen Archivars dient als vager Richtwert, sodass diese Rechtsfigur – mal mehr mal weniger – unterschwellig in der Berechnung von personenbezogenen Schutzfristen mitschwingt.

---

3 „I want people to understand this is not just a story or historical fact, these are real people's lives." Ebd.

4 Ebenso zu erwähnen ist die Auseinandersetzung um die Gebeine des irischen Riesen Charley Byrne (* 1761, † 1783) sowie der Streit um den teils konservierten Leichnam der als Hottentot Venus bekannten Khoikhoi Sarah „Saartje" Bartmann (* um 1789, † 1815).

5 Deutscher Museumsbund e. V., Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013, bes. S. 7, URL: https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/04/2013-empfehlungen-zum-umgang-mit-menschl-ueberresten.pdf.

6 Stasi-Unterlagen-Archiv: Richtlinie zu § 32 StUG. Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes, URL: https://www.bundesarchiv.de/im-archiv-recherchieren/stasi-unterlagen-einsehen/forschung-und-medien/richtlinie-zu-32-stug/. Ich danke Karsten Jedlitschka für seine Ausführungen.

7 Siehe hierzu das Urteil vom BGH im Marlene-Dietrich-Fall (*Blauer Engel*) 1999 und die Entscheidung im Kasus *Frischzellenkosmetik* von 1984.

8 Siehe Artikel „Gericht entscheidet über Veröffentlichung. Wirbel um Klaus Kinskis Krankenakte" in Rheinische Post vom 25.04.2009, URL: https://rp-online.de/panorama/leute/wirbel-um-klaus-kinskis-krankenakte_aid-12293691.

9 Es wird bewusst auf die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Bezeichnung „postmortales Persönlichkeitsrecht" verzichtet, da nur lebende Personen Träger von Rechten und Pflichten sein können. Siehe hierzu Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 117.

10 Man denke nur an die seit Jahrzehnten erfolgreichen Serienformate wie „Medical Detectives – Geheimnisse der Gerichtsmedizin", „Anwälte der Toten" oder „Aktenzeichen … XY" ungelöst, um nur einige zu nennen. Aber auch auf akustischer Ebene werden zunehmend Kriminalfälle narrativ aufbereitet, wie zahlreiche Podcast belegen. Vgl. Marcel A. Verhoff, True Crime – ein Phänomen unserer Zeit?, in: Archivnachrichten aus Hessen – Hessisches Landesarchiv 24/2 (2024), S. 4–9, hier S. 4.

11 Wilfried Kaute (Hrsg.), Wenn es Nacht wird. Verbrechen in New York 1910–1920. Mit einer Einführung von Joe Bausch, Köln 2016, S. 28.

12 Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass in der üblichen archivgesetzlichen Formulierung „schutzwürdige Belange" der postmortale Würdeschutz indirekt aufgegriffen wird.

Angesichts des aufgezeigten Desiderats möchte ich am Beispiel des Sonderfalls Tatortfotos den ersten Aufschlag einer Empfehlung machen, die verschiedene Rechtspositionen sowie ethisch-moralische Konventionen berücksichtigt. Das Ziel dieser Orientierungshilfe im Format einer Handreichung ist es, einen rechtskonformen Umgang mit diesem speziellen Archivgut zu erlangen. Dabei beschränke ich mich bewusst auf das Vorlegen bzw. Nicht-Vorlegen von Tatortbildern im Lesesaal. Warum diese Einschränkung? Weil der postmortale Würdeschutz eben nicht mit der personenbezogenen Schutzfrist endet und so eine Nutzung im kontrollierten Einrichtungsgebrauch zwingend notwendig macht. Eine Festlegung auf diesen Bezugspunkt erscheint in diesem Kontext besonders attraktiv, da hier in einem ersten Schritt Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtsverweigerung aufeinander treffen.[13]

Die Frage, ab wann bei Tatortfotos eine Veröffentlichungsgenehmigung für Wissenschaftsprojekte bewilligt werden soll, wird an dieser Stelle bewusst ausgeklammert. Gerade in Zeiten des schnellen digitalen Zugriffs auf Bilder und deren unkontrollierbaren Verbreitung ist in bestimmten Einzelfällen die Publikation von Leichenbilder eventuell enger auszulegen, als es in der Handreichung empfohlen wird. Jedoch kann die hier vorgestellte Orientierung als Grundlage für eine Einschätzung dienen.[14]

Für das genannte Vorhaben eignen sich Tatortfotos besonders gut. Denn ein Bild sagt bekanntlich mehr als 1000 Worte, sodass die Interpretationsbedürftigkeit dieser schwierigen Rechtsfigur anhand dieser speziellen Fallgruppe plastisch greifbar gemacht werden kann. Es geht in diesem Zusammenhang folglich nur um eine Beurteilung der visuellen Darstellung der Leichenkörper, nicht des schriftlich fixierten Inhalts. Die Tatortfotos werden daher losgelöst von den jeweils zugehörigen Kriminalakten betrachtet.

Um den Untersuchungsgegenstand angemessen begreifbar und greifbar machen zu können, wird der Text in folgende Punkte gegliedert:

1. ein kurzer Abriss über den Wert von Tatortbildern;
2. eine nähere Definition des postmortalen Würdeschutz mitsamt der um ihn kreisenden rechtlichen Schwierigkeiten, aber auch Stoßrichtungen im Zusammenhang mit Tatortbildern;
3. Überlegungen für eine Empfehlung, die schließlich im Anhang in Form eines Handouts und einer Checkliste summarisch zusammengefasst werden.

2. Tatortbilder und ihr Wert

Völlig zu Recht könnte argumentiert werden, dass der Mehrwert von Tatortfotografien äußerst gering sei und lediglich eine Sensationsgier bediene. Folglich steht die kritische Frage im Raum: Warum überhaupt Tatortbilder zugänglich machen?

Seit mehr als 120 Jahren sind Tatortbilder ein fester Bestandteil der systematischen Kriminaltechnik. Sie revolutionierten die Polizeiarbeit, weil sie einerseits der Dokumentation dienen und andererseits eine Erinnerungsfunktion beinhalten. Tatortbilder sind folglich ein wichtiges Puzzlestück bei der Verbrechensaufklärung. Gelangt nun dieses spezielle Medium ins Archiv, ist sein Wert für die Rechtssicherung und für den Revisionsschutz nicht von der Hand zu weisen: Neben der Transparenz von Verwaltungshandeln sowie der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen sind Tatortfotos für die Träger der Exekutive beim Wiederaufleben von sog. Cold-Case-Ermittlungen eine unverzichtbare Spurensicherung, Ergänzung sowie Korrektur zum geschriebenen Wort.

Für die Wissenschaft eignen sich die Bilder u. a. für die Untersuchung von Sozialmilieus. Da auf den Fotografien mehr als nur der leblose Körper abgelichtet wird, ist dieses Medium fruchtbar für die Erforschung von Lebenswelten, wie Städte, Wohnungen, Räume etc.[15] Zudem können die letzten Stunden der Opfer rekonstruiert werden, sodass sie eine komplementäre Funktion für biografische Studien erfüllen. Nicht zu vergessen ist auch der Wert für die Kriminalsoziologie und -psychologie, die anhand der Fotos Täterprofile nachzeichnen können.

Jedoch sind die vorab genannten Einwände nicht unberechtigt. Der auf den Bildern festgehaltene Prozess des Sterbens und schließlich des Todes kann einen Einblick in das tiefste Seelenbefinden eines Menschen liefern, seine innersten Gedanken und Gefühle werden sichtbar. Jeder Sterbende geht anders mit seinem Endlichkeitserlebnis um: Einige leiden und andere entschlafen sanft. Die menschliche Würde ist zu diesem Zeitpunkt am verletzbarsten. Todesbilder sind jedoch nicht zwangsläufig immer in die engste Intimsphäre einzustufen. Gerade in diesem Punkt herrscht – zumindest in der europäischen Kultur – eine gewisse moralisch-ethische Ambivalenz vor, die den Tod aus der Intimsphäre in die Privat- oder sogar Öffentlichkeitssphäre hieven: Der friedvoll Entschlafene ist das Beispiel eines schönen Todes, der die allgemeine Zugänglichmachung zum Verstorbenen legitimiert. Verwiesen sei nur auf die noch bis in die 1960er Jahre weitpraktizierte Totenwache in Deutschland oder die sog. Post-Mortem-Fotografien. Ebenso erinnert sei an die temporäre oder dauerhafte Leichenaufbahrung von Nonnen, Bischöfen oder Päpsten. Ein Besuch der Kapuzinergruft von Palermo oder die Besichtigung des 1927 verstorbenen Lama Daschi-Dorsho Itigelow zählt heute noch zu den Hot-Spots der Touristenattraktionen. Die Fotografien von sog. Sternenkindern werden sogar fallweise im Internet geteilt.

3. Der postmortale Würdeschutz und Tatortbilder

Die schlicht anmutende Frage, ‚Vorlegen oder Nicht-Vorlegen?' ist bezüglich des postmortalen Würdeschutzes schwierig zu beantworten. Denn mit dieser Feststellung ge-

13 Die folgenden Ausführungen beruhen auf meiner Transferarbeit für den höheren Dienst des 56. Wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg.

14 Ich danke David Merschjohann für seine Ausführungen.

15 Philippe Charlier, Seine de crimes. Morts suspectes à Paris 1871–1937, Paris 2015; Katharina Hanke, Hamburgs dunkle Seiten. Verbrechen in Bildern 1890–1930, 2. Aufl., Meßkirch 2020.

rät man direkt in mehrere ineinander eng verzahnte Grundsatzproblematiken, die sich um diese Rechtsfigur drehen. Diese Hürden in einem ersten Schritt bewusst zu reflektieren, beinhaltet den wichtigen Erkenntnisgewinn, wo genau der amorphen Gestalt des postmortalen Würdeschutzes mehr Randschärfe verliehen werden muss. Mittels dieses methodischen Vorgehens können – bildlich gesprochen – die Schwarz-, Grau- und Weißtöne der Ermessens- und Beurteilungsspielräume herausgearbeitet und folglich Lösungsansätze eruiert werden. Die postmortale Würde wird so in ihrem Wesen *sui generis* greifbar. Dabei möchte ich mich auf ein ‚Kerngerüst' an Problemstellungen konzentrieren, die von besonderer Relevanz sind:

1. die Unbestimmbarkeit des Würdebegriffes,
2. die Schwierigkeit der ‚Verletzen-Nicht-Berühren-Formel', und schließlich
3. die Schutzfristenproblematik.

1. Was überhaupt die menschliche Würde ist, ist eine rechtsdogmatische und philosophische Frage. Dieser verfassungsrechtlich verankerte Terminus ist jedoch der bindungswirkende Referenzrahmen für jedes archivarische Tun und Handeln. Trotz seiner herausgehobenen Stellung und seines überpositiven Charakters bleibt der Begriff semantisch deutungsoffen und gleicht damit einer – um es mit den Worten des ehemaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss zu sagen – nicht interpretierten These. Der amorphe Begriff Würde setzt ein Assoziationsspektrum frei, dass eng mit einem aktuellen Wertesystem verknüpft ist. Archivarinnen und Archivare als subjektiver Teil dieses Wertesystems lassen in ihren Beurteilungen – was genau die Würde ist – teils bewusst, teils unbewusst in die Beantwortung eben dieser Frage miteinfließen. Bei den ideellen Bestandteilen *post mortem* genügt es zu sagen, dass es sich um einen Achtungsanspruch handelt, der sich aus Artikel 1 GG herleitet. Er schützt das Lebensbild des Verstorbenen vor Herabsetzungen und Erniedrigungen, bewahrt aber keine konstruierten Idealvorstellungen des Toten. Sie hebt eher auf die Protektion der objektiven Identität ab, d. h. auf Fakten, die zu seinem Leben gehörten und seine Persönlichkeit abbilden.[16] Unwahre Interessensbehauptungen, die zu einer groben Verletzung des Lebensbildes führen, fallen ebenfalls unter den postmortalen Würdeschutz. Der mutmaßliche Wille des Toten beinhaltet eine Indizwirkung.

2. Eine weitere Erschwernis liegt in der Frage, wann die Würde – sei es im Leben oder im Tod – überhaupt angegriffen ist. Denn „nicht alle Geschmacklosigkeiten, zweifelhaften Formen des Zeitvertreibs oder dem Jugendschutz unterfallenden Vergnügungen sind zugleich Würdeverletzungen",[17] wie es in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags treffend heißt. Es müsse eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsbildes Verstorbener vorliegen. Dies hänge wiederum von der Intensität der Persönlichkeitsverletzung ab. Die Qualität des Eingriffes ist folglich ausschlaggebend.

Mit dieser Problematik hängt die salopp formulierte ‚Verletzen-Nicht-Berühren-Formel' eng zusammen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Berücksichtigung der drei Sphären-Theorie in Anlehnung an das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, die sich in die Individual-, die Privat- und die Intim-/engste Privatsphäre untergliedern lässt. Während bei der Individualsphäre kein erhöhtes Schutzniveau besteht, da hier das Wirken einer Person in der Öffentlichkeit oder im Beruf definiert wird, steht die Privatsphäre für einen abgeschirmten, persönlichen Bereich, in dem sich ein Mensch ungezwungen frei entfalten kann. Es handelt sich hierbei um einen Grenzbereich mit höherem Schutzbedürfnis, lässt allerdings noch Abwägungen zu. Als unantastbar und ergo absolut geschützter Raum gilt die Intimsphäre, die „die Gedanken und Gefühlswelt sowie den Schutz des Sexualbereichs [umfasst]. Da ein staatlicher Eingriff in dieser engen Sphäre regelmäßig unzulässig ist, ist eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht nötig."[18] Als uneingeschränkt schützenswert sind folglich diejenigen Informationen zu erachten, die der Privat- und Intimsphäre zugeordnet werden können.

Selbstverständlich bezieht sich das Sphärenmodell auf die Allgemeinen Persönlichkeitsrechte lebender Personen, sodass eine Eins-zu-Eins-Übertragung auf den *post mortem* Schutz nicht bedenkenlos erfolgen kann – es dient lediglich der Orientierung. Der springende Punkt in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die straffe Binär-Formel *verletzt* und *unverletzt* große Interpretationsräume aufweist und damit folglich auch eine Grauzone implementiert. Die Abstufungen sind teilweise nur in Nuancen greifbar.[19]

3. *Last but not least* fällt auch noch der zentrale Baustein archivischer Rechtspraxis weg, wenn man bedenkt, dass im Zusammenhang mit den ideellen Bestandteilen der postmortalen Würde keine verbindliche Schutzfrist besteht. Im Raum steht lediglich das Wort *verblassen,*[20] mit dem der Endlichkeitsgedanke des postmortalen Würdeschutzes zum Ausdruck kommt sowie das Interesse, das Lebensbild des Verstorbenen zu wahren. Wann ein Verblassen einsetzt, darüber schweigen sich sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht aus. Auch in der Rechtsdog-

16 Siehe hierzu der Emil-Nolde-Fall, OLG München vom 26.01.1994, LG Hagen vom 10.01.2007 und OLG Frankfurt a. M. vom 15.09.2009.

17 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die postmortale Schutzwirkung der Menschenwürdegarantie, S. 3.

18 Jura Forum, Allgemeines Persönlichkeitsrecht – Bedeutung, Schutzbereich und Folgen der Verletzung einfach erklärt, URL: https://www.juraforum.de/lexikon/allgemeines-persoenlichkeitsrecht. Siehe hierzu auch das Urteil vom LG Frankfurt a. M. zum postmortalen Würdenschutz vor der nachträglichen Offenbarung einer homosexuellen Beziehung. Urteil vom 30.04.2020

19 Erinnert sei nur an die Instrumentalisierung der Politiker Konrad Adenauer, Kurt Schumacher und Wilhelm Kaisen in den Wahlwerbespots der rechtsradikalen DVU und der „Republikaner".

20 „Hierbei hat der BGH zutreffend berücksichtigt, daß das Schutzbedürfnis – und entsprechend die Schutzverpflichtung – in dem Maße schwindet, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblaßt und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt." BVerfG: Beschluss vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68.

matik herrscht in diesem Punkt Uneinigkeit: Je nach Casus schwanken die Urteile.

Im Emil-Nolde-Fall wurde eine 33jährige postmortale Schutzfrist festgesetzt, die sich auch im Stasiunterlagengesetz wiederfindet. In der älteren und jüngeren Literatur sowie Kommentaren werden teils 8,[21] 10, 25,[22] 30, 70 oder sogar 140[23] Jahre als Zeitangaben genannt – je nachdem, welche juristische Analogie zur Begründung herangezogen und wie stark die Würdeschutzverletzung eingeordnet wird. So z. B. in Anlehnung an § 22 Satz 3 KunstUrhG oder § 64 UrhG. Wird die von einigen Juristen vertretene Meinung herangezogen, dass der postmortale Schutz ein eigenes Recht der Hinterbliebenen sei, so richtet sich die Schutzdauer zwangsläufig sogar nach deren Lebenszeit.[24]

In diesem Rahmen seien noch kurz ein paar Anmerkungen bezüglich der letztgenannten Schutzfrist gemacht. Die 140jährige Schutzfrist, wie sie von Thomas Henne vertreten wird, ist dazu gedacht, ein Verblassen *par force* zu garantieren und stellt eine absolute Ausnahme dar. Sicherlich wäre die Diskussion lohnenswert, die längere Schutzfrist bei Fotos von Genoziden, wie beispielsweise das Massaker von Mỹ Lai oder der Holocaust im Naziregime anzuwenden. Denn aufgrund der massenhaft entwürdigen Behandlung von Menschen sowie der noch heute bestehenden hohen emotionalen Betroffenheit ist es fraglich, ob diese Bilder nach Ablauf von 70 Jahren öffentlich zugänglich sein sollten. Sicherlich kann argumentiert werden, dass die Darlegung solcher Fotografien die Schrecken menschlichen Handelns offenbaren und als didaktisches Lehrmaterial genutzt werden können, um zu erinnern und zu ermahnen, vergangene Verbrechen in der Gegenwart nicht zu wiederholen. Dem Lehraspekt muss allerdings auch der ethische Punkt, die postmortale Würde der Opfer gegenübergestellt werden. Die Verfolgten wurden im höchsten Maße in ihrer Intimsphäre verletzt, indem sie nicht nur physisch entwürdigt, sondern auch ihre Ethnie oder Glaubensüberzeugung herabgesetzt wurde. Auch in Museen wird zunehmend die Veröffentlichung solcher Bilder kritisch betrachtet, da ihr abstoßender Charakter auch der Empathie im Wege stehen und Blockaden erzeugen können, wie der deutscher Historiker, Kurator und Vorsitzender des Vereins Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e. V., Christoph Kreutzmüller vermerkt.[25]

Vice versa wird in der Rechtsprechung und sogar im Journalismus diskutiert, wann der postmortale Würdeschutz im Interesse der Öffentlichkeit aufzuheben ist: So z. B. bei der Veröffentlichung der zerrissenen Leiche des Oktoberfestattentäters vom 26. September 1980, bei der das Oberlandesgericht Hamburg eine Verletzung der postmortalen Würde verneinte. Die Veröffentlichung des Tatortfotos verfolge einen über die bloße Sensationsbefriedigung hinausgehenden Zweck, der sich nicht darin erschöpfe, „den Anblick des Toten wiederzugeben, sondern […] vielmehr in eindringlichster Form die Frage nach dem Sinn und Unsinn derartiger Taten" zu stellen.[26] Im Fall des Gladbecker Geiseldramas klagten die Angehörigen gegen die Verbreitung des letzten Fotos von der angsterfüllten 18jährigen Silke Bischoff, da dieses eine Verfälschung ihres Lebensbildes darstellen. Auch hier lehnte das Oberlandesgericht Hamburg eine Herabsetzung mit der folgenden Begründung ab: „Die Fotografie zeige sie [Silke Bischoff] zwar als Verbrechensopfer in der Todesangst, hierin läge aber indessen weder eine Abwertung noch eine Entwürdigung. Vielmehr wecke die Fotografie Mitgefühl für das Opfer […]".[27] Der veröffentlichte Fotodruck des in der Badewanne tot aufgefundenen CDU-Politikers Uwe Barschel ist bis heute in der deutschen Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.[28] Die Unzulässigkeit der Publizierung wird unter anderem mit dem Argument gestützt, dass die auf dem Foto abgebildete Räumlichkeit, das Badezimmer, ein höchst privater Raum sei.

Unter dem Strich lässt der postmortale Würdeschutz sich mit folgenden Worten zusammenfassen: Die Rechtsfigur ist hoch diffizil und muss differenziert je nach Einzelfall betrachtet werden.

Zwar gibt der Gesetzgeber nicht vor, was die postmortale Würde konkret ist, allerdings liefert er Anhaltspunkte, wann diese gestört ist. Üblicherweise wird in der Literatur zum postmortalen Schutzrecht auf § 167a, § 168, § 189 und § 203 I, II und V StGB[29] verwiesen. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang § 168 I StGB. Der Paragraf beinhaltet eine strafgesetzliche Bestimmung zur Störung der Totenruhe und bezieht sich konkret auf den Umgang mit der menschlichen Hülle. Weder Leichenteile, die tote „Leibesfrucht" noch die Asche darf weggenommen oder daran „beschimpfender Unfug verübt" werden.

Etwas ungewöhnlich, aber im Rahmen von Tatortfotos von Belang, ist § 184k I Nr. 1 StGB. Es handelt sich hierbei um keinen postmortalen Rechtsschutz im eigentlichen Sinne,

21 Manegold, Archivrecht, S. 274 (wie Anm. 9).

22 Entsprechung der Mindestruhezeit von Friedhöfen. LG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.04.2020, 2–03 O 306/19. Ich danke Jörn Brinkus für diesen Hinweis.

23 Thomas Henne, Archivrecht. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 70 [Stand: 04.2022].

24 Annette Fischer, Die Entwicklung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Von Bismarck bis Marlene Dietrich (Europäische Hochschulschriften, 2 Rechtswissenschaft 3969), Frankurt a. M. 2004, S. 188. Gegen diese These spricht aber, dass auf diese Weise der postmortale Würdeschutz über Generationen ausgedehnt werden könnte.

25 URL: https://www.ghwk.de/de/blog/fotoausstellungen-zur-judenverfolgung.

26 Zitiert aus dem OLG-Urteil Hamburg, veröffentlicht in AfP 1983, S. 466–469. – Das Tatortfoto wurde in der Berichterstattung in der ‚tz' vom 14.08.2014 über das Attentat auf dem Oktoberfest abgedruckt: https://www.nsu-watch.info/2014/08/neonazistischer-terror-in-muenchen-1945-2013/.

27 Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.12.2005, Az.: VI ZR 265/04, 2005, URL: https://research.wolterskluwer-online.de/document/2b1e6569-5728-41c7-9f90-83e107137fd2.
Für die strittigen Fotos siehe, URLs: https://www.spiegel.de/kultur/der-suendenfall-a-01d2d64d-0002-0001-0000-000104058670; https://www.stern.de/panorama/verbrechen/gladbecker-geiseldrama--dieter-degowski-ist-frei--wann-vergeht-schuld--8214702.html.

28 Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates verstoße die Bildveröffentlichung gegen Ziffer 8 des Pressecodex, der den Schutz der Persönlichkeit behandelt. – Für das strittige Foto siehe, URL: https://www.stern.de/gesellschaft/stern-historisch--uwe-barschel--tod-eines-politikers-8966844.html.

29 Siehe hierzu § 35 V SGB I sowie § 2a V AO.

jedoch liefert auch dieser Rechtssatz einen Anhaltspunkt, ab wann die Abbildung einer Leiche das allgemeine Pietätsempfinden und die gesellschaftlichen Sittlichkeitsvorstellungen verletzen: Der Gesetzesgeber verurteilt die Herstellung und Verbreitung von unbefugten Bildaufnahmen, auf denen absichtlich oder wissentlich Genitalien, das Gesäß, die weibliche Brust oder „diese Körperteile bedeckende Unterwäsche" einer anderen Person zu sehen sind. Die unerlaubte Darstellung greife unmissverständlich in den Intimbereich der Betroffenen ein.[30]

Weitere Anhaltspunkte liefert § 201a I Nr. 1 bis 3 sowie § 201a III StGB, der auch einen postmortalen Bildschutz beinhaltet. Die unerlaubte Aufnahme von Personen, die sich in einem gegen Blicke besonders geschützten Raum oder eine Wohnung befinden, fällt in *den* „höchstpersönlichen Lebensbereich", d. h. in die engste Privatsphäre. Ebenso unter Strafe stehend ist die Darstellung von Hilflosigkeit oder die Bildaufnahme eines Verstorbenen, die diesen „in grob anstößiger Weise […] zur Schau stellt."

4. Empfehlungen

So viel zu den Rahmenbedingungen. Nun gilt es die Felder „Grundrechtsverwirklichung" und „Schutzbedürftigkeit" trotz scheinbar heterogener und deutungsoffener Rechtslage in ein angemessenes und tragfähiges Verhältnis zu bringen. Dazu muss man sich in erster Linie auf folgenden Kerngedanken des postmortalen Würdeschutzes rückbesinnen, der richtungsweisend für die Festlegung einer archivischen Schutzfrist ist: Die Schutzbedürftigkeit richtet sich nach der Qualität der Würdeverletzung, ergo liegt der postmortalen Rechtsfigur der Gedanke eines abgestuften Schutzfristenkataloges zugrunde. Um die Realität nicht mit einem stagnierenden Schwarz-Weiß-Muster zu begreifen, ist eine zeitliche Spannbreite auch zwingend notwendig. Es bedarf damit folglich auch einer Grauzone. So kann der bloße Verweis auf eine allgemeine, sich auf alle Fälle erstreckende Schutzfrist nicht zweckmäßig sein. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots erscheint in der Archivpraxis ein Dreiklang am sinnvollsten, auf die auch in der Rechtsdogmatik immer wieder Rekurs genommen wird:

1. die zehnjährige Schutzfrist gemäß § 22 Satz 3 KunstUrhG, die auch mit den Landesarchivgesetzen korrespondiert.
2. eine dreißigjährige Schutzfrist nach dem Emil-Nolde-Fall und wie sie im Bundesarchivgesetz zu den Stasi-Unterlagen (StUG) vertreten wird und schließlich,
3. die siebzigjährige Schutzfrist, angelehnt an § 64 UrhG.

Sicherlich wäre auch noch die Berücksichtigung der 140jährigen Schutzfrist sinnvoll, da beispielsweise Fotos von Genoziden als Straftatbestand im Völkerstrafrecht unter die Kategorie „Tatortbilder" zu subsumieren sind. Jedoch lagen zum Zeitpunkt meiner Untersuchungen keine Bilder dieser Art vor,[31] sodass ich an dieser Stelle lediglich auf die Überlegung hinweisen möchte.

Für die Festlegung der Schutzfristen ist ein Kriterienkatalog unabdingbar. Wird nun die Judikatur von ihrem jeweiligen Einzelfall und Individualcharakter losgelöst betrachtet, ergeben sich auf der Metaebene Schlagworte, die ständig um die ideellen Bestandteile der postmortalen Rechtsfigur kreisen und eine Indizwirkung besitzen: *Ruhe*, *Objektifizierung*, *privat/intim* und *öffentlich*. Diese Begriffe können als Schlüsselfiguren für die ‚Verletzen-Nicht-Berühren-Problematik' betrachtet werden. Diese Überlegung gilt umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass die Rechtsprechung selbst einer ethisch-moralischen Diskussion unterliegt. Folglich bilden die Schlagworte die Schablone eines Werterahmens, der dazu verhilft, Assoziationen und Vorstellungen wachzurufen, welche die sonst scheinbar inhaltsleeren Begriffe semantisch mit Leben füllen. Dieses Wertesystem wird dabei umso konkreter, je mehr sich Archivarinnen und Archivare bewusstmachen, dass auch sie ein subjektiver Teil dessen sind. Die Kriterien, ab wann eine postmortale Würdeschutzverletzung vorliegt oder nicht, sind damit systemimmanent. Es bedarf hierzu folglich einer genaueren Reflexion, um die teils unbewussten Kriterien für einen würdevollen bzw. rechtskonformen Umgang mit der postmortalen Würde am Beispiel von Tatortbildern zu Tage zu fördern.

5. Schutzfristen

Um die Todesbilder valide erschließen und eine wohlbegründete Schutzfrist setzen zu können, möchte ich mich bei der Betrachtung der Tatortfotos auf drei Punkte konzentrieren, die in einem ständigen, wechselwirkenden Zusammenhang stehen, aber einen Gesamteindruck liefern:

1. das Gesicht des Toten,
2. den Leichnam, und
3. den Raum.

Die hier vorgenommenen Abstufungen unterscheiden sich dabei teilweise nur in Nuancen und geben lediglich eine Orientierung vor.

Prinzipiell sei noch an dieser Stelle vermerkt, dass die Nutzenden auf den Umgang mit belastenden Materialien hingewiesen werden müssen – sei es im Lesesaal durch entsprechende Vermerke, Schlagwörter im archivischen Erschließungssystem und/oder in Findbüchern oder vor der Aushändigung durch Mitarbeitende. Die Fürsorgeplicht der Führungskräfte gegenüber ihren Mitarbeitenden gebietet es auch, dass ihr Personal entsprechend in der Handhabung von belastendem Material geschult wird. Da die hier vorgestellten Kriterienkataloge für eine fachgerechte Erschließung und Klassifikation zudem eine intensivere Auseinandersetzung mit Tatortbildern voraussetzen, sollte grundsätzlich das Angebot einer psychologischen Betreuung oder Supervision gemacht werden. Selbstverständlich leisten Archivarinnen und Archivare keine polizeiliche Ermittlungsarbeit, jedoch

30 Hiermit nimmt der Gesetzgeber u. a. die Straftatbestände des *Upskirting* und *Downblousing* auf.

31 Für die Erstellung des Kriterienkatalogs wurde der Bestand D 21 A im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe untersucht.

kann der Anblick von Tatortfotos potenziell die Gefahr einer Traumatisierung beinhalten.

5.1 Die zehnjährige Schutzfrist

Diese stellt die mildeste Form dar und beginnt mit dem Tod des Abgebildeten. Eine Zugänglichmachung vor Ablauf der Schutzfrist ist nur mit Einwilligung der Angehörigen möglich, wie sie in der Legaldefinition § 22 Satz 4 KunstUrhG genannt wird. Eine Rückausnahme bilden – wie bereits im Oktoberfest-Urteil festgehalten – Personen der Zeitgeschichte bzw. Personen, die durch ein historisch bedeutendes Ereignis zur Person der Zeitgeschichte wurden. Insbesondere die Presse kann hier einen privilegierten Zugangsanspruch geltend machen, wie es in Artikel 5 III GG genannt wird. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass fotografierte Skelettfunde grundsätzlich in die zehnjährige Schutzfrist einzuordnen sind, weil kaum noch eine sichtbare Verbindung zu dem einst lebenden Menschen besteht.

Will man sich an einen ersten Aufschlag für einen Kriterienkatalog heranwagen, so ist der Begriff der Totenruhe ein Indiz, der eine ganze Bandbreite an Gedankenverbindungen um die postmortale Würde hervorruft. Ein Toter, der schlafend wirkt, dessen Augen und Mund geschlossen oder nur leicht geöffnet und dessen Gesichtszüge entspannt sind, mag der Inbegriff einer Totenruhe darstellen. Hierbei ist es unwesentlich, ob der Tote auf dem Rücken, seitlich oder auf dem Bauch liegt. Neben einem friedlichen Gesichtsausdruck ist auch die Körperhaltung des Opfers ausschlaggebend. Hat der Tote eine Schlafposition, ist ein Vorlegen der Tatortbilder im Lesesaal sicherlich unbedenklich.

Zur Haltung des Opfers ist auch der Grad an äußeren Verletzungen sowie die Menge an ausgetretenem Blut zu beachten. Denn auf die Unversehrtheit der sterblichen Überreste als Kriterium für die Totenruhe weist § 168 I StGB hin. Es ist allerdings kritisch einzuräumen, dass nicht *per se* jede Abbildung einer Verletzung zwangsläufig eine postmortale Würdeschutzverletzung darstellt. Eine gering blutende Wunde ist ein täglicher Anblick und gehört zum menschlichen Leben dazu. Diese muss nicht zwangsläufig in eine längere Schutzfrist führen, wenn sie einen eindeutig abgrenzbaren, minimalen und nicht entstellenden Charakter haben. Sicherlich ist dieser Punkt diskutabel und stellt eine Grauzone dar, deren Grenzen fließend sind und wohlüberlegt abgesteckt werden müssen. Die potenziellen Nutzenden sollten daher zumindest auf den Anblick einer Verletzung hingewiesen werden. Bei der zehnjährigen Schutzfrist ist zusätzlich zu beachten, dass der Leichnam bekleidet ist und diejenigen Körperregionen vor Blicken geschützt sind, die auch vom Opfer durch seine Kleidung als geschützt gedacht waren.

Zu bedenken ist ferner, wo bzw. in welcher Räumlichkeit der Tote aufgefunden wurde, wie es auch im Barschel-Urteil zum Ausdruck kommt. Gesellschaftliche Bereiche, wie die Straße oder der Wald sind als öffentlich anzusehen und können dem Nutzer unbedenklich vorgelegt werden. Diese Beobachtung gilt zumindest teilweise für die Wohnungsbereiche wie Küche, Speisezimmer, Büro und Wohnzimmer – sie zählen zum weit gefassten privaten Lebensraum. Sicherlich sind diese Räumlichkeiten in der Regel vor den Blicken einer großen Menschenmasse geschützt, allerdings sind sie zugleich für eine gewisse Besucherschaft öffentlich zugänglich.

5.2 Die dreißigjährige Schutzfrist

Die dreißigjährige Schutzfrist stellt einen schwer zu fassenden Grenzbereich dar, der die feine Trennlinie zwischen *berührt* und *verletzt* umfasst. Das Tatortbild enthält folglich Elemente, die dem Ideal der Totenruhe entsprechen, aber auch Aspekte der Objektifizierung bzw. Grausamkeit sowie der engsten Privat- und/oder Intimsphäre. Es handelt sich folglich um Todesbilder, die sich in einem ambivalenten Spannungsverhältnis befinden und je nach subjektivem Empfinden auch entweder der zehnjährigen oder der siebzigjährigen Schutzfrist zugeordnet werden können. Der hier dargestellte Übergang ist damit diskussionswürdig, sodass in diesem Kapitel bewusst keine exakte Formel vorgestellt wird.

Ein Antrag auf Schutzfristenverkürzung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn der Forschungsanspruch der Nutzenden nicht zwingend auf eine biografische Darstellung des Opfers abzielt, sondern beispielsweise auf eine summarische, statistische oder komparatistische Untersuchung kriminaltechnischer Ermittlungsstandards zum Zeitpunkt des Verbrechens. Der auf den Tatortbildern abgelichtete Tote ist sodann durch Schwärzungen zu anonymisieren, wenn dieser für die Untersuchung nicht relevant ist. Die Anonymisierung kann mittels eines schwarzen Balkens an Gesicht und/oder Körper erfolgen.

Das Gesicht gilt als Spiegel der Seele, als ein individuelles und einzigartiges Merkmal einer Person, das untrennbar mit der Identität eines Menschen verbunden ist. In diesem Grenzbereich der dreißigjährigen Schutzfrist kann jedoch ein entkrampfter und friedvoller Ausdruck in völligem Kontrast zur Körperhaltung des Toten stehen. Lässt die Position des Leichnams Rückschlüsse auf Todeskämpfe zu? Wirkt der Tote verkrampft, indem z. B. die Hände verspannt zusammengezogen sind? Hat das Opfer eine verkrümmte Haltung, die auf starke Schmerzen hinweisen kurz bevor der Tod eintrat? Freilich kann auch umgekehrt der Körper des Opfers in einer Schlafposition sein und das Gesicht wirkt verzerrt. Die Augen sind beispielsweise weit aufgerissen und/oder der Mund geöffnet. Ebenso entscheidend für die Bestimmung des Grenzbereiches ist zusätzlich die Menge an herausgetretenem Blut, das von einem besonders grausamen Delikt zeugen kann. Trotz möglicher Einstichwunden sollten die menschlichen Überreste – zumindest in dieser Kategorie – noch hinlänglich intakt wirken, d. h. nicht von großen, offen klaffenden Wunden übersät sein.

Ein weiteres Kriterium, das für die dreißigjährige Schutzfrist spricht, ist der Leichenfundort. Ein zur engsten Privatsphäre gehörender Raum ist das Schlafzimmer und das Badezimmer. Diese Bereiche sind daher besonders schützenswert. Das Archiv kann einer Schutzfristenverkürzung

zustimmen, wenn der Nutzer z. B. eine allgemeine Milieustudie über Lebenswohnbereiche vornehmen will. Die Opfer auf den Fotos sind vor der Nutzung im Lesesaal zu anonymisieren. Die gleiche Schutzmaßnahme ist durch das Archiv vorzunehmen, wenn die abgebildete Leiche teils unbekleidet oder nackt sein sollte.

5.3 Die siebzigjährige Schutzfrist

Die Frage, ab wann die längere Schutzfrist für ein Verblassen zwingend notwendig ist, hängt von der Schwere des Eingriffs ab. Die Verletzung der Intimsphäre, welche die Gedanken- und Gefühlswelt sowie den Sexualbereich umfasst, ist ein vom Gesetzgeber absolut geschützter Bereich und nicht mit kollidierenden Grundrechten, wie etwa der Forschungs- und Pressefreiheit abzuwägen.[32] Obduktionsbilder sind generell der siebzigjährigen Schutzfrist zuzuweisen, da sie eine für die Mordaufklärung notwendige Objektifizierung des Leichnams darstellen.

Das überwölbende Dach einer jeden Intimsphärenverletzung ist dessen Objektifizierung. Dieser Begriff, der häufig in der Sexismus-Debatte gebraucht wird, ist in der kriminalpsychologischen Erforschung von Täterprofilen hinlänglich bekannt. Unter dem Terminus fällt die Vorstellung, dass ein Mensch verdinglicht („objektifiziert") wird und so als ein Instrument „der eigenen Erzeugung, Steigerung und Vergewisserung von Lust und Macht dient".[33] Das Opfer wird vom Täter reduziert, herabgesetzt, erniedrigt und nicht mehr als Person anerkannt.[34] Beispiele von Enthumanisierung treten bei Sexualverbrechen sowie bei Tötungs- oder Bereicherungsdelikten auf. Am Beispiel von Tatortfotos lässt sich die Objektifizierung eines Menschen am ehesten mit dem kriminalistischen Begriff des „*overkill*" („übertöten") erfassen: exzessive Verstümmelungen an Körperteilen des Leichnams, „die sexuelle Signifikanz besitzen, wie primäre und sekundäre Geschlechtsteile, aber auch Schenkel, Hals und Bauch".[35] Das Abtrennen und Entstellen menschlicher Überreste widerspricht eklatant dem gesellschaftlichen Empfinden im Umgang mit Toten und erfüllt den Straftatbestand der Leichenschändung nach § 168 I StGB.

Eine überzogene Anzahl an Messerstichen oder anderer Verletzungen, die von besonderer Brutalität zeugen, fallen in den Bereich der Erniedrigung und Herabwürdigung: hervorquellende Organe, zertrümmerte Schädel, durchschnittene Kehlen etc. Die Beschädigung des Gesichts eines Toten stellt dabei eine besondere Identitätsberaubung dar. Diese Unkenntlichmachung muss dabei nicht zwangsläufig durch gezielte Verstümmelungen des Täters entstehen. Auch der Einsatz von Feuer kann menschliche Züge und deren Körper grausam entstellen. Eine besondere Form der Erniedrigung der Opfer ist zusätzlich deren Bloßstellung durch Nacktheit oder der (obszönen) Positionierung ihrer Körper.

Die Auffindesituation eines Toten kann nicht nur Einblicke in die Gefühlswelt des Täters ermöglichen, sondern auch umgekehrt in das Seelenleben des Opfers. In diesem Fall setzt die Intimsphäre eine Schranke. Ein Opfer mit vor Schrecken weit aufgerissenen Augen oder Mund sowie einem vor Schmerz verzerrtem Gesicht spiegeln seine Emotionen in den letzten Momenten seines Lebens wider und sind als absolut schützenswert zu betrachten. Erinnert sei an die eingereichte Klage der Angehörigen von Silke Bischoff im Gladbecker-Geiseldrama-Prozess.

Der Seelenzustand ist auch entscheidend bei der Kategorisierung von Suizidopfern. Menschen, die sich durch Erhängen oder Erschießen selbst töteten, können durchaus einen friedfertigen Gesichtsausdruck haben oder insgesamt den Eindruck eines sanften Entschlafens vermitteln. Jedoch drückt ihr Suizid eine emotionale Verzweiflungstat aus und ist damit in den Bereich der Intimsphäre einzuordnen.

6. Schluss

Das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an True-Crime-Stories macht die Dringlichkeit um die Rechtsfigur „postmortaler Würdeschutz" deutlich und fordert Archive regelrecht heraus, sich intensiv mit ihr auseinanderzusetzen. Denn der postmortale Achtungsanspruch ist nicht unbedingt mit den herkömmlichen archivgesetzlichen Schutzfristen zu erfassen. Der Rechtsstreit um die Veröffentlichung der Kinski-Akte zeigt nur allzu sehr die Brisanz des Stoffes. Vor allem möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Tatortbilder, trotz der allgemein herrschenden Faszination um die Darstellung von Leichen, ein zutiefst berührendes Thema sind. Die Fotografien zeigen Personen in ihren letzten Stunden und liefern damit bedrückende Einblicke in traurige Einzelschicksalen. Die Behandlung ihrer Todesbilder sollte daher immer mit dem höchsten Gefühl an Respekt und Achtung erfolgen.

So drängend auch die Befassung mit dem postmortalen Würdeschutz ist, so schwer ist er doch semantisch und rechtlich zu fassen. Die heterogene Rechtsprechung und ihr gleichzeitiges Ausschweigen erleichtert nicht gerade die Beachtung des Schutzrechtes *post mortem* in der archivischen Alltagspraxis. Gerade die ‚Verletzen-Nicht-Berühren-Formel' sowie die auf den Einzelfall abhebende Schutzfristenfestlegung erweisen sich als Kardinalprobleme, die aber das archivische Kerngeschäft bei der Kategorisierung sind und damit folglich die Zugänglichmachung bzw. Versagung von

32 Die Schwere dieses Vergehens und seine äußerst rechtswidrige Form drückt sich auch in der durch den Daschner-Prozess angestoßenen Grundrechtsdebatte aus. Die Menschenwürde darf nicht zum Objekt bloßen staatlichen Handelns degradiert werden. Freilich geht es in dieser Diskussion um die Grundrechtsbindung des Staates und seiner ausführenden Organe – auch in Ausnahmesituationen –, jedoch verdeutlicht das Urteil die juristische und gesellschaftliche Bedeutung der Enthumanisierung.

33 Carsten Wippermann, Sexismus im Alltag. Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung. Sozialwissenschaftliche bevölkerungsrepräsentative Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 12, URL: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141246/6e1f0de0d740c8028e3fed6cfb8510fd/sexismus-im-alltag-pilotstudie-data.pdf.

34 Die Schwere dieses Vergehens und seine äußerst rechtswidrige Form drückt sich auch in der durch den Daschner-Prozess angestoßenen Grundrechtsdebatte aus. Die Menschenwürde darf nicht zum Objekt bloßen staatlichen Handelns degradiert werden. Freilich geht es in dieser Diskussion um die Grundrechtsbindung des Staates und seiner ausführenden Organe – auch in Ausnahmesituationen. Jedoch verdeutlicht das Urteil die juristische und gesellschaftliche Bedeutung der Enthumanisierung.

35 Jens Hoffmann/Cornelia Musolff, Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin (BKA-Forschungsreihe 52), Wiesbaden 2000, S. 131.

Archivgut ausmachen. Diese Problematiken werden insbesondere bei den ethisch-moralisch schwierig einzuordnenden Tatortbildern geradezu plastisch greifbar. Ein Abwägen zwischen Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtsverweigerung bedarf daher einer wohlüberlegten Begründung. Aus diesen Gründen wurde auf Grundlage diverser Gesetze und unterschiedlicher Rechtsprechung ein Kriterienkatalog erstellt, der sowohl allgemeine ethisch-moralische Wertvorstellungen als auch eigene subjektive Empfindungen im Umgang mit der postmortalen Würde miteinschließt. Das Resultat ist ein fein abgestuftes Raster, das auch der nahen Lebenswelt gerecht wird, indem nicht nur eine Schutzfrist, sondern gleich drei bevorzugt werden: die zehnjährige, die dreißigjährige und die siebzigjährige Schutzfrist. Mittels dieses – metaphorisch gesprochen – Dreiklangs können sowohl die ‚Weißzone', also Tatortbilder, die als unbedenklich einzustufen sind, die ‚Grauzone', also Fotos, die sich in einem Spannungsfeld zwischen bedenklich und unbedenklich befinden, als auch die ‚Schwarzzone', Leichenbilder, die einer Verletzung der absolut geschützten Intimsphäre gleichkommen, aufgegriffen werden.

Mit meiner Empfehlung erhebe ich mitnichten einen allgemeingültigen Anspruch. Es sei betont, dass es sich hierbei lediglich um einen Zuschnitt auf dieses besondere Archivgut handelt. Gemäß dem Wandel der Zeit bedarf auch dieser Leitfaden einer ständigen Fortschreibung je nach Änderung der Rechtsprechung und Ausprägung eines Bestandes, damit sich Archivarinnen und Archivaren auf diesem doch unsicheren Rechtsfeld immer sicherer begeben können – und zwar ganz im Sinne des postmortalen Würdeschutzes.

7. Handreichung

Für eine bessere Übersicht und Lesbarkeit wird die Handreichung in zwei Bereiche eingeteilt:

1. Allgemeine Bemerkungen zum postmortalen Würdeschutz, und
2. der postmortale Würdeschutz am Beispiel von Tatortbildern.

Abschließend wird in Tabelle A.1 eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die einen summarischen Überblick gewährt. ■

Sarah Masiak
Kreisarchiv Lippe
s.masiak@kreis-lippe.de

A. Anhang

1. Allgemeine Bemerkungen zum postmortalen Würdeschutz

1. Was ist der postmortale Würdeschutz?

- eine vom Bundesverfassungsgericht erlassene Rechtsordnung,
- wird vom menschlichen Würdeschutz gemäß Art. 1 I GG abgeleitet
- es handelt sich ergo um eine Rechtsfigur von oberstem Verfassungsrang
- beinhaltet einen Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht und seinem sittlichen, personalen sowie sozialen Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat
- schützt das geschaffene Lebensbild des Verstorbenen
- besteht aus ideellen und vermögenswerten Bestandteilen
- er ist grundsätzlich anders strukturiert als das subjektive Recht

2. Was ist der postmortale Würdeschutz nicht?

- Art. 2 I GG ist nicht anwendbar
- es besteht kein postmortales Persönlichkeitsrecht
- nur lebende Personen sind Träger von Rechten und Pflichten
- Neugeborene, Kinder und Jugendliche haben keinen besonderen postmortalen Würdeschutz

3. Was für Schwierigkeiten kreisen um den postmortalen Würdeschutz?

- keine Definition der postmortalen Würde durch den Gesetzesgeber
- hoher Differenzierungsgrad
- heterogene Rechtsprechung
- keine eindeutige Abgrenzung zwischen „berühren" und „verletzen"
- keine absolute Aussage des Gesetzesgebers bezüglich der postmortalen Schutzdauer

4. Was schützt die postmortale Rechtsfigur?

- die menschliche Würde, Freiheit und Ehre über den Tod hinaus
- vor groben Entstellungen, Herabwürdigungen und Erniedrigungen
- das geschaffene Lebensbild des Verstorbenen in der Wahrnehmung der Nachwelt
- der Wille des Verstorbenen
- der mutmaßliche Wille des Verstorbenen (Indizwirkung)
- keine Güterabwägung möglich

5. *Was schützt die postmortale Rechtsfigur nicht?*
- Idealvorstellungen
- nicht alle Geschmacklosigkeiten sind eine Würdeverletzung
- für Personen der Zeitgeschichte besteht eine Rückausnahme
- eine bloße Berührung reicht nicht aus
- eine treffende Verletzung muss vorliegen

6. *Welche Schutzdauern sind bei der postmortalen Würde in Diskussion?*
- hängt von der Intensität des Eingriffs ab
- ein „Verblassen" muss garantiert sein
- 10 Jahre nach dem Tod (§ 22 S. 3 KunstUrhG)
- 25 Jahre (Mindestruhezeit von Friedhöfen)
- 30 Jahre nach dem Tod (Emil-Nolde-Fall)
- 70 Jahre nach dem Tod (§ 64 UrhG)
- 140 Jahre („Verblassen" *par force*)

7. *Welche rechtlichen Konsequenzen können einem Archiv durch eine Verletzung der ideellen Bestandteile der postmortalen Würde drohen und wer sind die Wahrnehmungsberechtigten?*
- kein Schadensersatzanspruch
- lediglich ein Unterlassungs- oder Abwehranspruch
- nahestehende Angehörige im engeren oder weiteren Sinn

8. *Welche Gesetze werden allgemein für den postmortalen Würdeschutz herangezogen?*
- § 167a StGB
- § 168 StGB
- § 189 StGB
- § 203 I, II und V StGB
- § 630g III BGB

2. Der postmortale Würdeschutz am Beispiel von Tatortbildern

1. *Was ist der „Wert" von Tatortbildern? (Auswahl)*
- Rechtsstaatlichkeit
- Revisionsschutz
- sog. *Cold cases*
- Stadtgeschichte
- Milieustudien
- Kriminalsoziologie
- Kriminalpsychologie

2. *Welche rechtlichen Grundlagen können im Umgang mit Tatortbildern herangezogen werden?*
- § 168 I StGB
- § 184k I, 1 StGB
- § 201a I 1 bis III
- Urteilsspruch des OLG Hamburg im „Münchener Oktoberfestattentat"-Fall
- Diskussion im Fall „Barschel-Foto"
- Urteilsspruch des OLG Hamburg im „Gladbecker-Geiseldrama"-Fall

3. *Welche rechtlichen, gesellschaftlichen und subjektiven Kriterien bieten eine Orientierung im Umgang mit Tatortbildern, um ein Verletzen oder Berühren der postmortalen Würde feststellen zu können?*
- die Trias „Schutzbereich-Eingriff-Schrank"
- Individual-, Privat-, engste Privat- und Individualsphäre
- Totenruhe
- entschlafen
- Objektifizierung / Verunglimpfung
- Unversehrtheit / Verletzung
- nackt / bekleidet
- Blut / Grausamkeit („*overkill*")
- Hilflosigkeit
- öffentlicher, privater, intimer Lebensbereich

4. *Auf welche Bereiche des Fotos sollte man sich bei der Bestimmung der Schutzfristenkategorien konzentrieren?*
- Gesicht des Toten
- Körper und Haltung des Toten
- Räumlichkeit

Tabelle A.1: Checkliste

Schutzfrist	Kriterien	Verkürzung	Maßnahmen
10 Jahre	1. Totenruhe 2. schlafend, entspannt, friedvoll 3. Unversehrtheit 4. minimale Verletzungen sind erlaubt, sie dürfen aber keinen entstellenden Charakter haben 5. bekleidet 6. öffentlicher Bereich, wie Straße, Wald, Küche, Wohnzimmer, Flur etc.	• nur mit Einwilligung der Angehörigen gemäß § 22 S. 3 KunstUrhG	• keine nötig
30 Jahre	1. Friedvoller Gesichtsausdruck versus verkrampfte Körperhaltung 2. Verspanntes Gesicht mit weit aufgerissenen Augen oder einem geöffneten Mund versus entspannte Körperhaltung 3. keine großen, klaffenden Wunden 4. keine allzu große Blutmenge 5. Badezimmer und Schlafzimmer	• Voraussetzung: keine biografische Studie über das Opfer → Rückausnahme: Personen der Zeitgeschichte oder Ereignisse der Zeitgeschichte • allgemeine Forschungszwecke, wie Milieustudie, kriminalistische und kriminalsoziologische Untersuchungen, komparatistische Studien etc.	• Schwärzung • Entfernung der Bilder, die Nah- und Detailaufnahmen beinhalten • Pseudonymisierung
70 Jahre	1. Objektifizierung („*overkill*“) 2. nackt 3. Brutalität 4. Erniedrigung durch obszöne Positionierung 5. fehlende Körperteile 6. Entstellung durch Verletzungen (Identitätsberaubung) 7. Selbstmord	• Die Verletzung der Intimsphäre erlaubt keine Güterabwägung	-

Effektiver, effizienter – und gemeinwohlorientiert

Archiventwicklungsplanung jenseits von Managementmoden und ‚Spitzwegidyll'

Knut Langewand

„Der Bedarf an professioneller Archivarbeit ist […] noch rascher gewachsen als die Menge verfügbarer Kräfte seiner Bedienung, und es gibt eindrucksvolle Erfahrungsberichte über die Folgen archivpraktischer Unzulänglichkeiten."[1]

Diese Worte des archivkundigen Philosophen Hermann Lübbe werden und sollten den meisten Archivar:innen sofort einige Probleme unserer Zunft ins Gedächtnis rufen. Nicht so sehr den wachsenden Fachkräftemangel, der die „Menge verfügbarer Kräfte" auch in den kommenden Jahren eher verringern als vergrößern wird – mir geht es um den real existierenden Bedarf an Professionalisierungs- und Effizienzsteigerung, den Lübbe mit seinem Seitenhieb auf die „eindrucksvollen Berichte" unserer Unzulänglichkeiten im Blick hatte. Ich denke an die leider gar nicht so seltenen Effizienzschwächen und Reibungsverluste, die sich aus Doppel- und überflüssiger Arbeit ergeben.[2]

Noch schwerer wiegt die Planlosigkeit, mit der in vielen Archiven noch immer gearbeitet wird. Wie ernsthaft werden beispielsweise Kennzahlen, die schon seit einiger Zeit als Qualitätsstandard für eine erfolgreiche Archivarbeit gelten, erhoben und auch tatsächlich zur Steuerung eingesetzt?[3] Das Streben nach Professionalisierung geht dabei über rein quantitative Maßnahmen hinaus. Eine echte Steigerung von Effektivität und Effizienz[4] muss bei generellen Reflexionen anfangen.

Was machen wir also eigentlich – und wozu? Diese Frage theoretisch fundiert und empirisch unterfüttert zu beantworten, muss die Aufgabe jedes Archivs sein. Erfreulicherweise sind zu diesem Komplex in den vergangenen Jahren einige wertvolle Aufsätze und Handreichungen erschienen,[5] die u. a. praktisch umsetzbare Maßnahmen wie SWOT- und Stakeholder-Analyse erläutern und anschaulich machen, welche sogar für Ein-Personen-Archive im Bereich das Machbaren liegen. Für Archive mittlerer Größe darf es gerne auch „etwas mehr" sein: welche mittelfristigen Ziele gibt es, was ist der Plan für die nächsten fünf Jahre, was ist die großangelegte Vision für die Zukunft?[6]

In genau diesem Punkt bestehen auf einer abstrakteren als der operativen Ebene gewisse Gemeinsamkeiten mit Wirtschaftsunternehmen: bei lauter „Alltagsgeschäft", d. h. konkreter Aufgabenerledigung, aber auch vor lauter Meetings, Videokonferenzen oder Zusatzaufgaben das große Ganze und das Warum nicht aus den Augen zu verlieren.

Jenseits dessen ist es aus meiner Sicht aber wenig hilfreich, sondern sogar schädlich, sich allzu stark an den Ideen und Prämissen einer (neoliberalen) Betriebswirtschaftslehre zu orientieren. Schon vor über 20 Jahren stellte Clemens Rehm fest: „Diese Marktmechanismen der Wegwerfgesellschaft mit täglich neuen Produkten und Markennamen […], durch die wirtschaftliche Kreisläufe aufrechterhalten werden, können keine Grundlagen für historisches Bewusstsein geschaffen werden. ‚Kundenorientierung' kann daher m. E. kein Wesensmerkmal der Archive sein."[7]

Daran hat sich trotz der Entwicklungen, die seither im Archivwesen stattgefunden haben,[8] nichts geändert. Nach den verschiedenen Wellen katastrophaler Wirtschafts- und

1 Hermann Lübbe, Archivische Gewaltenteilung, in: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hrsg.), Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, Stuttgart 2016, S. 13 f.

2 Beispiele dafür – aus dem Kreisarchiv Warendorf, wie ich selbstkritisch einräume – sind etwa die fehlende Qualitätssicherung und ggfs. daraus resultierenden Zusatzarbeiten, etwa in der Digitalisierung oder beim Einsatz von Hilfskräften bei der Verzeichnung. Ich danke dem ganzen Team des Kreisarchivs für diesen und alle weiteren, wertvollen Hinweise, die zu diesem Artikel beigetragen haben.

3 Andreas Hedwig, Moderne Steuerungsinstrumente in den Archiven – Fluch oder Chance?, in: Irmgard Ch. Becker et al. (Hrsg.), Ziele, Zahlen, Zeitersparnis. Wie viel Management brauchen Archive, Marburg 2016, S. 13–58; Marcus Stumpf, Auf dem Prüfstand: Kennzahlen im Archiv und die BKK-Arbeitshilfe „Grundlagen kommunalarchivischer Arbeit" von 2012, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Strategien und Wege zur Bewältigung des kommunalarchivischen Arbeitsalltags (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 39), Münster 2022, S. 11–13; Handreichungen des KLA-Ausschusses Betriebswirtschaftliche Steuerung; https://www.bundesarchiv.de/das-bundesarchiv/kooperationen-und-partner/kla/betriebswirtschaftliche-steuerung (Stand: 12.02.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

4 Zum Unterschied: „Effizienz bedeutet, die Dinge richtig zu machen. Dies bedeutet, man arbeitet beispielsweise schneller oder ressourceneffizienter. Effektivität bedeutet, die richtigen Dinge zu tun. Damit ist etwa die richtige strategische Orientierung gemeint zum Erreichen der […] Ziele", Julia Martins, Effizienz vs. Effektivität im Arbeitsalltag: Das ist der Unterschied!; https://asana.com/de/resources/efficiency-vs-effectiveness-whats-the-difference.

5 Exemplarisch Stefan Schröder, Instrumente einer Archiventwicklungsplanung – auch für kleinere Archive!, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Strategien und Wege zur Bewältigung des kommunalarchivischen Arbeitsalltags (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 39), Münster 2022, S. 46–61.

6 Vgl. Peter Quadflieg, Auf dem Weg zur Profilierung: Vision, Zielbildung und Strategieformulierung am Beispiel des Stadtarchivs Wiesbaden, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Beiträge des 31. Fortbildungsseminar der BKK (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 40), Münster 2023, S. 10–27.

7 Clemens Rehm, Kundenorientierung – Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung, in: Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hrsg.), Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung. Vorträge des 61. Südwestdeutschen Archivtags am 26. Mai 2001 in Schaffhausen, Stuttgart 2002, S. 20.

8 Man denke u. a. an den „Schneider-Schock", den das Gutachten des Unternehmensberaters Gerd Schneider 2004 in der Archivwelt ausgelöst hat („Archivare aufgewacht!" Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen, in: Der Archivar 57 (2004) S. 37–44.) Schneiders Analyse und die daraus folgenden Empfehlungen haben entweder zur Einführung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten in den Archiven oder zu Polemiken gegen die „Schneiderisierung" geführt.

Finanzkrisen seit den 1990er Jahren und der globalen Ernüchterung in Zeiten des Klimawandels können die neoliberale Variante des Kapitalismus im 21. Jahrhundert[9] und eine ihm das Wort redende Unternehmensberater-Literatur für öffentliche Archive kein gutes Vorbild sein.

Ein besonders augenfälliges, weil in seiner Unangemessenheit kaum zu überbietendes Beispiel für die unreflektierte Übernahme betriebswirtschaftlicher Prämissen, bietet die Einführung des Kundenbegriffs in die Archivwissenschaft und -praxis.[10]

Dies stieß, wie Rehms Beispiel zeigt, schon um die Jahrtausendwende auf Widerspruch. Die Übernahme des Kundenbegriffs folgte einem bestimmten Zeitgeist, welcher Profitorientierung und „Kaputtsparen"[11] und eine betriebswirtschaftliche Außenwirkung über echtes, der öffentlichen Verwaltung angemessenes Effizienzstreben stellte.

Auch im weiteren verwaltungswissenschaftlichen und kommunalpolitischen Rahmen wurde der Fehler begangen, Begriffsrahmen und Ideen einer profitorientierten Ökonomie der öffentlichen Verwaltung überzustülpen: das Neue Kommunale Finanzmanagement mit seinem Produktbegriff hatte die Intention, der Schwerfälligkeit und Ineffizienz der öffentlichen Verwaltungen altbundesrepublikanischer Prägung den Garaus zu machen. Dieses Projekt scheiterte aber weitgehend.[12]

Wie bei verwandten Bereichen der Daseinsvorsorge, wie Eisenbahn oder Stromversorgung, kam auch hier die Einsicht, dass die öffentliche Verwaltung zwar mannigfaltige Dienstleistungen anbietet, aber immer ein Zuschussgeschäft, zumal ein steuerfinanziertes, bleiben wird. Dasselbe gilt für öffentliche Archive.

Aber noch einmal zurück zum „Kunden" im Archiv. In völliger Verkennung der gesamten Palette archivischer Aufgaben (egal ob von der gesetzlichen Norm, einem selbstgesteckten Strategieprogramm oder von der sich „durchwurschtelnden"[13] Praxis her gedacht) wurde und wird von den – zum Glück wenigen – Fans des Kundenbegriffs eine „Kundenorientierung" von Archiven postuliert. Über die Gründe kann hier nur spekuliert werden. Ist es, um dem Archivträger oder gewissen interessierten Kreisen der Öffentlichkeit zu gefallen, oder handelt es sich um eine Art Übersprunghandlung, nämlich angesichts einer „vermeintlichen oder tatsächlichen permanenten Unterschätzung der Bedeutung der eigenen Arbeit"[14] endlich einmal nicht hoffnungslos rückschrittlich zu wirken, sondern dem Zeitgeist näher zu sein?

Um es einmal klar zu sagen: Archive und generell Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung haben, wenn man von einem Alltagsbegriff ausgeht, keine „Kunden". Denn Kunden[15] *kaufen* etwas und sind daher, *und nur daher*, als Quelle von Einnahmen[16] interessant und überlebenswichtig für jedes Unternehmen – egal in welchem Wirtschaftszweig. Ein Beispiel *ex negativo* mag dies verdeutlichen: Als Bewunderer, aber mangels Geldmittel nicht einmal *potenzieller* Kunde einer bestimmten Marke von Sportwagen bin ich für den Hersteller dieser Autos weitgehend uninteressant. Im Gegensatz dazu ist ein historisch interessierter „Archivkonsument"[17], der die Angebote eines Stadtarchivs, sei es digital (Social Media; Presseberichte) oder vor Ort (Ausstellungen, Vorträge) konsumierend, aber nicht als Nutzer wahrnimmt, als Stakeholder dieses Stadtarchivs wegen seines potenziell positiven Einflusses auf Dritte durchaus relevant.

So banal es ist: Öffentliche Archive existieren nicht wegen der Generierung von Einnahmen, sondern aus anderen Zwecken. Oder, mit Clemens Rehm: *„Eine Kundenorientierung, verstanden als grundsätzliche Orientierung an den Wünschen Dritter, übersieht, dass Grundaufgaben des Archivwesens nicht durch Einzelinteressen infrage gestellt werden können*."[18]

Ein weiterer Punkt: Auf dem freien Markt hat der Kunde die Option zwischen mehreren Anbietern – in Archiven (und überhaupt der öffentlichen Verwaltung) gibt es jedoch keine „Produkte", die der Kunde vergleichend auswählen kann. Wir sind bekanntlich alle Monopolisten. Öffentliche Archive kennen daher keine Kund:innen, sondern nur Nutzer:innen und andere Stakeholder und Partner, wie etwa aktenführende Stellen, Archivträger oder Bildungseinrichtungen.[19]

Dies ist aber kein Grund, um die Hände selbstzufrieden in den Schoß zu legen. Im Gegenteil: Wenngleich sie keine „Kunden" haben, sollten Archive aber dennoch selbstverständlich alle zu leistenden Aufwände aufbringen, um eine größtmögliche Nutzerorientierung anzubieten. Hier liegen in vielen Archiven noch viele ungenutzte Potentiale und Chancen zur Effizienzsteigerung.

---

9 So etwa jüngst Nancy Fraser, Der Allesfresser: Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt, Frankfurt a. M. 2023.

10 z. B. Jochen Rath, Dienstleistungsmanagement im Archiv – Kommunikation mit Kunden, in: Mario Glauert/Hartwig Walberg (Hrsg.), Archivmanagement in der Praxis, Potsdam 2011, S. 169 ff. Auf den weiteren Rahmen der öffentlichen Verwaltung bezogen der erschreckend unreflektierte Beitrag von Jörg Bogumil/Lars Holtkamp/Leo Kißler, Kundenorientierung – Eine Erfolgsgeschichte fortsetzen!, in: Jörg Bogumil et al. (Hrsg.), Perspektiven kommunaler Verwaltungsmodernisierung: Praxiskonsequenzen aus dem neuen Steuerungsmodell, Berlin 2007, S. 11–16.

11 Marcus Stumpf, Zur Situation der Kommunalarchive in Westfalen-Lippe – Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 15 (2011), S. 82–91, hier: S. 84.

12 Vgl. Thomas Kneissler, Die öffentliche Verwaltung und die schwierige Anpassung an moderne Zeiten, in: Christian Barthel (Hrsg.), Managementmoden in der Verwaltung. Sinn und Unsinn, Wiesbaden 2020, S. 31–58; Lars Holtkamp, Das Scheitern des Neuen Steuerungsmodells, in: DMS – der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 2 (2008), S. 423–446.

13 Ein ausdrückliches Durchwurschteln als Organisationsansatz empfahl der amerikanische Organisationsforscher Charles E. Lindblom, The Science of „Muddling Through", in: Public Administration Review 19 (1959), S. 79–88.

14 Rehm, Kundenorientierung (wie Anm. 7), S. 18.

15 Vgl. die Definition in Gablers Wirtschaftslexikon als „tatsächlicher oder potenzieller Nachfrager auf Märkten"; https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kunde-37108/version-260551.

16 Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/einnahmen-36254/version-259712.

17 Zu dieser ergänzenden Kategorie archivischer Stakeholder vgl. Knut Langewand, Öffentlichkeitsarbeit auf Abstand – Das Kreisarchiv Warendorf in der Corona-Zeit, in: Katastrophen- und Krisenmanagement. 55. Rheinischer Archivtag 24.–25. Mai 2022 in Erkelenz (LVR-Archivhefte 53), S. 40 ff; online unter https://afz.lvr.de/media/archive_im_rheinland/publikationen/archivhefte/LVR_Archivheft_53.pdf.

18 Rehm, Kundenorientierung (wie Anm. 7), S. 26.

19 Vgl. Rehm, Kundenorientierung (wie Anm. 7), S. 21.

Zwei Aspekte sollten wir dabei immer im Bewusstsein haben:

1. Archive muss es auch jenseits ihrer Nutzer geben. In den Worten Niklas Luhmanns: „Für ihren Erfolg [ist] die Kooperation eines anwesenden Publikums in der Regel nicht erforderlich."[20] Hierin liegt der wesentliche Unterschied zu profitorientierten Wirtschaftsunternehmen, aber auch zu anderen kulturellen Einrichtungen, die nur mit Besucher:innen funktionieren, wie Theatern oder Museen.
2. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie gering unsere Nutzungsfrequenz selbst gegenüber diesen Einrichtungen ist. Das Bonmot eines Marburger Kurskollegen, jede benachbarte Stadtbücherei habe in einer Woche so viele Besucher wie ein Stadtarchiv in einem ganzen Jahr, kann man sich eigentlich als Sinnspruch an die Bürotür hängen. Nun sollte diese Einsicht nicht zum Verzagen führen. Es wird nämlich durch keine Werbungs- und Marketingmaßnahme gelingen, signifikant mehr Nutzer:innen ins oder zum Archiv zu führen. Archive verfügen stets nur über einen sehr überschaubaren Adressatenkreis. Das ist aber nicht schlimm, betrachtet man die zahlreichen anderen Aufgaben jenseits von Nutzungsdienst und Öffentlichkeitsarbeit, die wir zur Erledigung der archivischen Daseinsvorsorge dauerhaft bewältigen müssen.

Warum also der Unmut über die „Übernahme des aus der Wirtschaft stammenden Begriffs ‚Kunde' als modernem Managementbegriff [als] […] zur Schau gestellte Modernität"[21]?

Erstens aufgrund des oben geschilderten Kategorienfehlers: Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung funktionieren nach ganz anderen Logiken, Regeln und Bedingungen als Wirtschaftsunternehmen. Archivwissenschaft und besonders -praxis kann und sollte sich daher zwar unbedingt an den methodologischen Ansätzen und Instrumenten aus der Betriebswirtschaftslehre und ihren Subdisziplinen bedienen – aber doch bitte, ohne ihre Prämissen (nicht zuletzt: die Gewinnorientierung) und ihre Theorie zu übernehmen! Ansonsten begeben wir uns nämlich gegenüber allen möglichen Anspruchsgruppen, vor allem aber gegenüber der Öffentlichkeit, in eine Bredouille, in der wir nicht stecken wollen und müssen: der des am Markt tätigen „Players". Dies kann auf beiden Seiten nur zu Irritationen und Frustrationen führen. Besonders folgenschwer ist das Gefühl dauerhafter Unzulänglichkeit bei den Archiven und ihren Beschäftigten selbst, dass dieser Kategorienfehler hervorrufen kann. Dies hat teilweise, aber nicht nur, mit der in der Logik der öffentlichen Verwaltung liegenden Ressourcenverantwortlichkeit zu tun. Noch einmal: öffentliche Verwaltung funktioniert grundsätzlich anders als der freie Markt, und dagegen ist prinzipiell auch nichts einzuwenden. Im Gegenteil: ihre Adressaten, die Bürgerinnen und Bürger, schätzen eine effiziente Verwaltung, wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung unlängst festgestellt hat.[22] Es wird nicht zu viel, sondern zu schlecht verwaltet in Deutschland.

Zweitens werde ich bei den innerarchivischen Enthusiasten von Kunden, Produkten und anderen Managerfloskeln den Verdacht nicht los, vor lauter Verärgerung und Frustration über das leider immer noch nicht gänzlich überwundene „Spitzwegidyll"[23] des im stillen Kämmerlein und ganz auf sich selbst bezogen tätigen Historikerarchivars das Kind mit dem Bade auszuschütten. Das Bild einer nicht nur verstaubten, sondern auch immer noch vom quasi-genialischen Ansatz der Geisteswissenschaft („Einfühlung") geprägten Archivwelt stellt bis heute nicht nur einen nur schwer zu behebenden Imageschaden dar, sondern wird auch der für den öffentlichen Dienst geltenden „*best practice*" von Gemeinwohlorientierung und Ressourcenschonung nicht gerecht.

Daher sollte jenseits der wichtigen Pflege eines guten Images von Archiven vor allem Effektivitäts- und Effizienzstreben unsere höchste Selbstverpflichtung sein. Immerhin werden öffentliche Archive aus Steuermitteln finanziert, und es ist schlicht eine Verschwendung von Steuergeldern, wenn Tätigkeiten in umständlicher, unnötig zeitraubender oder nachlässiger Weise erledigt werden – oder noch schlimmer: überhaupt überflüssige Arbeit getan wird.[24]

Hat man die Notwendigkeit von Effizienz als Daueraufgabe einmal verinnerlicht, kann sich man sich unproblematisch der Instrumente bedienen, die Betriebswirtschaftslehre, aber auch Organisationssoziologie, Psychologie sowie eine schier unüberschaubare Coaching-Szene anbieten.[25] Hier braucht das Rad nicht neu erfunden zu werden. Im Gegenteil: es gibt seit einigen Jahren interessante Ansätze der systemischen Organisationsentwicklung, die konkrete Formate und Problemlösungen anbieten – auch in leicht lesbarer Form[26] oder als Podcast.[27]

Diese Ansätze können helfen, das Thema Effizienzsteigerung und Ressourcenverantwortlichkeit im eigenen Archiv

20 Niklas Luhmann, Die Grenzen der Verwaltung [1964], hrsg. v. Johannes F. K. Schmidt/Christoph Gesigora, Berlin 2021, S. 123. Es wäre noch zu diskutieren, ob öffentliche Archive innerhalb der nicht-profitorientierten Institutionen eher Dienstleistungs- oder doch klassische Verwaltungseinrichtungen sind.

21 Rehm, Kundenorientierung (wie Anm. 7), S. 18.

22 Vgl. die DIW-Pressemitteilung vom 18.10.2023: https://www.diw.de/de/diw_01.c.882862.de/verwaltungsqualitaet_bremst_wachstum_von_unternehmen_eher_aus_als_regulierungsdichte.html.

23 Rehm, Kundenorientierung (wie Anm. 7), S. 17.

24 Besonders folgenschwer ist in diesem Kontext das sog. Eh-Da-Denken vieler Verwaltungen, die mit kostspieligen Personalressourcen immer noch zu nachlässig umgehen.

25 Einen guten Einstieg bietet das digitale „Organisationshandbuch" des Bundesministeriums des Innern; vgl. https://www.orghandbuch.de.

26 Ebenfalls für ersten den Einstieg: Stefan Kühl, Der ganz formale Wahnsinn. 111 Einsichten in die Welt der Organisationen, München 2023; Torsten Groth, 66 Gebote systemischen Denkens und Handelns in Management und Beratung, Heidelberg 2019.

27 z. B. „Systemisch agil" von Florian Zapp und Martin Schenkenberger (https://open.spotify.com/show/07xBDvdIT31TDoaQhWSGi4; vgl. auch https://www.systemischagil.com/), „Wirksam führen, Zusammenarbeit neu gestalten" von Jörg Rosenberger (https://open.spotify.com/show/5xlayYJ1B5K3fhTMi0ZXWP) oder „Organisationen entwickeln" von Christina Grubendörfer (https://open.spotify.com/show/7C0T5WrrkgR4KA07Tygs0K); alle frei verfügbar u. a. im Portal Spotify. Näheres zur Abgrenzung zu Agilität als Organisations-Modeerscheinung in meinem demnächst erscheinenden Aufsatz in der Ausgabe 3/2025 von ARCHIV. Theorie und Praxis – Knut Langewand, Agilität im Archiv: kalter Kaffee, aber lecker. Archivmanagement zwischen Managementmoden und Systemtheorie (erscheint Sommer 2025).

fundiert anzugehen. Wer darüber hinaus nach einer sinnvollen theoretischen Perspektive sucht und über die m. E. nicht hilfreichen Ansätze des Neuen Steuerungsmodells/New Public Management der 1990er Jahre hinausgehen möchte, kann auf die Systemtheorie und die an ihr orientierte verwaltungswissenschaftliche Literatur zurückgreifen.[28] Sie vermittelt einen erfrischend positiven und progressiven Blick auf die Möglichkeiten von Verwaltung – und sie kommt ohne Managementfloskeln und „Kunden" aus.[29]

Zusammenfassung

Der Beitrag kritisiert die Übernahme des betriebswirtschaftlichen Konzepts der „Kundenorientierung" in das Archivwesen. Archive sind Teil der öffentlichen Verwaltung und sollten auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein, statt Prämissen der Gewinnmaximierung zu übernehmen. Daher ist vor der unkritischen Übernahme von Managementmoden zu warnen, da (öffentliche) Archive fundamental anders funktionieren als Unternehmen. Professionalisierung und Effizienzsteigerung sind notwendig, um die zahlreichen archivischen Aufgaben verantwortungsvoll zu erfüllen. Tools, Methoden und langfristige Planungen können aber helfen, Strukturen zu verbessern. Der Fokus sollte auf einer reflektierten und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen liegen, um dem öffentlichen Auftrag gerecht zu werden. ■

Knut Langewand
Kreisarchiv Warendorf
knut.langewand@kreis-warendorf.de

28 Neben dem Frühwerk Niklas Luhmanns (vor allem „Funktionen und Folgen formaler Organisationen" von 1964 und das oben schon zitierte, aus dem Nachlass hrsg. Buch „Die Grenzen der Verwaltung", 1964/2021) ist hier u. a. Fritz Morstein Marx zu nennen, der aus dem US-amerikanischen Exil viele seinerzeit ganz neue Ansätze in die Bundesrepublik der 1960er Jahre mitbrachte und v. a. an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer eine ganze Generation von Verwaltungstheoretikern, aber auch -praktikern geprägt hat. Vgl. etwa: Fritz Morstein Marx (Hrsg.), Verwaltung: eine einführende Darstellung, Berlin 1965. Kühl, Der ganz formale Wahnsinn (wie Anm. 26) und Groth, 66 Gebote systemischen Denkens und Handelns (wie Anm. 26) knüpfen ausdrücklich an Luhmann an.

29 Zum frühen Luhmann und seiner Anschlussfähigkeit für den öffentlichen Dienst und speziell für Archive vgl. meinen Beitrag „Agilität im Archiv" unter Anm. 27.

Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen kleinerer und mittelgroßer Archive in Westfalen. Auch eine Bilanz[1]

Gunnar Teske

Aufgaben

Westfalen ist eine vornehmlich ländliche Region. Sieht man vom industriell geprägten Ruhrgebiet am Westrand ab, gibt es im Rest Westfalens nur vier Großstädte, Münster, Bielefeld, Paderborn und Gütersloh, eine Handvoll Städte mit mehr als 50.000 Einwohner sowie gut 210 kleinere Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 8.000 und 50.000 Einwohnern, vereinzelt auch weniger. Beispiele also genug für eine Einschätzung dessen, was kleinere und mittlere Archive bieten.[2]

Grundlage der Arbeit der Archive staatlicher und kommunaler Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen bildet zunächst das Archivgesetz des Landes. In diesem Gesetz heißt es in § 10 Abs. 1, der den kommunalen Archiven gewidmet ist, lapidar: „Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen tragen dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren." Was unter „archivieren" zu verstehen ist, findet sich in einer Reihe von Definitionen, die am Anfang des Gesetzes stehen.

In teilweise anderer Reihenfolge als im Gesetz aufgeführt, gehören dazu das Records Management im Vorfeld, die Bewertung und Übernahme, die Erschließung und Nutzbarmachung, die Bestandserhaltung, die Ergänzung und die Erforschung sowie die Veröffentlichung. Hinzu kommt als eigene Aufgabe, das amtliche Archivgut durch sog. nichtamtliches Archivgut zu ergänzen. Dazu gehören z. B. Zeitungen, persönliche Nachlässe, örtliche Firmenarchive, Archive von Vereinen, historische Sammlungen u. a. m. Dahinter steht die Erfahrung, dass das amtliche Archivgut immer weniger von der Vielfalt an heutigen Überlieferungen erfasst, während

1 Gekürzte und inhaltlich überarbeitete Keynote vom 12. Luxemburgischen Archivtag am 09.06.2023 in Esch-sur-Alzette, der speziell den kleineren und mittleren Archiven gewidmet war.

2 Immer noch grundlegend das Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK) „Das Kommunalarchiv" von 2022, URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/BKK-Papier_Das_Kommunalarchiv_2022.pdf (Stand: 24.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

bürgerliches Engagement und Initiativen die Entwicklung von Orten und Regionen oft so sehr mitbestimmen, dass sie archivisch dokumentiert sein müssen.[3] Von daher ist es wichtig, dass das Archiv vor Ort gut vernetzt ist.

Zwei weitere Aufgaben sind nicht im Archivgesetz genannt, gehören aber zweifellos zu den Aufgaben der öffentlichen Archive: die Öffentlichkeitsarbeit[4] und die Historische Bildungsarbeit mit der Archivpädagogik.[5] Dass auch Social Media wie Facebook oder Instagram zur Öffentlichkeitsarbeit gehören, ist noch relativ neu, wird aber zusehends wichtiger.[6] Zwar sind die Archive für die Kommunen eine Pflichtaufgabe, aber die Mittel, die einem Archiv an Personal, Raum und Geld eingeräumt werden müssen, sind nicht genauer geregelt. Von daher ist es von großer Wichtigkeit, dass Archive, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, kein Schattendasein mehr führen, sondern in der Öffentlichkeit, d. h. bei den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch in der Verwaltung und in der Politik bekannt sind.[7]

Einer der Wege dieser Öffentlichkeitsarbeit ist die Mitarbeit bei der Erforschung der Geschichte des eigenen Ortes und der eigenen Region. Und damit ist nicht nur und nicht einmal in erster Linie die Erstellung eigener Publikationen gemeint, sondern die Mitarbeit und Unterstützung von historisch interessierten und arbeitenden Vereinen und Initiativen.[8] Dazu gehört auch die hausinterne Öffentlichkeitsarbeit, mit der sich das Archiv der eigenen Politik und Verwaltung vorstellt.[9]

Einen besonderen Stellenwert hat in Nordrhein-Westfalen seit Jahren die Archivpädagogik. Archive gehören mit anderen Kultureinrichtungen wie etwa Bibliotheken, Museen,

3 Dazu Hans Ulrich Thamer, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 62 (2005), S. 3–7; Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 1: Strategien, Überlieferungsbildung, Erschließung; Beiträge des 19. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Eisenach vom 10.–12. November 2010 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 24), Münster 2011; Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen; Beiträge des 20. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Eisenach vom 23.–25. November 2011 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 25), Münster 2012; Marcus Stumpf, Nichtamtliche Überlieferung in Kommunalarchiven zwischen archivwissenschaftlicher Theoriebildung und Archivierungspraxis, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 75 (2011), S. 9–15; Ernst Otto Bräunche, Die lokale Lebenswelt dokumentieren – Die Übernahme nichtamtlicher Überlieferung als Kernaufgabe der Kommunalarchive, in: Brandenburgische Archive 29 (2012), S. 3–6; Jürgen Bacia/Cornelia Wenzel, Vom Frauenwahlrecht bis zu den Castortransporten. Überlieferungsdefizite bei nicht-amtlichem Schriftgut, in: Tobias Hermann (Hrsg.), Verlässlich, richtig echt – Demokratie braucht Archive!, 88. Deutscher Archivtag in Rostock, Fulda 2019, S. 81–91; BKK Handreichung „Bürgerpartizipation im kommunalpolitischen Kontext. Handreichung zur Überlieferungsbildung, URL: https://bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Buergerpartizipation_endfassung.pdf; Anna Lindenblatt, Überlegungen zu einem Dokumentationsprofil für das Stadtarchiv Greven unter besonderer Berücksichtigung der nichtamtlichen Überlieferung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 99 (2023), S. 35–39; Susanne Richter, Nichtamtlich, aber wichtig! Zur Bedeutung von nichtamtlicher Überlieferung für die moderne Archivarbeit, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Archivische Überlieferung und Öffentlichkeitsarbeit in Kommunalarchiven. Beiträge des 31. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 29. November–1. Dezember 2023 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 41), Münster 2024, S. 58–67; Anna Lindenblatt, Mehr Strategie im nichtamtlichen Bereich: Überlegungen zu einem Dokumentationsprofil, – auch für kleiner Archive!, in: ebd., S. 68–78. Constanze Mann, Bürgerpartizipation im kommunalpolitischen Kontext – Eine Handreichung der BKK als Anregung zu multiperspektivischen Überlieferungsbildung, in: ebd., S. 48–57.

4 Clemens Rehm, Spielwiese oder Pflichtaufgabe? Archivische Öffentlichkeitsarbeit als Fachaufgabe, in: Der Archivar 51 (1998), S. 206–218; Susanne Harke-Schmidt, „Die im Dunkeln sieht man nicht". Zur Öffentlichkeitsarbeit von Kommunalarchiven, in: Dieter Degreif (Hrsg.), Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags 1999 in Weimar (Der Archivar Beiband 5), Siegburg 2001, S. 269–274; Jens Murken, Historische Bildungsarbeit – Öffentlichkeitsarbeit. Eine theoretische Annäherung, in: Der Archivar 60 (2007), S. 131–135; Jens Aspelmeier (Hrsg.), Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven. Beiträge zum 17. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 57), Marburg 2014; Dorit Maria Krenn, „Erlebnisort" und „Bildungshort". Öffentlichkeitsarbeit in Kommunalarchiven, in: Dorit Maria Krenn (Hrsg.), Kommunalarchive – Häuser der Geschichte. Quellenvielfalt und Aufgabenspektrum, Würzburg 2015, S. 577–606; Empfehlung der BKK, Historische Bildungsarbeit als integraler Bestandteil der Aufgaben des Kommunalarchivs, URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Positionspapier_Historische_Bildungsarbeit.pdf. Siehe auch Horst Conrad/Gunnar Teske/Antje Diener-Staeckling, Archivische Öffentlichkeitsarbeit, in: Marcus Stumpf (Hrsg.), Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellt für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, 4. Aufl., Münster 2018, S. 275–291 und Sven Lautenschläger, „Finster wie im Bärenarsch – „Ohne Moos nix los". Eine Untersuchung zum Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit am Beispiel der Stadtarchive in Sachsen-Anhalt, in: Stumpf/Tiemann, Archivische Überlieferung (wie Anm. 3), S. 106–113.

5 Roswitha Link, Lernort Archiv – Kompetenzorientierung und Historische Bildung im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 76 (2012), S. 2–8; Beate Sturm, Schüler ins Archiv! Archivführungen für Schulklassen, 2. Aufl., Berlin 2016 sowie speziell zum Thema Archivpädagogik: Der Archivar 72/2 (2019); Jens Aspelmeier, Archiv. macht. Demokratie. Demokratiebildung durch forschend-entdeckendes Lernen im Archiv, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 73 (2022), S. 245–259; Wolfhart Beck, Historisches Lernen im Archiv, Frankfurt 2024; Jan Matthias Hoffrogge, Quellen für die Schule nutzbar machen. Didaktische Potenziale der Archive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 100 (2024), S. 57–61. Siehe auch die Internetseite des Arbeitskreises Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit im VdA: https://www.vda.archiv.net/archivpaedagogen/startseite.html und das Positionspapier sowie die Handreichungen der BKK zum Thema Historische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/historische-bildungs-und-oeffentlichkeitsarbeit.html.

6 Handreichung der BKK zum Umgang mit Sozialen Netzwerken (Social Media) im Bereich der Historischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Handreichnung_social_media_Endfassung.pdf; Antje Diener-Staeckling, Herausforderungen als Chance – Neue und alte Serviceerwartungen an Kommunalarchive. Vortrag auf dem Hessischen Archivtag 2017, URL: https://archivamt.hypotheses.org/5387#_ftnref1; Antje Diener-Staeckling, Alles kann, nichts muss. Warum Kommunalarchive die Möglichkeiten der Welt des Web 2.0 kennen und nutzen sollten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 84 (2016), S. 36–40 sowie die Beiträge zum Schwerpunktthema in: Der Archivar 71/1 (2018); Joachim Kemper, Social-Media-Strategien für (kleinere) Archive oder: zur digitalen Erweiterung von Archiven, in: Aus evangelischen Archiven 59 (2019), S. 38–42.

7 Vgl. grundlegend Gerd Schneider, „Archivare aufgewacht!" Anmerkungen eines Externen zur gegenwärtigen Situation im deutschen Archivwesen, in: Der Archivar 57 (2014), S. 37–44, hier S. 41 f.

8 Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Profilierung der Kommunalarchive durch historische Bildungsarbeit, Beiträge des 18. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive in Wolfsburg 2009 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 23), Münster 2010.

9 Anja Gussek-Revermann, Verbesserte Kommunikation mit dem Archivträger – das Intranet-Angebot des Stadtarchivs Münster, in: Heiner Schmitt (Hrsg.), Archive und Öffentlichkeit. 76. Deutscher Archivtag 2006 in Essen (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 11), Fulda 2007, S. 57–64; Thomas Lienkamp/Alina Zagermann, Profilierung des Kommunalarchivs – Öffentlichkeitsarbeit in der Trägerverwaltung (Bericht über das gleichnamige Diskussionsforum auf dem 72. Westfälischen Archivtag), in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 95 (2021), S. 28 f.; Arnold Otto, Service – Center – Office. Verwaltungsinterne Öffentlichkeitsarbeit für Archive und ihre Leistungen, in: Stumpf/Tiemann, Archivische Überlieferung (wie Anm. 3), S. 133–142.

Theater u. a. m. zu den sog. Bildungspartnern[10] und damit zu den außerschulischen Lernorten, die das Lernen erweitern und verbessern sollen. Jede Schule sollte mindestens eine Bildungspartnerschaft mit einer Kultureinrichtung in Form einer schriftlichen Vereinbarung eingehen. Für die Archive bietet das die Chance, für bestimmte Jahrgangsstufen ein festes Programm anzubieten, das ohne große Vorbereitung jedes Jahr wiederholt werden kann. Man sollte die Bedeutung von Kindern als Multiplikatoren, die ihren Geschwistern, Eltern und Großeltern aus dem Archiv berichten, nicht unterschätzen. Und zu einer Führung durch das eigene Archiv sollte jede und jeder im Archiv in der Lage sein.

Personal

Für die personelle Ausstattung sieht das nordrhein-westfälische Archivgesetz zwei Möglichkeiten vor: Entweder soll es hauptamtlich oder -beruflich von fachlich qualifiziertem Personal betreut werden, oder es wird von einer Fachdienststelle beraten, womit die beiden Archivberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen gemeint sind: das LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum im Rheinland und das LWL-Archivamt für Westfalen.[11] Mit dieser sehr allgemein gehaltenen Formulierung tut sich ein weites Feld auf. Am besten sieht es noch in den Archiven der Kreise und der größeren Städte aus, die alle hauptamtlich besetzt sind und in denen selten nur ein bis zwei Personen arbeiten, meistens aber drei bis fünf. Schon in den Mittelstädten sind ‚Einzelkämpfer' die Regel; nur in Städten mit älterer historischer Überlieferung finden sich wohl auch zwei Stellen. Immerhin wird in den Archiven der Kreise und größeren Städte hauptamtlich für das Archiv gearbeitet. In den Kleinstädten dagegen ist das Archiv oft nur eine von mehreren Aufgaben, die von einer Person wahrgenommen werden. Hier finden sich vereinzelt auch schon ehrenamtliche Kräfte alleinverantwortlich im Einsatz. Und in den Gemeinden findet man nur noch neben- und ehrenamtlich betreute Archive.[12]

Das Personal in den Archiven der Kreise und der größeren und mittleren Städte ist in der Regel an einer der beiden Archivschulen in Marburg und Potsdam ausgebildet worden. Wissenschaftliche Archivarinnen und Archivare sind eher selten, auch hier wieder am ehesten in Archiven mit größerer historischer Überlieferung. Üblicherweise stehen Fachkräfte des gehobenen Archivdienstes oder Historikerinnen und Historiker an der Spitze und werden von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung „Archiv", sog. FaMIs, unterstützt. In den Kleinstädten und Gemeinden finden sich dagegen vor allem Verwaltungskräfte, denen das Archiv als Aufgabe übertragen wird, oder auch FaMIs und vereinzelt selbst Historiker mit abgeschlossenem Studium. Viele dieser Kräfte an kleinen Archiven sind – teils aus fachlichen und mehr noch aus zeitlichen Gründen – außerstande, das komplette Spektrum archivischer Aufgaben zu erfüllen.

Aufgabenerfüllung

Am ehesten werden noch Aufgaben erfüllt, die mit der Nutzung des Vorhandenen zusammenhängen, also die Beantwortung von Anfragen, vor allem von genealogischen Anfragen, und die Betreuung von Benutzern, denen bestellte Akten vorgelegt werden. Nachdem durch den Einsturz des Stadtarchivs Köln die Bestandserhaltung ins allgemeine Bewusstsein gerückt ist, wird auch hier das eine oder andere getan. Vor allem werden von immer mehr Archiven Mittel der Landesinitiative Substanzerhalt genutzt,[13] bei der es für die Entsäuerung von Archivgut und inzwischen auch für weitere Maßnahmen großzügige Fördermittel der Landesregierung von ca. 60 % gibt; das möchte sich natürlich niemand entgehen lassen. Die Überlieferungsbildung beschränkt sich in vielen Fällen auf die Übernahme dessen, was dem Archiv an Verwaltungsschriftgut und auch von privater Seite angeboten wird; das wird dann oft komplett übernommen und ins Regal gestellt.

Soweit es die oft knapp bemessene Zeit zulässt, wird auch der eine oder andere Bestand erschlossen oder wenigstens teilweise erschlossen. Manche Kolleginnen und Kollegen setzen sich auch sehr dafür ein, nichtamtliche Überlieferung, vor allem in Form von Nachlässen, ins Archiv zu holen. Sehr beliebt sind vor allem Fotobestände. Bewertung, Erschließung und die richtige Lagerung dieses empfindlichen Materials sind dann, so scheint es, weniger wichtig. Gerade während der Corona-Zeit spielte auch die Digitalisierung eine große Rolle, teilweise gefördert mit Mitteln der Bundesregierung. Eine gewisse Bedeutung hat häufig auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Archivpädagogik, und natürlich wollen Historikerinnen und Historiker forschen und veröffentlichen, oder es werden von den Archiven lokale und regionale Jahrbücher herausgegeben, was sehr zeitaufwändig sein kann.

---

10 Christiane Bröckling, Archive und Schulen werden Bildungspartner NRW. Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit startet im Juli, in: Der Archivar 64 (2011), S. 185–187; Christiane Bröckling/Carolin Thielking, Neue Initiative „Bildungspartner NRW – Archiv und Schule" ist gestartet, in: Archivpflege in Westfalen Lippe 75 (2011), S. 47 f. sowie allgemein Archive als Bildungspartner. 45. Rheinischer Archivtag. Fachtagung „Bildungspartner NRW – Archiv und Schule", Remscheid 7.–8. Juli 2011, Beiträge (Archivhefte 42), Bonn 2012 und Aktuelles unter: https://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/de/bildungspartnerschaften/archiv/archiv.html.

11 Vgl. Hans Schmitz, Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besondere Berücksichtigung seiner Bedeutung für das kommunale Archivwesen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 30 (1989), S. 4–7, hier S. 6.

12 Vgl. dazu Wolfgang Bockhorst, Die Situation der westfälischen-lippischen Kommunalarchive. Ergebnis einer Umfrage, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 63 (2005), S. 8–14, bes. ab S. 11 ff. Auch wenn dieser Beitrag schon 20 Jahre alt ist, hat sich die personelle Ausstattung gerade an kleinen Archiven insgesamt nur unwesentlich verändert. Siehe auch Marcus Stumpf, Zur Situation der Kommunalarchive in Westfalen-Lippe: Versuch einer Bestandsaufnahme, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 15 (2011), S. 85–90; URL: https://www.vna-online.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/07/ann_15_2011.pdf.

13 Zuletzt Hans-Jürgen Höötmann, Projekt zur Massenentsäuerung kommunalen Schriftgutes, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 65 (2006), S. 23 f.; Hanns Peter Neuheuser, Die „Initiative Substanzerhalt". Zum Einsatz von Massenkonservierungsverfahren an versäuertem Archivgut. Eine erste Zwischenbilanz aufgrund der rheinischen Produktionszahlen, in: ABI-Technik 28 (2008), S. 247–253; Christel Esselmann, Umsetzung der Landesinitiative Substanzerhalt in Westfalen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 72 (2010), S. 5–18; Wilhelm Grabe, Vor dem Papierzerfall bewahren. Mithilfe der Landesinitiative Substanzerhalt der NRW-Landesregierung können kommunale Archive vom Säurezerfall bedrohte Dokumente entsäuern lassen, in: Städte- und Gemeinderat 73 (2019), S. 14–16; zuletzt: Hans Jürgen Höötmann, Sachstandsbericht Landesinitiative Substanzerhalt (LISE), in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 96 (2022), S. 63 f.

Dem stehen die Aufgaben gegenüber, die weniger beliebt sind und eher selten wahrgenommen werden. Das beginnt beim Records Management, also der Beratung der Verwaltung bei der ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung, zum einen in deren eigenem Interesse, zum anderen aber auch, damit dem Archiv später Akten in geordneter Form angeboten werden können.[14] Das gilt auch und in besonderem Maße für elektronische Akten. Das gelingt je nach Archiv mal mehr mal weniger. Spätestens hier kommen ehrenamtliche und angelernte Kräfte auch an ihre Grenzen.

Ähnlich verhält es sich bei der Bewertung. Auch diese Aufgabe wird von vielen kleinen Archiven vernachlässigt, und sie übernehmen dafür lieber komplett, was ihnen angeboten wird. Dass sie hier und auch bei der Verzeichnung unsicher sind, dürfte einer der Gründe sein, warum bisher so wenige Findbücher im Portal www.archive.nrw.de online stehen, in dem für jedes Kommunalarchiv eine eigene Seite mit einem Allgemeintext angelegt worden ist, die verhältnismäßig einfach mit konkreten Informationen über das Archiv und seine Bestände angereichert werden kann. Das Landesarchiv hat dort im Laufe der Jahre schon sehr viele Findbücher online gestellt und zum Teil auch die Digitalisate angebunden. Von den kleineren Kommunalarchiven machen bisher nur wenige Gebrauch von dieser Möglichkeit. Manche stellen auf ihrer eigenen Homepage ihr Findbuch als PDF ins Netz. Das ist besser als gar nichts, führt aber bei einer Recherche im genannten Portal zu keinem Ergebnis.

Und auch um Social Media machen nicht nur die kleinen, sondern bisher fast alle Kommunalarchive einen Bogen, wobei ich gestehen muss, dass ich selbst als Vertreter einer Generation, die nicht mit Social Media aufgewachsen ist, durchaus auch in gewisser Distanz zu diesen zum Teil recht zeitaufwändigen Möglichkeiten stehe. Aber es gibt auch positive Beispiele: So wurde schon 2012 auf dem Deutschen Archivtag in Köln die Facebook-Seite des Stadtarchivs Brilon[15] als Vorbild zitiert; aber das ist ein Archiv, das hauptamtlich geführt wird.

Noch problematischer zeigt sich der Einsatz für ein elektronisches Langzeitarchiv, eine der dringendsten Aufgaben. Es soll nicht aufgrund des Medienwechsels eine Überlieferungslücke noch nicht abschätzbaren Ausmaßes riskiert werden. Eigentlich dürfte inzwischen jeder Archivarin und jedem Archivar bekannt sein, dass anders als bei Pergament und Papier nicht einfach abgewartet werden darf, dass sie dem Archiv irgendwann angeboten werden, sondern dass schon bei der Einführung elektronischer Fachverfahren darauf geachtet werden muss, dass die mit ihnen erzeugte Daten später überhaupt eine Archivierung zulassen. Das nordrhein-westfälische Archivgesetz ist in diesem Punkt 2014 extra geändert worden, damit die Archive rechtzeitig bei der Einführung elektronischer Fachfahren beteiligt werden.[16] Trotzdem hörte man bei älteren Kolleginnen und Kollegen immer wieder die Erwartung, dass es wohl genügen werde, wenn ihre Nachfolge dieses Problem angehe. Und ehrenamtliche Kräfte sind – bei aller Anerkennung ihrer Einsatzbereitschaft – hier völlig überfordert. Immerhin hat durch den inzwischen laufenden Generationenwechsel das Interesse auch an Archiven mittlerer und selbst kleiner Kommunen am elektronischen Langzeitarchiv so weit zugenommen, dass für die Anbindung an die Lösung DiPS.kommunal in Westfalen eine mehrjährige Planung erforderlich ist.

Die Folgen einer Betreuung nur durch ehrenamtliche Kräfte oder einfache Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden teilweise auch schon früher von den Kommunen selbst mitunter kritisch gesehen. In einer Umfrage aus dem Jahr 2005 hieß es z. B. von einer solchen Kommune ganz offen: „Die regelmäßige Archivierung ist nicht gewährleistet. Die Beurteilung von Akten auf ihre Archivwürdigkeit ist durch die Mitarbeiter der Verwaltung nicht gewährleistet." Oder von einer anderen Kommune: „Aufgrund der räumlichen und personellen Situation ist eine Nutzung des Archivs nur sehr eingeschränkt möglich."[17] Dabei heißt in § 6 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes ganz klar: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes […] das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen […]" Diese Situation verschärft sich durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften und nicht ausreichend qualifizierten Verwaltungskräften noch weiter.

Ursachen

An Gründen für diese häufig unbefriedigende Situation lassen sich vor allem drei anführen. An erster Stelle steht die nicht ausreichende Qualifikation des Archivpersonals. Leider herrscht nach wie vor in Verwaltungen bis in die Verwaltungsspitze häufig immer noch das Bild vom Archivar im grauen Kittel vor, der Aktenstapel hin und herschiebt und hier und da einmal etwas Staub fortwischt, der historisch forscht und Anfragen beantwortet.[18] Dabei hat sich in den letzten Jahrzehnten das Archivwesen ganz erheblich modernisiert und vor allem professionalisiert. Das hat natürlich nach sich gezogen, dass die jetzigen Fachkräfte auch entsprechend bezahlt werden. Und da das Gehalt niedriger ist, je geringer die Qualifikation, wird lieber wenig qualifizierten Kräften, manchmal immer noch Ehrenamtlichen, die Verantwortung für das Archiv übertragen.

Die zweite Möglichkeit, um Geld einzusparen, besteht darin, zu wenig Personal einzustellen. Auch dies ist vornehmlich, aber nicht nur ein Problem kleinerer Kommunen. Da für die Betreuung des Archivs einer kleinen Kommune

14 Alexandra Lutz/Joachim Kemper, Schriftgutverwaltung nach DIN ISO 15489–1. Ein Leitfaden zur qualitätssicheren Aktenführung, Berlin 2012; Horst Gehringer, Akten, Vorgänge, Dokumente als Elemente des Informationsmanagements, in: Kommunalarchive (wie Anm. 4), S. 381–401; Marta Riess, Was braucht das Archiv vom Records Management?, in: Scrinium 77 (2023), S. 59–67; siehe auch Hans-Jürgen Höötmann, Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung, in: Stumpf, Praktische Archivkunde (wie Anm. 4), S. 57–85.

15 URL: https:///www.facebook.com/photo?fbid=345300101347005&set=t.100064829735189&locale=de_DE.

16 ArchivG NRW § 3 Abs. 4 und 5, Satz 2–5; § 4 Abs. 1, Satz 5; § 10 Abs. 5.

17 Bockhorst, Situation (wie Anm. 12), S. 11.

18 Vgl. dazu mit einem ironischen ‚Augenzwinkern' Marcus Stumpf, „Auf einer Insel gleichsam im Getriebe der Staatsverwaltung". Einige archivtypologische und berufsständische Betrachtungen anhand des Romans „Der Archivar" von August Sperl, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 98 (2023), S. 64–69.

nicht unbedingt eine ganze Stelle erforderlich ist, wird diese Aufgabe gerne als eine von mehreren Aufgaben einer Person, die im Kulturbereich tätig ist, übertragen, wofür eine Kollegin einmal das Wort vom „Gemischtwarenladen" geprägt hat. Gerade diese Konstruktion ist in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen muss der Stellenanteil, der auf das Archiv entfällt, für effektive Arbeit mindestens 25 %, besser 30 % betragen, also ein bis zwei Tage pro Woche, was häufig nicht der Fall ist. Zum anderen, was noch gefährlicher ist, konkurriert das Archiv hier mit anderen Aufgaben, die häufig unter Termindruck stehen. Das hat zur Folge, dass immer gerade eine andere Aufgabe wichtiger ist als das Archiv. Man kann versuchen, dem entgegenzusteuern, indem eine bestimmte Zeit, z. B. ein oder zwei Wochentage, für das Archiv reserviert ist, doch wenn dann ein Konzert oder ein Weihnachtsmarkt organisiert werden muss, hilft das dem Archiv wenig, da ein solcher Termindruck bei archivischen Aufgaben eher selten ist.

An dritter Stelle stehen fehlende Arbeitsstrukturen in vielen Archiven. Das liegt zunächst daran, dass die Aufgaben im Archiv bei näherem Hinsehen sehr vielfältig sind. Und diese Aufgaben stehen teilweise nebeneinander, teilweise greifen sie ineinander, was es schwierig macht, einen klaren Ablauf zu definieren. In der Regel müssen ganz verschiedene Aufgaben parallel bearbeitet werden, und es gibt häufig keinen festen Termin, an dem eine Aufgabe abgeschlossen sein muss. Das kann leicht dazu verführen, Aufgaben, die Freude machen, zu bearbeiten und andere zurückzustellen. So gibt es in den Archiven Spezialisten für Geschichtsforschung, Archivpädagogik, Genealogie, Gremienarbeit u. a. m., die auf ihren Gebieten oft beeindruckende Ergebnisse vorzuweisen haben, aber dafür andere Aufgaben vernachlässigen, wie dann immer mal wieder nach dem Ausscheiden aus dem Dienst festgestellt wird.

Falls inzwischen der Eindruck entstanden sein sollte, Westfalen sei eine Region mit schlecht arbeitenden und vernachlässigten Archiven, indem bisher vor allem auf die Probleme in kleinen und mittleren Archiven hingewiesen wurde, möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass durchaus Aufgaben aufgezählt wurden, die gut wahrgenommen werden. Und zum anderen gibt es auch Beispiele dafür, wozu auch Archive kleinerer und mittlerer Kommunen in der Lage sind und warum. Dülmen z. B., eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern, hat ein Stadtarchiv, das im Untergeschoss einer Schule untergebracht ist. Es wird von einem wissenschaftlichen Archivar geleitet, der von einem FaMI unterstützt wird; beide sind also Fachkräfte. Auf meine Frage nach den Schwerpunkten der täglichen Arbeit, hieß es, dass die ‚klassischen' Aufgaben des Archivs, das Records Management, die Erfassung, die Bewertung und die Übernahme, die Ergänzung, die Erschließung und die Bestandserhaltung nicht vernachlässigt werden, aber jeweils im Bereich zwischen 5 % und 15 % der Arbeitszeit lägen; die Benutzerbetreuung und Beantwortung von Anfragen sei schon zeitintensiver, den Schwerpunkt bildeten aber Öffentlichkeits- und Historische Bildungsarbeit einschließlich der Archivpädagogik und ein wenig Social Media. So erregte das Archiv vor ein paar Jahren bei den Bildungspartnern NRW Aufsehen mit einer Graphic Novel über ein jüdisches Kind in der Zeit des Nationalsozialismus in Dülmen.[19]

Verbesserungsvorschläge

a) Strukturell[20]

Eine in Westfalen inzwischen immer häufiger genutzte Möglichkeit, die Situation eines Kommunalarchivs zu verbessern, besteht darin, dass eine Kommune ihr Archivgut einem anderen nichtstaatlichen Archiv übergibt. In anderen Ländern bieten sogar die Staatsarchive selbst diese Deponierung an: In Rheinland-Pfalz etwa werden die Kommunen sogar aufgefordert, ihr Archivgut dem Landesarchiv zu übergeben, und auch in Niedersachsen ist es üblich, dass Kommunen ihr Archiv in dem Staatsarchiv deponieren, in dessen Sprengel sie liegen.[21]

In Westfalen inzwischen etabliert ist das Kreiszentralarchiv Warendorf, das im vergangenen Jahr auch das bisher selbständige Archiv der Stadt Telgte übernommen hat. Auch wenn ich den Platz des Archivs einer größeren Stadt in der Stadt selbst sehe, steht für mich andererseits außer Zweifel, dass die Situation im Kreis Warendorf besser ist als in vielen anderen Kreisen Westfalens.

In anderen Kreisen nimmt ein größeres Archiv nicht alle umliegenden Archive auf, sondern nur die kleinerer Kommunen, sodass es sozusagen subsidiär tätig wird, wie sich dies im Kreis Lippe etabliert hat.[22] Inzwischen haben acht Kommunen dort ihr Archiv deponiert, während die größeren Städte weiterhin ihre eigenen Archive betreiben. Gerade für ländlich geprägte Kreise mit vielen kleinen Kommunen halte ich diese Lösung für eine der besten. Sie wird inzwischen auch vom Kreis Coesfeld angestrebt. Es muss auch nicht unbedingt das Kreisarchiv sein, das den Archiven kleinerer Kommunen eine Herberge gibt. So hat das Stadtarchiv der ehemaligen Kreisstadt Lübbecke inzwischen die Archive von zwei benachbarten Kommunen bei sich deponiert und ein weiteres scheint in Aussicht. Voraussetzung für das Funktionieren solcher Zentralarchive ist allerdings immer eine ausreichende Ausstattung mit Finanzen, Räumlichkeiten und Fachpersonal.

---

19 Dazu https://www.youtube.com/watch?v=9xF8DWvU2FE und https://archivamt.hypotheses.org/2693.

20 Zum Folgenden vgl. Gunnar Teske, Gemeinsam sind wir stark. Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit im Archivwesen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 23–28. Vgl. auch Sebastian Kraffzig, Chancen und Grenzen einer gemeinsamen Überlieferungsbildung am Beispiel des Kommunalen Archivverbundes Hersfeld-Rotenburg, in: Stumpf/Tiemann, Archivische Überlieferung (wie Anm. 3), S. 32–47. Siehe auch Schneider, Archive aufgewacht (wie Anm. 7), S. 43.

21 LArchG RLP § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3. NArchG § 7 Abs. 1 Satz 3. In NRW ist dagegen die Abgabe an ein staatliches Archiv ausdrücklich ausgeschlossen (ArchivG NRW § 10 Abs. 2 Ziff. 2).

22 Hansjörg Riechert/Sarah Masiak, Kreisarchiv Lippe: Seine Entstehung und Entwicklung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 45 (2024), S. 45–52, bes. S. 48–50. Vgl. auch Christian Schulze Pellengahr, Interkommunale Zusammenarbeit bei der Pflichtaufgabe Archiv – Planungen für das Kreiszentralarchiv Coesfeld, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 101 (2024), S. 20–24.

Eine andere Möglichkeit liegt in der Schaffung einer archivischen Gemeinschaftseinrichtung. Ein Modell ist das sog. Kommunalarchiv, das ist die Kombination von Kreisarchiv und Stadtarchiv der Kreisstadt, wie sie erstmals 1978 in Minden zustande kam und inzwischen auch in Herford und Paderborn etabliert ist.

Äußerlich ähnlich, der Struktur nach aber ganz anders sieht es aus, wenn sich unabhängige Archive ein Gebäude teilen. In Westfalen-Lippe gibt es dieses Modell erstmals im Kreis Lippe, wo in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe des Landesarchivs in Detmold zugleich das Stadtarchiv Detmold und das Kreisarchiv Lippe untergebracht sind. In Bielefeld sind das Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Stiftungen und das Landeskirchliche Archiv Bielefeld in einem Gebäude in Bethel untergebracht. Seit einigen Jahren gibt es in Soest das erste rein kommunale Beispiel: Dort teilen sich das Kreisarchiv Soest und das Stadtarchiv Soest ein Gebäude des Kreises, sind aber organisatorisch völlig getrennt; ähnlich ist es in Gütersloh.

Wieder anders sieht es aus, wenn sich ein Verbund aus zwei oder mehr Archiven einen gemeinsamen Archivar oder eine Archivarin teilt. Ein solcher Verbund, wegen der i. d. R. zwei Archive auch salopp „Archiv-Ehe" genannt, war in Westfalen vor allem in den 1980er und 1990er Jahren sehr beliebt. Die beteiligten Archive bleiben hier selbständig, die Archivleitung, die bei einer der beteiligten Kommunen angestellt ist, betreut aber zugleich auch das Archiv der anderen Kommune, indem sie dorthin abgeordnet wird. Üblicherweise ist sie an bestimmten Wochentagen in der einen, an den anderen in der zweiten Kommune. Die Sachkosten werden von jedem Archiv selbst getragen, die Personalkosten werden der Kommune, bei der die Archivarin bzw. der Archivar angestellt ist, von den anderen erstattet. Eine aus meiner Sicht sehr interessante Sonderform stellt die Kombination von einem größeren Stadtarchiv und zwei kleineren Kommunen dar. Hierbei wird die Leitung eines größeren Stadtarchivs von einer weiteren Fachkraft mit einer Drittelstelle unterstützt; diese Kraft betreut mit zwei weiteren Drittelstellen die Archive von zwei kleineren Kommunen in der Nachbarschaft. Dieses Modell eignet sich vor allem für Stadtarchive mit benachbarten kleineren Stadt- oder Gemeindearchiven, vorausgesetzt, dass drei Partner Interesse an einer solchen Kooperation haben und das nötige Maß an Flexibilität mitbringen.[23]

Eine letzte Möglichkeit zeichnet sich neuerdings ab, es gibt sie aber bisher nur in der Theorie: die Anstellung einer archivischen Fachkraft für eine spezielle Aufgabe an mehreren Archiven mit eigener Leitung. Eine solche spezialisierte Fachkraft könnte z. B. in den nächsten Jahren, wenn nicht Jahrzehnten die Einführung und Betreuung eines elektronischen Langzeitarchivs in mehreren Kommunen übernehmen, was bisher viele kleine Archive überfordert, erst recht, wenn sie ehrenamtlich betreut werden.

b) Personell

In vielen Fällen wäre eine Erhöhung der Stellenanzahl ein wichtiger Schritt, doch ist dies nur selten möglich, auch wenn die Aufgaben in den Archiven immer mehr werden, z. B. 2009 durch die Übertragung der alten Personenstandsregister von den Standesämtern auf die Archive oder jetzt durch die Einführung des elektronischen Langzeitarchivs. Im Rheinland rechnet man je 1 Stelle auf 15.000 Einwohner;[24] das mag der Sache nach durchaus angemessen sein, entspricht aber selbst bei großen Kommunen kaum den Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen.

Hinzu kommt inzwischen vermehrt auch der Fachkräftemangel. Selbst wenn es gelingt, eine Verwaltung davon zu überzeugen, eine Stelle neu zu besetzen oder sogar neu zu schaffen, kann man nicht davon ausgehen, dass sich überhaupt fachlich qualifiziertes Personal bewirbt.

Zur fachlichen Qualifizierung von fachfremden Kräften bieten das LWL-Archivamt in Westfalen, das LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum im Rheinland und die Archivschule in Marburg immer wieder mehrtätige Einführungen ins Archivwesen an. Dies kann aber nur eine Einführung sein und keine solide Ausbildung ersetzen. Besser ist ein Fernstudium an der Fachhochschule Potsdam am Fachbereich für Informationswissenschaften. Allerdings ist ein solches mehrjähriges Fernstudium mit erheblichem Aufwand und auch Kosten verbunden, sodass nicht alle, denen vom LWL-Archivamt dazu geraten wird, davon Gebrauch machen (können). Und das Studium endet mit einem Master, eine Qualifikation, die über das für kleine Archive Nötige weit hinausgeht. Daneben gibt es ein Fernstudium für ausgebildete FaMIs, das mit dem Bachelor abschließt. Im Übrigen gehört auch im Archivwesen eine beständige Weiterqualifizierung zu den Anforderungen des Berufs. In größeren Archiven unter fachlicher Leitung mag für einzelne auch noch der Erwerb von Fachkenntnissen durch die Praxis hinzukommen.

Eine andere Möglichkeit, die Situation auch kleinerer und mittlerer Archive zu verbessern, liegt im Bereich des Managements, und zwar auf zwei Ebenen. Das beginnt schon – vielleicht eine Banalität – bei der Tagesplanung und setzt sich fort bis zum Entwicklungsplan. Vor allem der Westfälische Archivtag 2014 in Bielefeld, der unter dem Generalthema „Strategieentwicklung und Planung in Archiven" stand, wollte und sollte dieses Thema ins allgemeine Bewusstsein des Kollegiums rücken.[25] Auch wenn gerade kleine Archive von vorneherein wenig Zeit haben, ist eine solche Planung, die natürlich auch Zeit benötigt, umso wichtiger. Abgesehen von einer effizienten Strukturierung der eigenen Aufgaben,

23 Josef Wermert, Der Archivverbund Olpe – Drolshagen – Wenden, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 89 (2018), S. 28–30.

24 Thomas Fuchs/Gregor Patt, Anmerkungen zur Personalausstattung der Archive der großen kreisangehörigen Städte im Rheinland, in: Stadtarchiv Mönchengladbach (Hrsg), Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach (Archivfachliche Beiträge Beiheft 6), Mönchengladbach 2021, S. 56–62, bes. S. 57; URL: https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/stadtarchiv/Archivfachliche_Beiträge/Archivfachliche_Beiträge_-_Beiheft_6.pdf.

Tätigkeiten und Ziele, ist sie auch die Grundlage von Rechenschaft und Forderungen gegenüber der eigenen Verwaltung.

Die Erstellung eines Archiventwicklungsplans besteht im Wesentlichen aus drei Schritten: Am Anfang steht die Analyse der personellen und finanziellen, räumlichen, organisatorischen und rechtlichen Lage des Archivs. Dazu gehören ferner die Ermittlung und Priorisierung von Rückständen in allen Aufgabenbereichen. In einem zweiten Schritt müssen diese theoretischen Angaben zu den Rückständen mit sog. Kennzahlen über die Mengen quantifiziert werden. Die Kennzahlen können natürlich auch für den jährlich zu erwartenden Zuwachs an Archivgut erhoben werden, um abschätzen zu können, wann das Magazin erweitert werden muss. Diese Kennzahlen sind dann wiederum die Grundlage für die Berechnung des zu erwartenden Zeitaufwandes zum Abbau der Rückstände. Als Grundlage hat die Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK) eine „Arbeitshilfe" herausgegeben, in der Zeitangaben zu verschiedenen archivarischen Tätigkeiten zu finden sind. Diese kann man bei der Berechnung des zu erwartenden Zeitaufwandes zugrundlegen.[26]

Auf Grundlage dieser Analysen und Daten lassen sich schließlich strategische und operative Ziele und Konzepte formulieren und Prioritäten setzen, mit denen die vorhandenen Rückstände allmählich abgebaut werden können, um Platz für neue Ziele zu schaffen. Schließlich eignet sich diese Archiventwicklungsplanung auch sehr gut dazu, Verwaltung und Politik regelmäßig über Aufgaben und Tätigkeiten des Archivs, über seine Planungen und Fortschritte, aber auch seine Probleme z. B. bezüglich der Personalausstattung oder unzureichende Räumlichkeiten zu informieren.[27] Wenn immer nur die Erfolge dargestellt werden, entsteht möglicherweise bei den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung ein ganz falsches Bild, und man darf sich nicht wundern, wenn kein Verständnis dafür vorhanden ist, wenn aus dem Archiv plötzlich Forderungen etwa nach mehr Personal, mehr Geld oder mehr Platz erhoben werden.

Um auf das vorhin vorgestellte Beispiel des Stadtarchivs Dülmen zurückzukommen. Auch dort hat man zunächst die Rückstände abgearbeitet und sich damit die Grundlagen für eine effektive Arbeit bei der Beantwortung von Anfragen und Freiräume für Öffentlichkeits- und Historische Bildungsarbeit geschaffen, ohne die regelmäßig anfallenden Pflichten vernachlässigen zu müssen. Damit macht die Arbeit Spaß, und in der Öffentlichkeit ist ein Bewusstsein dafür vorhanden, dass das Archiv mehr und anderes ist als ein Keller voller verstaubter Akten.

Damit möchte ich mich nach mehr als 30 Jahren von allen Kolleginnen und Kollegen an kleinen und mittleren wie auch größeren und großen Archiven in Westfalen-Lippe verabschieden. Ich danke für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen allen viel Freude an der Arbeit im Archiv. Archive sind und bleiben wichtige Stützen demokratischer Gesellschaften. ■

Gunnar Teske
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
gunnar.teske@lwl.org

25 Siehe dazu besonders Marcus Stumpf, Archiventwicklungsplanung als strategisches Instrument, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 18–23, und mit stärkerer Ausrichtung auf die Praxistauglichkeit Stefan Schröder, Instrumente einer Archiventwicklungsplanung – auch für kleinere Archive!, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Strategien und Wege zur Bewältigung des kommunalarchivischen Arbeitsalltags. Beiträge des 29. digitalen Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive 2021 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 39), Münster 2022, S. 46–61. Vgl. auch Schneider, Archive aufgewacht (wie Anm. 7), S. 42 f.

26 URL: https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Arbeitshilfe_Grundlagen_kommunalarchivischer_Arbeit_2014-06-14.pdf.

27 Dazu Stefan Schröder, Archivische Arbeit mit Tätigkeitsberichten und Statistiken präsentieren, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 98 (2023), S. 6–10.

Planvolle Bestandserhaltung – auch mit kleinem Budget machbar

Friederike Johanna Nithack

Einleitung

Bestandserhaltung ist eine gesetzlich verankerte, dauerhafte Aufgabe für Archive. Sie dient dazu, das historische Schriftgut sicher zu verwahren, eine Nutzung zu ermöglichen und damit den Zugang zu den Dokumenten zu gewährleisten. Risse, Fehlstellen oder Schimmelpilzbildung sind häufige Schadensbilder, die an Archivgut auftreten und dazu führen, eine Nutzung einzuschränken oder zu verhindern. Geeignete Maßnahmen zu treffen, benötigt oftmals intensive Planung, besonders, wenn ohnehin ein nur kleines Budget zur Verfügung steht und die Prioritäten sich häufen. Die Etablierung eines Bestandserhaltungsmanagements bindet zu-

sätzlich neben den Kosten für eventuelle Erfassungen auch gleich noch eine gehörige Menge an Zeit. Trotzdem ist die Bemühung, dem bestandserhalterischen Auftrag Folge zu leisten, eine sowohl sinnvolle als auch lohnende Arbeit. Dieser Beitrag soll eine Hilfestellung sein, um Prioritäten und Gelder planvoll und ressourcenschonend in der Bestandserhaltung einzusetzen.

Gelder in der Bestandserhaltung

In vielen Institutionen steht nur ein kleines Budget für die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Frage von Priorisierung ist daher keine triviale. Insbesondere, wenn Schimmelpilzaltschäden, säurebedingter Papierzerfall und mechanische Schäden die Benutzung mancher Objekte erschweren oder verhindern. Für eine ressourcenschonende Bestandserhaltung ist es also wichtig, Schäden zu erkennen, einzuordnen und daraus Behandlungspriorisierungen abzuleiten. Dies ist Teil des Bestandserhaltungsmanagements.

Die klassischen Arbeitsbereiche in der Bestandserhaltung im Archiv lassen sich auf drei Felder festlegen: Klima, Hygiene und Nutzung. Dabei ist hinreichend bekannt, dass eine gute Prävention die günstigste Maßnahme und vor allem die Grundlage für eine ressourcenschonende Bestandserhaltung ist. Sinnvoll aufeinander aufbauende Maßnahmen sind für eine erfolgreiche Bestandserhaltung unerlässlich und vermeiden unnötige Kosten. Daher sollte bei der Planung die Plausibilität der Maßnahme nicht außer Acht gelassen werden. Verschmutzte Objekte in neu beschaffte Archivschachteln zu verpacken, wäre beispielsweise nicht plausibel. Zwar wäre das Budget für neue Verpackungen zweckmäßig und vorausschauend im Sinne der Prävention ausgegeben, allerdings würden die neuen Schachteln verschmutzt werden. Sinnvoller ist es, nur bereits gereinigte Objekte in die neuen Schachteln zu verpacken. Ebenso verhält es sich, eine Trockenreinigung von unverpackten Akten zu veranlassen, ohne ein Hygienekonzept im Magazin zu haben. Längerfristig würde dies schließlich nur zur einer erneuten Verunreinigung der Objekte führen. Die Basis der Bestandserhaltung beginnt also nicht unmittelbar am Objekt, sondern bei den präventiven Maßnahmen für die Lagerungsumgebung.

Nach dem Schalenprinzip wird das einzelne Objekt von verschiedenen Aspekten geschützt: eine dichte Gebäudehülle, die vor eindringenden Schädlingen, Schadgasen und Wasser schützt. Ein gut ausgestatteter, sauberer Raum, der eine sichere Lagerung gewährleistet. Das richtig eingestellte Klima, das den Alterungsverlauf der Objekte verlangsamt. Eine gute Verpackung, die das Objekt vor Staub und atmosphärischen Einflüssen schützt und zum Schluss die konservatorisch-restauratorischen Maßnahmen, welche die Nutzbarkeit des Objekts gewährleisten oder wiederherstellen. Gerade die äußeren Schalen sind im Sinne der Prävention die Basis einer planvollen Bestandserhaltung.

Während die Einstellung des richtigen Klimas einem Schimmelpilzproblem vorbeugt und die Alterung des Papiers verlangsamt, sorgt beispielsweise der Einsatz von archivtauglichen Regalen dafür, Staubansammlungen zu minimieren und die Entwicklung bestimmter Schädlinge zu verhindern, die beispielsweise bei Holzregalen ein Problem darstellen können. Das Erstellen von Notfallplänen, IPM-Systemen,[1] oder auch konkret die Anschaffung von Datenloggern und Luftentfeuchtern sind also sinnvolle Maßnahmen, um langfristig präventiv wirkenden Einfluss auf die äußeren Schutzhüllen des Objekts und sogar ganzer Bestände auszuüben. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist gewöhnlich nicht unmittelbar und für jeden sichtbar, deshalb soll ein konkretes Rechenbeispiel dies verdeutlichen:

Die Anschaffungskosten für einen Datenlogger mit Zubehör liegen im Durchschnitt bei 150 €, für einen Luftentfeuchter liegt der Betrag bei etwa 450 €. Es ergibt sich also ein Gesamtbetrag von 600 €.[2]

Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 85 € ergibt sich für die oben genannten 600 € eine Behandlungskapazität von 7 Stunden, was je nach Umfang und Schadensbild in der restauratorischen Bearbeitung von ca. einer halben bis dreiviertel Standardarchivschachtel.[3]

Für insgesamt 600 € können eine halbe bis dreiviertel Standardarchivschachtel restauriert, oder ein ganzer Raum klimatisch kontrolliert und verbessert werden.

Durch die Anschaffung des Datenloggers und Luftentfeuchters hat sich zwar am Objekt selbst keine Verbesserung der Benutzbarkeit erreichen lassen, dennoch hat der langfristige, nachhaltige Effekt durch die Klimaregulierung und -überwachung den großen Vorteil, dass keine neue oder weitere Schädigung durch beispielsweise erhöhte Feuchtigkeit und Schimmelpilzwachstum eintritt. Der präventive Einfluss der Beschaffungen gilt für den ganzen Bestand im entsprechenden Raum und nicht nur für zwei ausgewählte Akten. Ähnlich lässt sich auch mit der Anschaffung von Sicherheitssaugern[4] und Verpackungsmaßnahmen rechnen. Bei einem Bestandserhaltungsbudget von 1.000 € wären diese 600 € also zum Wohl des Ganzen nachhaltig und sinnvoll eingesetzt und ermöglichen mit dem Restbetrag beispielsweise den Start eines anderen Präventionsbausteins wie das IPM.

Da die Prävention das günstigste Mittel der Wahl ist, wäre es also ratsam neben der Erfassung von Zuständen, Schäden und nötigen Maßnahmen, auch einen Blick auf Nutzungsfrequenzen zu werfen und Maßnahmen langfristig anzulegen. Die Fragestellung lautet also: Mit welcher Maßnahme kann ich präventiv möglichst viel Schadenspotenzial vermeiden, um später bei Bedarf Geldmittel für intensive (Einzel-) Maßnahmen zur Verfügung zu haben?

Eine Zustandserfassung oder besser eine Bedarfserfassung gibt einen Überblick zu den nötigen Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen, wobei sich die Erfassung nicht

1 IPM= Integrierte Schädlingsbekämpfung (Integrated Pest Management).
2 Die tatsächlichen Anschaffungskosten variieren stark je nach Modell, Hersteller und Vertrieb.
3 Für Standardarchivschachteln werden erfahrungsgemäß 1.000 Blatt zur Grunde gelegt.
4 Sicherheitssauger befinden sich seit 2019 in jedem Kreisarchiv der Landkreise in Westfalen und können an die umliegenden Archive in Westfalen ausgeliehen werden.

ausschließlich um die Archivalien dreht. Auch Raum- und Hygienefragen im Gebäude können und sollen über Bedarfserfassungen ermittelt werden. Nur so lassen sich anschließend Prioritäten nach dem Schalenprinzip bilden. Gewöhnlich läuft die Umsetzung von Maßnahmen parallel ab, was darin begründet liegt, dass z. B. die Überwachung und ggf. Anpassung des Klimas ebenso wie Raumhygienemaßnahmen Daueraufgaben sind.

Stehen im Haushalt 1.000 € für bestandserhalterische Maßnahmen zur Verfügung, sollen diese möglichst effektiv eingesetzt werden: Wird nun festgestellt, dass bei einem Bestand bestehend aus 1 lfm[5] zu 100 % eine Oberflächenreinigung und Neuverpackung erfolgen muss, und zu 10 % weitreichende restauratorische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit ergriffen werden müssen, könnte die Priorisierungsfrage also so lauten: Ist es präventiv sinnvoller das Budget für die Restaurierung der 10 % des Bestandes auszugeben, oder 90 % des Bestandes zu reinigen und neu zu verpacken?

Ressourcenschonender und effizienter im Hinblick auf die Benutzbarkeit wäre hier die Planung, zunächst 90 % des Bestandes konservatorisch zu bearbeiten: sprich die Reinigungsmaßnahme umzusetzen und die Akten neu zu verpacken. Sie liegen dann in einem Zustand vor, der eine dauerhafte Lagerung ermöglicht und müssen im weiteren Haushalt nicht berücksichtigt werden (außer wenn ein Digitalisierungsvorhaben angestrebt wird). Es kann sich also mit den nächsten zur Verfügung stehenden Etats nacheinander um die 10 % gekümmert werden.

In Zahlen[6] lässt sich die Situation so darstellen:

Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 200 € pro Schachtel für die Reinigung und 4 € pro neuer Archivschachtel lassen sich für einen Gesamtbetrag von 1.000 € insgesamt 5 Schachteln reinigen und neu verpacken. Dies entspricht etwa 62 % (gut 60 %) des Gesamtbestandes.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von 85 € stünden bei einem Budget von 1.000 € rund 11,7 Restaurierungsstunden zur Verfügung. Je nach Schaden und Ausmaß entspräche dies der Bearbeitung von ca. 1,2 Schachteln. Dies entspricht in etwa 15 % des Bestandes.

Je nach Höhe des zur Verfügung stehenden Etats ist es nicht möglich, sowohl eine Reinigung als auch eine Verpackungsmaßnahme für 90 % des Bestands durchzuführen. Um im Sinne der Plausibilität von Maßnahmen agieren zu können, wäre es hier also nachhaltiger, in kleinen Schüben zu arbeiten und so nach und nach den Gesamtbestand in einen guten Zustand für die dauerhafte Lagerung zu bringen.

Hilfe und Förderer in der Bestandserhaltung

Projekte, die langfristig eine konservatorisch gute Aufbewahrung der Akten ermöglichen, sind beispielsweise die Oberflächenreinigung (oft in Kombination mit einer magazintechnischen Bearbeitung), Entsäuerungs- und Verpackungsmaßnahmen und die Digitalisierung. Dabei ist es nicht erforderlich, gleich ganze Bestände in einem Projekt zu bearbeiten. In vielen Institutionen ist dies durch ein kleines

Sinnvolle Prävention: Verpacktes Archivgut ist vor Staub und Klimaschwankungen geschützt (Foto: LWL-Archivamt für Westfalen).

Budget auch gar nicht möglich. Eine kontinuierliche Bearbeitung – sozusagen in „kleinen Häppchen" – führt ebenso zum Ziel und ermöglicht dabei auch eine nützliche Geldverteilung. Je nach Budget können beispielsweise neben der Beauftragung der Reinigung ein Luftentfeuchter oder andere Gebrauchsmaterialien beschafft werden. Inzwischen sind auch viele Fördermittel für mehrjährige Projekte einsetzbar.

Fördermittel können beispielsweise bei der KEK (Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts) beantragt werden. In Nordrhein-Westfalen stehen seit langem etablierten Landesprogramme der LISE (Landesinitiative Substanzerhalt) für Förderungen zur Verfügung.

Nicht jede restauratorische Maßnahme, die sinnvoll erscheint, muss direkt in vollem Umfang umgesetzt werden. Beispielsweise ist bei kleinem Budget manchmal die Wiederherstellung der Digitalisierungsfähigkeit bereits eine ausreichende Maßnahme als Ersatz für eine vollumfassende und kostenintensive Restaurierung. Natürlich müssen diese Entscheidungen genau abgewogen werden. Beratung durch qualifiziertes Fachpersonal wie Restaurator:innen ist hier sinnvoll. In Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit, die Beratungsangebote des LWL-Archivamtes für Westfalen in Münster für die Region Westfalen-Lippe und des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums in Brauweiler für das Rheinland in Anspruch zu nehmen.

5 1 lfm entspricht im LWL-Archivamt 8 Archivschachteln à 12 cm Höhe.
6 Die Beträge basieren auf Erfahrungswerten.

Zusammenfassung

Priorisierung von Bestanderhaltungsmaßnahmen ist eine Aufgabe, die Weitsicht erfordert und langfristige Ziele verfolgt. Natürlich ist es auch nötig, nicht benutzbare Einzelobjekte restauratorisch zu behandeln, denn die Schaffung des Zuganges zu den Quellen ist ja Ziel der Archivierung. Allerdings sollte vor der Entscheidung abgewogen werden, mit dem Budget zunächst einen *Status quo* zu etablieren, um so durch umfassendere, präventive Maßnahmen zukünftige und teure Bearbeitungen zu vermeiden. Die Berücksichtigung von Nutzungsanfragen/-frequenzen kann hierbei ein hilfreicher Punkt sein. Die Aussage, dass Prävention stets langfristig die kostengünstigere Variante ist, bleibt uneingeschränkt gültig. Eine solide Basis durch umgesetzte präventive Maßnahmen entlastet also den Haushalt der Zukunft. Dadurch bleibt die Möglichkeit, teure Restaurierungsmaßnahmen umzusetzen, kein Wunschdenken, sondern kann planvoll konzipiert und realisiert werden.

Literaturempfehlungen zum Thema (Auswahl):

Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag:

BKK-Unterausschuss Bestandserhaltung (Hrsg.), Arbeitshilfe: Schadenserfassung im Kommunalarchiv, Vorgehensweisen und Handlungsempfehlungen, 2019 (https://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/arbeitshilfe_Schadenserfassung_im_Kommunalarchiv.pdf [Stand: 19.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]).

Mario Glauert, Von der Strategie zum Konzept. Bestandserhaltung zwischen Willkür, Wunsch und Wirklichkeit, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 27–34.

Mario Glauert/Sabine Ruhnau (Hrsg.), Verwahren, Sichern, Erhalten. Handreichungen zur Bestandserhaltung in Archiven (Veröffentlichungen der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken 1) Potsdam 2005.

Maria Kobold/Jana Moczarski, Bestandserhaltung – ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, Darmstadt 2020 (https://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/11407/). ■

Friederike Johanna Nithack
LWL-Archivamt für Westfalen
friederike.nithack@lwl.org

Anpassen oder untergehen? – Klimawandel als Herausforderung für Archive

Birgit Geller

„Als Anpassungsfähigkeit […] wird die Fähigkeit eines Lebewesens oder einer Gesellschaft zur Veränderung oder Selbstorganisation bezeichnet, dank der auf gewandelte äußere Umstände im Sinne einer veränderten Wechselwirkung zwischen [kollektiven] Akteuren untereinander […] oder ihrer Umgebung gegenüber reagiert werden kann.“[1]

Heißere Sommer und ein feuchteres Frühjahr sowie die steigende Frequenz von Extremwetterereignissen sind schon jetzt spürbar und machen auch vor dem Archiv und seinen Beständen nicht halt. Höhere Feuchtigkeitswerte und Temperaturen im Magazin beschleunigen die Alterung des Schriftguts signifikant, die Vermehrungsrate von Insekten erhöht sich, neue Spezies besiedeln Museumsdepots und Archivmagazine, die Wahrscheinlichkeit des Schimmelpilzbefalls erhöht sich ebenso wie das Risiko eines Wasserschadens bei einem Starkregenereignis.

In den meisten Institutionen ist das erforderliche Problembewusstsein vorhanden, doch sind oftmals die Ausgangsvoraussetzungen nicht ideal und es mangelt an Ressourcen und Strukturen, den wachsenden Herausforderungen effektiv zu begegnen. Auch wenn viele Archive inzwischen ihr Magazinklima aufzeichnen, bedeutet dies nicht automatisch, dass es geeignet wäre, die darin verwahrten Bestände langfristig zu erhalten. Klebefallen in allen Ecken lösen das Problem einer wachsenden Papierfischchen-Population nicht, wenn im benachbarten Raum befallenes Registraturgut lagert. Der langfristig geplante Neubau oder Umzug in geeignetere Räumlichkeiten ist ein gern genutztes Argument, dringend erforderliche Reparaturmaßnahmen zu verschieben, bis die nächste Heizungsleitung leckt. Die Liste fortzusetzen, wäre jedoch weder zielführend noch lösungsorientiert. Ziel sollte es sein, Umgebungsbedingungen herzustellen, in denen nicht auf Schäden reagiert werden muss, sondern proaktiv

1 URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Anpassungsfähigkeit (Stand: 25.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

eine Bestandserhaltungsstrategie entwickelt, fortgeführt und an die sich verändernden Bedingungen angepasst wird.

Grundlage aller weiteren Schritte ist die Erfassung des Status quo, wie es im Rahmen einer Risikoanalyse zur Notfallprävention obligatorisch ist.[2] Aus dem Wissen über die neuen und wachsenden Risiken, denen das Archivgut durch den Klimawandel ausgesetzt ist, resultieren in der Auswertung Bedarfe/Vorgaben, deren Umsetzung in eine Strategie münden. Diese zielt darauf ab, mit Hilfe der organisatorischen und finanziellen Unterstützung der Verwaltung/des Trägers Risiken zu minimieren oder zu eliminieren und effiziente und nachhaltige Lösungen zum bestmöglichen Schutz und Erhalt der Bestände zu finden.

Welche Risiken bestehen und wie sind sie einzuschätzen?

Magazinklima

Klimaschwankungen verursachen bei organischen Materialien wie Papier, Leder oder Pergament eine starke Wechselbeanspruchung, da das Material – insbesondere unverpackt – unmittelbaren Schrumpf- und Dehnungsprozessen ausgesetzt ist. Diese intensivieren gerade bei empfindlichen oder vorgeschädigten Materialien (z. B. hoher Säuregehalt, Tintenfraß, mikrobieller Abbau) die Degradation, fördern die Migration von Schadstoffen, verursachen Deformationen und (be)fördern Rissbildung.

Mit steigender Temperatur beschleunigen sich chemische Prozesse in organischen Materialien und damit ihr Zerfall. Bei erhöhter relativer Feuchte laufen parallel hydrolytische Abbauprozesse.[3] Ab 50 % relativer Feuchte wird der dem Tintenfraß zugrundeliegende Abbaumechanismus katalysiert. Gelatineschichten auf Bild- und Tonträger quellen auf und zeigen eine zunehmende Durchlässigkeit für Schadstoffe.

Für eine Prognose künftiger klimatischer Veränderungen, die auch hinsichtlich baulicher Aspekte und potenziell risikoreicher Standorte als Argumentationshilfe herangezogen werden können, eignet sich die Webseite des „Climate Service Center Germany"[4] (GERICS). Dort lassen sich bis auf die kommunale Ebene Karten und Visualisierungen generieren, die einen differenzierten Blick unter anderem auf künftige Temperaturentwicklungen bieten. So kann beispielsweise bis auf die lokale Ebene prognostiziert werden, wie viele Tage im Jahr eine Temperatur über 25 °C aufweisen werden. Selbst eine Vollklimatisierung bedeutet nicht auf der sicheren Seite zu sein: Manche Anlagen sind für höhere Temperaturen technisch nicht ausgelegt und werde diese nicht adäquat bewältigen können.

Auswirkungen klimatischer Verschiebungen auf Bestände lassen sich mit Hilfe der Collections Demography App[5] als Diagramm anschaulich visualisieren und können somit argumentativ die Umsetzung erforderlicher Präventivmaßnahmen unterstützen. Die App ermöglicht eine zeitliche Einschätzung der Nutzungsdauer von Objekten oder ganzen Beständen anhand eines Schwellenwertes, der durch den Polymerisationsgrad (DP) definiert wird. Ab einem DP von 300 kann die sichere Handhabung (und Digitalisierung) eines Blattes gemeinhin nicht mehr gewährleistet werden. Einschätzungen können auf Basis der Angaben für Temperatur und relative Feuchte, aber auch weitere Materialeigenschaften (pH-Wert und Polymerisationsgrad, soweit bekannt) erfolgen. Zudem kann die Unterscheidung zwischen Hadernpapier, ligninhaltigem, gebleichtem und modernem Papier getroffen oder das Verhalten eines Mischbestandes berechnet werden. Auf diese Weise können neben klimatischer Einflussnahme auch die Auswirkungen einer Entsäuerung in die langfristige strategische Planung einfließen.

Berücksichtigung in der Risikoabschätzung sollten zudem sog. Mikrohabitate finden – in Bodennähe befindliche Ritzen, Spalten und Nischen, die Insekten als Rückzugsort dienen und deren Klima sich deutlich von dem im gesamten Magazin erfassten und gemittelten Werten unterscheiden kann. So ist eine durchschnittliche Feuchte von 56 % kein Garant dafür, dass sich nicht in verschiedensten Bereichen des Raumes die (Über-) Lebensbedingungen grundsätzlich gut und geeignet bspw. für Papierfischchen sind.

Schädlinge

Mit steigender Temperatur intensivieren viele Schädlinge ihre Aktivität und/oder ihre Vermehrungsrate. Entsprechend steigt ihr Fraßumsatz und damit das Zerstörungspotenzial. An erster Stelle ist in diesem Fall das Risiko von Material- und Informationsverlusten durch Papierfischchen (*Ctenolepisma longicaudatum*)[6] zu nennen. Doch auch andere Insekten reagieren dynamisch auf Veränderungen des Innenraum- und Außenklimas. So kommt es vermehrt zu Sichtungen des Geisterfischchens (*Ctenolepisma calvum*)[7] und in jüngster Zeit finden sich insbesondere in Bibliotheken vermehrt Brotkäfer (*Stegobium paniceum*).[8] Die Übertragungswege erscheinen bisweilen kurios, so beispielsweise der Fall von

2 Checkliste zur Notfallprävention, die wesentliche Aspekte der Gebäudesicherheit erfasst, URL: https://www.lwl-archivamt.de/de/bestandserhaltung_notfaelle/beratung_bestandserhaltung/. Mit Hilfe des „SILK-Tools" lassen sich Risiken Art systematisch erfassen und analysieren. Der jeweils zugeordnete Wissenspool vermittelt nach Bedarf vertiefte Kenntnisse; URL: https://www.silk-tool.de/de/.

3 Die Erweiterung von Klimakorridoren zugunsten eines jahreszeitlich gleitenden Klimas ist zu begrüßen, sollte jedoch bei Betrachtung von Obergrenzen für Temperatur und Feuchte nach wie vor kritisch betrachtet werden.

4 URL: https://www.climate-service-center.de.

5 URL: https://hsll.shinyapps.io/COL_DEM_3/. Entwickelt durch das Heritage Science Lab Ljubljana (Universität Ljubljana) und dem UCL Institute for Sustainable Heritage in Zusammenarbeit mit dem Museum Conservation Institute der Smithsonian Institution und der Library of Congress auf Basis der Konzepte des britischen AHRC/EPSRC-Projekts „Collections Demography". Zu Grunde liegende Datensätze stammen aus Fallstudien von SurveNIR, den Amsterdam City Archives/Niederlande und der Classense Library/Italien.

6 Kartographische Ansicht über die weltweite Ausbreitung dieser und anderer Arten im Online-Netzwerk iNaturalist, URL: https://www.inaturalist.org/observations?subview=map&taxon_id=546132.

7 Pascal Querner/Nikolaus Szucsich/Bill Landsberger/Sven Erlacher/Lukasz Trebicki/Michał Grabowski/Peter Brimblecombe, Identification and spread of the Ghost Silverfish among museums and homes in Europe, in: Insects, special issue on Advances in Urban Pest Management in Europe 13/9 (2022), S. 855.

8 Bill Landsberger, Klimawandel und sein Einfluss auf Schädlinge in Museen – Verfahren einer klimaabhängigen Prognose, Vortrag auf der SiLK-Tagung KULTUR!GUT!SCHÜTZEN! vom 14.–15.11.2024 in Berlin.

Nahaufnahme eines Papierfischchens (Foto: LWL-Archivamt für Westfalen).

mit Brotkäferlarven infizierten Ködern in Mausefallen, die zu einem Befall in einer historischen Bibliothek geführt haben.[9]

Neben Insekten, die unmittelbar Kulturgut schädigen, kann es durch die Ausbreitung bestimmter Ameisenspezies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bausubstanz kommen. Die Zweifarbige Wegameise (*Lasius emarginatus*) ist in Deutschland südlich jenes Breitengrades verbreitet, auf dem Osnabrück liegt. Sie bevorzugt Wärme und Trockenheit und legt ihre Nester in Hohlräumen zwischen Steinen an, siedelt in verbautem Holz oder in Dämmmaterialien.[10]

Das Projekt „Modeling indoor pest fungi and indoor climate", untersucht derzeit die sich verändernde Verteilung etablierter und invasiver Schädlinge, ergänzt durch Risikobewertungen und regionale Verbreitungskarten sowie Auswirkungen des sich verändernden Außen- auf das Innenraumklima.[11]

Schimmel

Vorhersagemodelle[12] ermöglichen die Prognose künftiger Szenarien des mikrobiellen Befalls in unzureichend klimatisierten Einrichtungen und Gebäuden. Ebenso wie bei Insekten kann es einzelne Bereiche im Magazin geben, deren Mikroklima unerwartet günstige Wachstumsbedingungen für Schimmelpilze bietet. So kann die relative Feuchte bedingt durch ein Temperaturgefälle von 3 °C ohne weiteres um 10 % zwischen dem untersten und dem obersten Regalblech differieren, wie Messungen in einem 2,50 m hohen Raum ergeben haben. Findet keine regelmäßige Luftumwälzung statt, bilden sich Klimazonen heraus, die besonders im unteren Regalbereich und in „über-Eck-Situationen" problematisch sein können.[13] In die Bewertung der klimatischen Rahmenbedingungen sollte daher auch immer die Anordnung des oder der Messpunkte im Raum einfließen, insbesondere, wenn Werte gemittelt werden, die nicht zwangsläufig Risikozonen abdecken. Unerlässlich ist zudem die Berücksichtigung bauphysikalischer Randbedingungen wie dem Kondensationsrisiko an Bauteilen.[14] Insbesondere in historischen unklimatisierten Gebäuden und solchen ohne eine funktionierende Regulierung kommt es aufgrund des zunehmend feuchteren Frühjahrs an der noch kühlen Gebäudehülle im Innenraum zu verstärkten Kondensationserscheinungen und in der Folge zu Schimmelpilzwachstum.[15] Gerade in solchen Magazinräumen ist es daher unbedingt ratsam, auf einen

Große Teile des Blattes sind durch Schimmelpilzbefall zerstört worden (Foto: LWL-Archivamt für Westfalen).

ausreichenden Abstand zwischen Wand und Regalen entsprechen der DIN ISO 11799 zu achten.

Gerade solch kritischen Bereiche sollten, ergänzend zu einer rein technischen Überwachung der klimatischen Rahmenbedingungen, einer regelmäßigen optischen Kontrolle unterzogen werden. Da sich mikrobielles Wachstum in Folge akuter Klimaschwankungen zunächst im Außenbereich des idealerweise verpackten Archivguts manifestiert oder in Form einzelner Kolonien auf den Ordnerrücken unverzeichneter Übernahmen erscheint, kann hier im Schadensfall mit minimalinvasiven Maßnahmen reagiert werden. Ein flächendeckender Befall hingegen ist auch aus finanziellen Gründen unbedingt zu vermeiden, da Kosten für die Oberflächenreinigung und flankierende Maßnahmen jene Investitionen weit übertreffen dürften, die für effiziente Präventivmaßnahmen erforderlich gewesen wären.

Analog zum vermehrten Vorkommen invasiver Schädlingen ist mit einer Zunahme thermophiler Schimmelpilzarten in Gebäuden zu rechnen.

---

9 Amber Xavier-Rowe/Scott Mandelbrote, Management of a Biscuit Beetle infestation in Perne Library, Cambridge, Vortrag auf der 5th International IPM Conference for Cultural Heritage vom 18.–20.09.2024 in Berlin.

10 URL: https://schaedlingskunde.de/schaedlinge/steckbriefe/ameisen/zweifarbige-wegameise-lasius-emarginatus/zweifarbige-wegameise-lasius-emarginatus/.

11 https://nhm-wien.ac.at/forschung/projekte_uebergreifend/modellierung_von_museumsschaedlingen.

12 Martin Krus/Klaus Sedlbauer, Schimmelpilz aus bauphysikalischer Sicht – Beurteilung durch aw-Werte oder Isoplethensysteme?, Holzkirchen 2002; URL: https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/fe68b621-940c-47e0-adad-24b1d67d1c56.

13 Vgl. DIN ISO 11799:2017-04 unter 5.5.3.2 Belüftung.

14 Vgl. Johanna Kraemer, Bauphysikalische Raumluftparameter in Magazinräumen, Masterthesis an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Hildesheim 2012.

15 Landsberger, Klimawandel (wie Anm. 8) und Pascal Querner, Climate change, insect pests and fungi in Austrian museums, Vortrag auf der 5th International IPM Conference for Cultural Heritage vom 18.–20.09.2024 in Berlin.

Unwetter- und Hochwasserschäden

Seitdem viele Archive verstärkt auf Präventivmaßnahmen achten, ist die Zahl „hausgemachter" Wasserschäden, etwa durch Rohrbrüche, stark rückläufig. Umso häufiger führen sog. Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hagel und/oder Sturm bis hin zu Tornados zum Eindringen von Regen- oder Oberflächenwasser in das undichte oder beschädigte Gebäude. Insbesondere nach langanhaltenden Trockenperioden kann Oberflächenwasser nicht unmittelbar wieder von den Böden aufgenommen werden und die Kapazitäten der Entwässerungs- und Gewässersysteme reichen nicht aus. In der Folge dringt teils stark verunreinigtes Wasser insbesondere in niedrig liegende oder unterirdische Gebäudeteile ein oder es kommt zum Rückstau in gebäudeeigenen Abflussrohren. Die wenigsten Archive sind gegen solche Elementargefahren versichert. Doch gerade bei einer ortsbezogenen Gefahrenanalyse unterstützen Versicherungsunternehmen. Externe Expertise in Verbindung mit einer Quantifizierung der finanziellen Folgen eines Schadensfalles helfen auf entscheidender Ebene das Risikobewusstsein zu schärfen und führen im Idealfall zu einer Anpassung des Versicherungsschutzes.

Mit geringem Aufwand ist eine Analyse möglicher Hochwasser- und Starkregen-Risikoszenarien in NRW auf verschiedenen Webseiten möglich. Das „Geoportal"[16] speist sich aus öffentlich bereitgestellten Geodaten und bietet neben Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten auch Hinweiskarten für Starkregengefahren mit maximalen Wasserstandshöhen und Fließgeschwindigkeiten von Gewässern. So lassen sich Risiken in Vorfeld abschätzen oder im Nachgang eines Ereignisses Ursachen und Auswirkungen einordnen.

Im unmittelbaren Gefahrenfall bietet das Hochwasserportal[17] der Landesanstalt für Natur-, Umweltschutz und Verbraucher (LANUV) hydrologische Lageberichte. Unkomplizierter sind einschlägige Warn-Apps wie KATWARN, NINA, MeinePegel[18] oder jene des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zu nutzen, um sich zwischen Ankündigung und Eintritt einer Gefahrensituation personell und organisatorisch bestmöglich vorzubereiten. Letztgenannte bietet gegenüber sonstigen Wetter-Apps den Vorteil, offizielle und damit rechtlich verbindliche Warnungen auszusprechen.

Aktuell wurde im Rahmen des laufenden Projektes „Avoss"[19] (Auswirkungsbasierte Vorhersage von Starkregen und Sturzfluten auf verschiedenen Skalen) der sog. Sturzflutindex (SFI) entwickelt, der u. a. die Sturzflutanfälligkeit verschiedener Regionen bis auf die lokale Ebene in den Blick nimmt und in der Folge eine wichtige Grundlage für Warnungen und operationelle Vorbereitung auf eine Gefahrensituation darstellt. Die Umsetzung erfolgt bislang beispielhaft mit verschiedenen Projektpartnern und ist noch nicht flächendeckend nutzbar.

Lösungsansätze

„Anpassung ist die Fähigkeit, sich auf geänderte Anforderungen und Gegebenheiten einer Umwelt einzustellen. […] Das Potenzial der Flexibilität liegt begründet in der Erweiterung des Aktionsraums […] sowie in der Reduzierung der benötigten Zeit, einzelne Strategien und Aktionen umzusetzen und durchzuführen."[20]

Welche Möglichkeiten bestehen nun für die Mitarbeitenden eines Kommunalarchivs, sich im Spannungsfeld zwischen ihrer intrinsischen Motivation und komplexen beruflichen Herausforderungen durch stetig neue Aufgaben, Personalmangel, geringes Budget, schlechte Bausubstanz, ungeeignetem Magazinklima und mangelndem Rückhalt in der Verwaltung auch noch auf den Klimawandel vorzubereiten?

Magazinklima

Voraussetzung für die Planung klimaverbessernder Maßnahmen ist eine grundlegende Kenntnis der Bausubstanz, der Haus- bzw. Anlagentechnik sowie des Nutzungsverhaltens. Nur durch Analyse des Zusammenspiels dieser Einflussgrößen lassen sich zielgerichtete Maßnahmen entwickeln und bewerten. In diesem Zusammenhang sollten auch bestehende Klimatisierungssysteme bezüglich ihrer Funktionsweise kritisch hinterfragt werden und nach dem Motto „weniger ist mehr" angepasst oder gar zurückgefahren werden. Aufgrund ihrer Störanfälligkeit und teils mangelnder Anpassung an die räumliche Umgebung stellen Klimaanlagen bisweilen tatsächlich eher eine Gefahr als einen Nutzen für die Bestände dar.[21] Inwieweit sich eine temporäre Abschaltung sogar positiv auf die Stabilität des Raumklimas auswirken kann und eine Anpassung an das jahreszeitlich gleitende Klima ermöglicht, wird derzeit in einem EU-weiten Nachhaltigkeitsprojekt[22] beispielhaft an verschiedenen Institutionen ermittelt.[23]

Das Zusammenspiel zwischen (bestehender) Anlagentechnik, den Möglichkeiten der Gebäudeertüchtigung und organisatorischen Maßnahmen ist vor dem Hintergrund von Klima-Monitoring und -Kontrolle zu evaluieren. Dies erfordert den intensiven Austausch und Wissenstransfer zwischen den Gebäudenutzenden, Klima-Expert:innen und Dienstleistungsunternehmen, um Entscheidungsträger zu überzeugen.

Wissenschaftliche Untersuchungsmöglichkeiten, -methoden und daraus resultierende Erkenntnisse haben dank zahlreicher Projekte im Kulturerbesektor inzwischen eine enorme Bandbreite erreicht und das Verständnis für klima-

16 URL: https://geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter.html.
17 URL: https://hochwasserportal.nrw.de/lanuv/webpublic/index.html#/Lageberichte.
18 Amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App für Deutschland, URL: https://www.hochwasserzentralen.info/meinepegel/.
19 URL: https://www.avoss.uni-freiburg.de/.
20 URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Anpassungsfähigkeit.
21 Chris Woods, Sustainable conservation of collections – the push for passive, in: Preservation in perspective – International strategies for the preservation of written cultural heritage, Proceedings of the Conference 23.–24.11.2024 in Berlin, Berlin 2024, S. 197–218.
22 Getting Climate Control Under Control, URL: https://kifutures.com/ki-futures-climate-control-program/.
23 Søren Schmidt Pedersen/Anne Mette Thomsen, Case Study: ARoS Aarhus Art Museum, Online-Vortrag auf der 2nd International Climate Control Conference vom 04.–05.12.2024.

tische Zusammenhänge erweitert. So hilft beispielsweise eine Gebäudesimulation mittels digitalem Zwilling bei der Dimensionierung der Anlagentechnik, ermöglicht Wärmebrückenbetrachtung oder Schimmelpilzbewertung. Parallel sind Informations- und Beratungstools zur energetischen Bewertung entstanden. Auch potenzielle Schadensprozesse durch äußere Faktoren lassen sich als Grundlage für passive und aktive Anpassungsmaßnahmen simulieren und bewerten. Diese modellhaften Erkenntnisse sind jedoch teils nur ansatzweise auf unterer institutioneller Ebene anwendbar und oft wird das notwendige Erfahrungs- und Fachwissen aus strukturellen, zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht eingesetzt. Dessen ungeachtet bieten sich ausgehend von der individuellen Ausgangssituation vielfältige Möglichkeiten der Gebäudeertüchtigung zur Stabilisierung des Innenraumklimas. Dies umfasst indirekte Maßnahmen wie beispielsweise die Dämmung der Gebäudehülle oder zusätzliche Verschattung ebenso wie eine direkte Einflussnahme auf das Klima durch den (temporären) Einsatz von Entfeuchtern oder Kühlungsanlagen. Insbesondere letztere sollten idealerweise in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage betrieben werden, da die im Sommer zur Kühlung erforderliche Energie in Eigenregie produziert werden kann. Vor dem Hintergrund von Energieeffizienz-Subventionen durch die öffentliche Hand gewinnen derartige Investitionen durchaus an Attraktivität, insbesondere in Kombination mit zusätzlichen Energiespeichern.

Im Magazinneubau wird bewusst Anlagentechnik minimiert, auch um Folgekosten durch Betrieb und Wartung so gering wie möglich zu halten. Hohe Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sind die entscheidenden Kriterien. Gutes Beispiel für eine konsequente Umsetzung ist der Neubau des Historischen Archivs der Stadt Köln, der jedoch in der Archivlandschaft noch eine Seltenheit darstellt.[24] Gemeinhin wird bislang zu wenig berücksichtigt, dass die Baukosten nur einen Bruchteil der langfristigen Kosten für die spätere Bewirtschaftung darstellen. Das berechtigte Interesse der später nutzenden Institution an geringen Unterhaltskosten sollte – auch wenn es den Planungsaufwand und eventuelle Investitionskosten erhöht und somit das Bauvorhaben verteuert – vom Bauherren berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um ein Projekt der öffentlichen Hand handelt. Investitionskosten und Gesamtenergieeffizienz sollten vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit differenzierter betrachtet werden. Dies gelingt beispielsweise mit einem Qualitätsmanagement-Leitfaden.

Aktuell wichtigste Informationsquelle und Handreichung zur klimatischen Bewertung und Planung von Bestands- wie auch Neubauten ist das „Handbuch Depots und Archive“,[25] hervorgegangen aus dem Projekt „EnOB: Plusenergiedepot“, das u. a. eine Musterlösung für Depots und Archivmagazine mit Plusenergiestandard entwickelt hat.[26] Das Handbuch bietet eine willkommene Schnittstelle zwischen kommunaler Verwaltung, Fachleuten für Konservierung, Architekt:innen und Gebäudeplaner:innen. So berücksichtigt der detaillierte Anforderungskatalog u. a. auch Sicherheitsaspekte, das Thema Lichtschutz sowie Standortfaktoren und ermöglicht so die Erstellung eines belastbaren Planungskonzeptes. Wertvolle Hinweise ergeben sich aus den Simulationen und Untersuchungen von Bestandsgebäuden. So kann beispielsweise bei einer hohen Belegungsrate der Regale, wie sie für Archivmagazine typisch ist, die Anforderung an feuchtigkeitsspeichernde Bauteile reduziert werden.

Schädlinge

Ein kontrolliertes Innenraumklima dämpft die Aktivität und Vermehrungsrate von Schadinsekten, indem es hohe Feuchtigkeits- und Temperaturwerte vermeidet. Zur Verhinderung der Fortpflanzung wäre jedoch beispielsweise bei Papierfischchen eine Temperaturabsenkung auf 15 °C erforderlich, was sich kaum realisieren lässt. Die Klimakontrolle ist jedoch ebenso wie gute Hygienebedingungen ein unerlässliches Element des integrierten Schädlingsmanagements (IPM). Wie hinlänglich bekannt, ernähren sich Papierfischchen als Generalisten auch von Hausstaubmilben, Hautschuppen oder Haaren, wohingegen eine reine „Cellulose-Diät“ insbesondere den heranwachsenden Tieren schadet. Regelmäßige Reinigungsintervalle durch gründliches Saugen sind daher in allen sensiblen Bereichen anzustreben.

Eine biologische Bekämpfung von Papierfischchen mittels Antagonisten ist bislang nicht möglich. Jüngere Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, dass eine Raubwanzenart (Lagerpirat *Xylocoris flavipes*), die bereits erfolgreich gegen Speck- und Teppichkäfer eingesetzt wird, das Potenzial hat, auch Eier und Larven des Papierfischchens zu schädigen.[27] Hier bleiben die endgültigen Ergebnisse abzuwarten. Nach wie vor ist daher der Einsatz von giftigen Fraßködern in Gelform das Mittel der Wahl, um eine Population signifikant zu verringern und in der Folge möglichst mittels organisatorischer Maßnahmen wie der Kontrolle und dem Tieffrieren eingehender Objekte und Waren gering zu halten. Die empfohlene Interventionsschwelle schwankt stark zwischen einer Fangquote von 3–5 Individuen pro Raum[28] und der Sichtung eines einzelnen Papierfischchens, da der vermuteten Population eine hohe Dunkelziffer zugrunde liegt.

Nicht außer Acht gelassen werden sollten weitere relevante Schädlingsarten, die insbesondere in Zusammenhang mit Sammlungsgut und dessen heterogener Zusammensetzung (Fahnen etc.) zu einem Risikofaktor werden können. Hierzu zählen Kleidermotten (*Tineola bisselliella*) ebenso wie der bereits erwähnte Brotkäfer (*Stegobium paniceum*), der

24 URL: https://www.muellerbbm.de/fileadmin/user_upload/gmbh/Downloads/Andere/Artikel_Archiv-Koeln.pdf.

25 Christina Holl/Ralf Kilian, Handbuch Depots und Archive, Handlungsempfehlungen für Planung und Betrieb, Stuttgart 2022.

26 URL: https://www.ibp.fraunhofer.de/de/projekte-referenzen/enob-plusenergie-depot.html.

27 Matthias Schöller/Sabine Prozell, Natural enemies of the long-tailed silverfish Ctenolepisma longicaudatum (Lepismatidae): Are there options for biological control?, Vortrag auf der 5th International IPM Conference for Cultural Heritage vom 18.–20.09 2024 in Berlin.

28 Pascal Querner/Bill Landsberger, New methods and challenges for IPM in archives, modern and historic libraries, in: Journal of Paper Conservation 25/4 (2024), S. 176.

nordamerikanische Wespenkäfer (*Resa vespulae)* oder der gemeine Nagekäfer *(Anobium punctatum)*. Deutlich offensichtlicher liegt das größte Zerstörungspotenzial durch Material- und damit einhergehende Informationsverluste nach wie vor bei Nagetieren, und dies vordringlich an unverpacktem Schriftgut in historischen Gebäuden.

Allgemeine Richtlinien zur Vorgehensweise im Rahmen des IPM bieten neben der DIN EN 16790,[29] die Empfehlungen der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)[30] sowie einschlägige Publikationen,[31] Handreichungen und Blog-Artikel.[32]

Fazit

„In Wirtschaft und Gesellschaft bezeichnet Flexibilität die Fähigkeit eines dynamischen Systems, durch bewusste Handlungen das Verhältnis zu seiner durch Unsicherheit gekennzeichneten Systemumwelt, insbesondere im Hinblick auf die verfolgten Systemziele, reaktiv, aktiv und proaktiv selbständig zu gestalten.“[33]

Nationale und internationale Projekte zum Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes haben in einschlägigen Kreisen längst das Bewusstsein für und Wissen über die künftigen Herausforderungen geschärft. Auch auf höherer politischer Ebene besteht ein gesteigertes Problembewusstsein, was sich in aktuellen Fachtagungen widerspiegelt.[34] So wurden Herausforderungen erkannt und Handlungsbedarfe formuliert, doch hinkt die Entwicklung von Strategien und deren Umsetzung der Realität hinterher. Abzuwarten, bis politische Vorgaben bindend sind, ist jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung die denkbar schlechteste Option.

Auf lokaler und regionaler Ebene kann insbesondere über die identitätsstiftende Funktion der Archive und Museen, die Verbundenheit mit der eigenen Geschichte und Verantwortung für ihren Erhalt viel erreicht werden. Auch dem rechtssichernden Charakter des originalen Schriftguts kommt angesichts der zunehmenden Risiken von Fälschungen mittels künstlicher Intelligenz besondere Bedeutung zu. Gerade das Engagement von Archivar:innen und Museumsexpert:innen kann entscheidend sein, politische Entscheidungsträger zu überzeugen. „Erfolgreiche Kulturerbestrategien setzen bei den Menschen an. Je größer die Relevanz des kulturellen Erbes, desto höher seine Resilienz, unabhängig von konkreten politischen Rahmenbedingungen. Dies bedeutet, dass politische Kulturerbestrategien dann besonders leistungsfähig sind, wenn sie auf gesellschaftlicher Relevanz und Akzeptanz des kulturellen Erbes basieren und diese insbesondere durch Bildung, Forschung und breit angelegte gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zu fördern suchen.“[35]

Die Herausforderungen durch das sich verändernde Klima sind auch im Bereich der Bestandserhaltung enorm und erfordern eine stetige Entwicklung, Überprüfung und Anpassung präventiver Maßnahmen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt auch hier in der Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen, die in engem Austausch kreative und effektive Lösungen entwickeln können. Verständnis und Sensibilisierung für die spezifischen Anforderungen und Realitäten des anderen Fachgebietes entstehen erst im Dialog, der alle Beteiligten gleichermaßen einschließt. Mit diesem ganzheitlichen Ansatz können erforderliche organisatorische Maßnahmen und Investitionen plausibel und überzeugend vermittelt werden. Insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit werden hier zu einem überzeugenden Argument. ■

Birgit Geller
LWL-Archivamt für Westfalen
birgit.geller@lwl.org

29 DIN EN 16790:2016–12: Erhaltung des kulturellen Erbes – Integrierte Schädlingsbekämpfung zum Schutz des kulturellen Erbes, 2016.

30 Prävention und Behandlung von Schädlingsbefall in Archiven, URL: https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Downloads/Erklaerungen/schaedlingspraevention.pdf.

31 David Pinniger/Bill Landsberger/Pascal Querner/Adrian Meyer, Handbuch Integriertes Schädlingsmanagement in Museen, Archiven und historischen Gebäuden, Berlin 2016.

32 URLs: https://archivamt.hypotheses.org/15169 und https://archivamt.hypotheses.org/5194 und https://afz.lvr.de/de/technisches_zentrum/konservierung_und_restaurierung/integrated_pest_management__ipm_/ipm.html.

33 URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Anpassungsfähigkeit.

34 So z. B. „Die Zukunft des kulturellen Erbes – Welche strategisch-politischen Konzepte braucht es?“, Tagung der Kultusminister vom 26.–27.11.2024 in Kassel oder die SiLK-Tagung KULTUR!GUT!SCHÜTZEN! „Aus Krisen lernen – Vorbereitung auf zukünftige Bedrohungsszenarien“ vom 14.–15.11.2024 in Berlin.

35 So der Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder Markus Hilgert, im Rahmen der Tagung der Kultusminister „Die Zukunft des kulturellen Erbes – Welche strategisch-politischen Konzepte braucht es?“ vom 26.–27.11.2024 in Kassel.

Ein Juwel der Überlieferung zur Erwachsenenbildung: Der Nachlass Bert Donnepp im Stadtarchiv Marl ist erschlossen

Thomas Tekster

Der Nachlass von Bert Donnepp wurde im Rahmen eines von der DFG-geförderten Erschließungsprojekts des Grimme-Instituts in Kooperation mit dem Stadtarchiv Marl gemeinsam mit den Akten des Grimme-Preises im LWL-Archivamt für Westfalen bearbeitet. Die Akten des Grimme-Preises wurden im Rahmen eines Depositalvertrages zwischen dem Grimme-Institut und dem LWL-Archivamt 2020 als Bestand 820 im Archiv LWL in Münster deponiert. Der Nachlass von Bert Donnepp liegt als Bestand MB Donnepp im Stadtarchiv Marl und umfasst rund 40 lfd m mit 3200 Verzeichnungseinheiten (VE).

Mischbestand Donnepp im Stadtarchiv Marl (Foto: Thomas Tekster).

I. Biografie

Bert (Albert) Donnepp wurde am 22. April 1914 in Roßlau an der Elbe geboren und wuchs in einem sozialdemokratisch geprägten Elternhaus auf. Sein Vater Albert Julius Donnepp (1870–1958) galt als erfahrener Verwaltungsfachmann und war bis zu seiner Amtsenthebung 1933 Bürgermeister von Roßlau. Nach dem Besuch des Goethe-Reform-Realgymnasiums nahm er an der Universität Leipzig das Studium der Philosophie und Pädagogik, der Geschichte und Publizistik auf, das er 1938 mit dem pädagogischen Staatsexamen abschloss. Schon während seiner Schulzeit volontierte Donnepp bei verschiedenen Tageszeitungen in Dessau und Rosslau und war freier Mitarbeiter der Mitteldeutschen Sender (Leipzig) und der Mitteldeutschen Sportzeitung. Von 1940 bis 1945 leistete Bert Donnepp seinen Dienst in der Wehrmacht. Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft wurde er 1946 als Lehrer beim Schulverband Marl eingestellt, aber schon im Herbst 1946 für den Aufbau der Volkshochschule Marl beurlaubt, die er bis 1948 nebenamtlich leitete. In diese Zeit fiel seine Mitarbeit bei der Organisation des ersten erwachsenen-bildnerischen Programms von April bis Juni 1946 im Südlager der Chemischen Werke Hüls. Er gab Bildungskurse und leitete die ersten Arbeitsgemeinschaften „Probleme der Zeit“ und „Publizistik“, zunächst ehrenamtlich, später nebenamtlich. 1950 wurde Bert Donnepp von der Philosophischen Fakultät der Universität Münster aufgrund einer Dissertation im Bereich der Publizistik, die er vor seinem Kriegsdienst weitgehend abgeschlossen hatte, zum Dr. phil. promoviert. Im Jahr 1949 übernahm Bert Donnepp die Position eines Leitenden Direktors des Bildungswerks der Stadt Marl „die insel“, die er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1979 innehatte. Noch im hohen Alter wurde ihm die Ehrenprofessur des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen. Bert Donnepp starb am 16. November 1995 in Marl.

II. Bedeutung des Nachlasses

Der Nachlass, der nach dem Tod von Bert Donnepp in das Stadtarchiv Marl überführt wurde, dokumentiert die exzeptionelle Lebensleistung eines Publizisten und Pädagogen, der als Direktor des Bildungswerks der Stadt Marl „die insel“ den Neuanfang der freien Erwachsenenbildung in Deutschland nach dem Krieg maßgeblich mitgeprägt hatte.

Verbands- und Netzwerkarbeit

Seit Herbst 1946 begann Bert Donnepp zahlreiche und langlebige Kontakte zu Rundfunkanstalten, Festivals oder Univer-

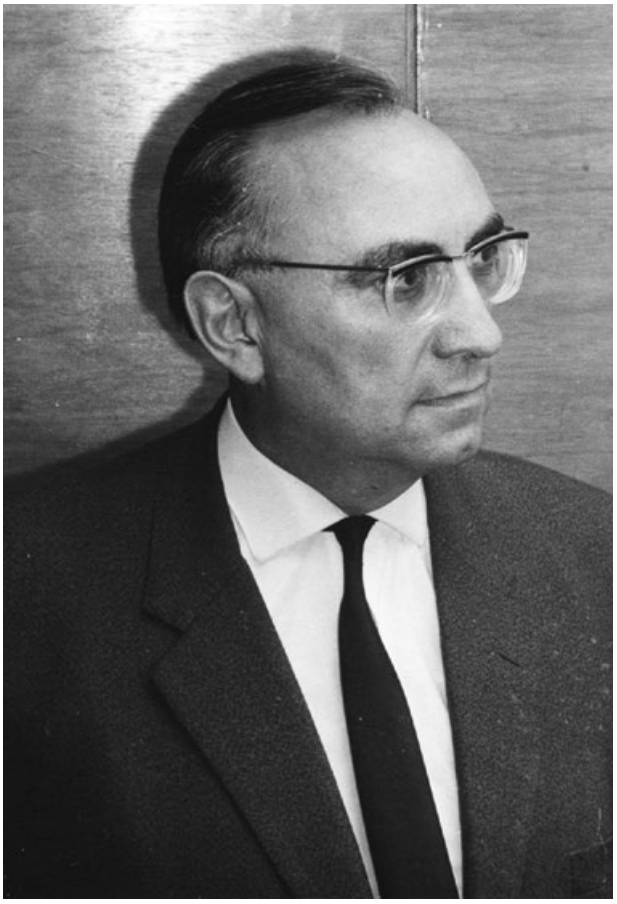

Bert Donnepp (Foto: Stadtarchiv Marl)

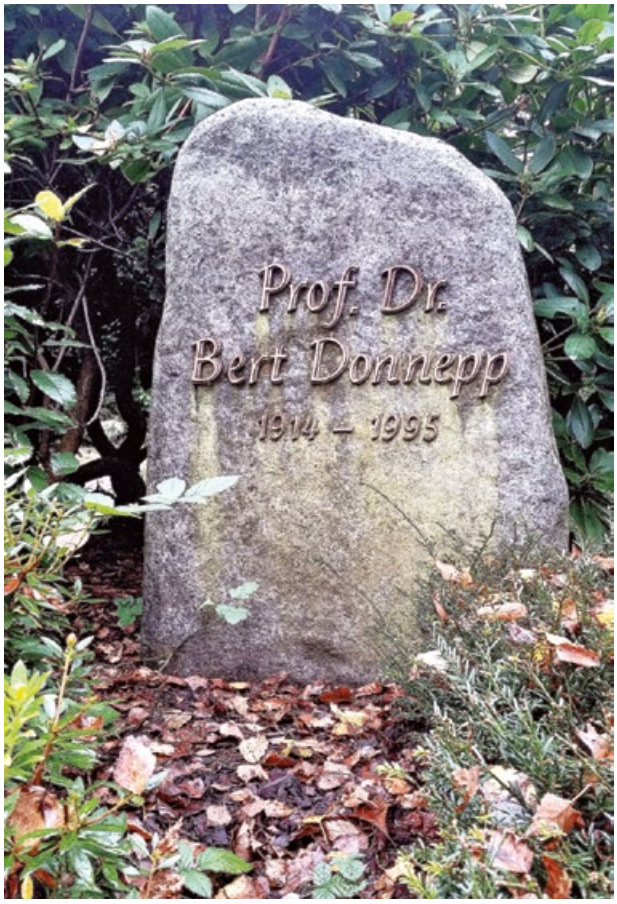

Grabstein von Bert Donnepp auf dem Friedhof Alt-Marl (Foto: Thomas Tekster).

sitäten zu knüpfen, etwa zum Nordwestdeutschen Rundfunk (NWDR), den Oberhausener Kurzfilmtagen, den Ruhrfestspielen oder dem Institut für Zeitungswissenschaft der Universität Münster, und lud die Medienprominenz wie etwa den Fernsehjournalisten Peter von Zahn, den Fernsehkritiker Kurt Wagenführ oder den Leiter des Rundfunkwesens in der britischen Besatzungszone Hugh Carleton Greene zu Vorträgen und Veranstaltungen nach Marl ein. Früh gab er Kurse zu Rundfunk, Presse und Film, später auch dem Fernsehen und begründete den Ruf des Marler Bildungswerks als erste Medien-Volkshochschule Deutschlands. Bert Donnepp war ein Netzwerker und Gremienfuchs, er engagierte sich in der Verbandsarbeit der Volkshochschulen, gab einige ihrer publizistischen Organe heraus und führte sie in den 1950er und 1960er Jahren in eine kritische Partnerschaft mit den Rundfunkanstalten, die schließlich unter seiner Ägide zur Initiierung des Adolf-Grimme-Preises 1961 und zur Gründung des Adolf-Grimme-Instituts des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) 1973 führte. Der Nachlass erlaubt die Historisierung der in Marl geführten Qualitätsdiskurse rund um das Fernsehen anhand der damals handelnden Akteure und Institutionen, die den Grimme-Preis ermöglichten und prägten. Diese Netzwerke zu analysieren, wäre sicherlich eine lohnende Aufgabe für künftige Qualifikationsarbeiten,[1] zumal in den Nachlässen zahlreicher Korrespondenzpartnerinnen und -partner Donnepps weiteres Material zu finden sein dürfte, beispielsweise in den Unterlagen, die Kurt Wagenführ (Bundesarchiv N 1473), Hilmar Hoffmann, Klaus von Bismarck, Emil Dovifat, August Seeling oder Friedrich Wilhelm Hymmen hinterlassen haben.

„insel" als Resonanzraum

Bert Donnepp gelang es, durch seine Fernseharbeit in der „insel" und in den Verbänden der Erwachsenenbildung sowie durch die Organisation des Adolf-Grimme-Preises, „Meinungen und Wirkungen in der Öffentlichkeit zu erzielen"[2] und durch Feedbacks in die Fernseh-Branche hineinzuwirken. Die Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten verlief deshalb auch nicht immer spannungsfrei. Die „insel" war ein Resonanzraum und ein Ort der ständigen selbstkritischen Hinterfragung der eigenen Arbeit. Nach den Preisverleihungen verschickte Bert Donnepp regelmäßig Fragebögen an die Gremien des Preises, die Rundfunkanstalten, an Fernsehexpertinnen und -experten und Erwachsenenbildner mit der Bitte, Verbesserungsvorschläge zur Organisation des Adolf-Grimme-Preises einzureichen. Die eingehenden Eindrücke und Erfahrungen wurden intensiv ausgewertet. Hinzukamen öffentlichkeitswirksame Begleitveranstaltungen zu

1 Bereits während der Erschließungsarbeiten konnte Felix Dümcke im Rahmen seines Promotionsprojekts „Ausgezeichnete Demokratie? Der Adolf-Grimme-Preis und die Entpädagogisierung des Fernsehens, 1964–2000" auf die Akten zurückgreifen.

2 Bert Donnepp, Ein Projekt mit dem Fernsehen, in: Volkshochschule im Westen 15/6 (1963), S. 910f. hier S. 911.

Adolf-Grimme-Institut, ca. Ende 1950er/Anfang 1960er Jahre (Foto: Stadtarchiv Marl)

preisgekrönten und umstrittenen Fernsehproduktionen wie etwa „Rote Fahnen sieht man besser" (1972) oder „Und ewig stinken die Felder" (1985), die zum Teil im deutschen Fernsehen ausgestrahlt wurden.

Medien- und Demokratiearbeit

Der Nachlass dokumentiert schließlich den von Bert Donnepp konsequent betriebenen pädagogischen Neubeginn nach 1945 im Sinne einer demokratischen Erziehung der Hörerinnen und Hörer der „insel". Sie sollten jede Berührungsangst vor einer Bildungsstätte verlieren, weitgehende Mitspracherechte bei der Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften erhalten und sich in einem üppig mit Zeitschriften und Büchern ausgestatteten Lesesaal selbständig mit Informationen versorgen können. Die „insel" vermittelte eine umfassende historisch-politische Bildung, förderte die Fähigkeit, informierte Urteile und realistische Entscheidungen treffen zu können und übte eine kritische Medienmündigkeit ein mit dem Ziel, sich publizistisch an Diskursen innerhalb der Marler Stadtgesellschaft zu beteiligen. Die dort geleistete Demokratiearbeit spiegelt sich auch in der Architektur des 1955 eingeweihten „insel"-Gebäudes, das als ein offen gestalteter und nach allen Seiten lichtdurchfluteter Bau im Stil der klassischen Moderne mit modernen Sitzmöbeln zum Lernen und Verweilen einlud.

III. Inhaltliche Erschließung

Im Rahmen der Erschließung wurde darauf verzichtet, zwischen der Berufstätigkeit und den Aufgaben, die Bert Donnepp nach seiner Pensionierung weiter wahrgenommen hat, klar zu trennen, weil es nichts zu trennen gab. Bert Donnepp hat seine Schöpfungen stets im Blick gehabt und kontinuierlich für sie gearbeitet. Dies soll im Folgenden näher dargelegt werden.

Der Bestand ist sachthematisch und innerhalb der Klassifikationsgruppen chronologisch erschlossen. Die Klassifikation orientiert sich an den beruflichen Tätigkeiten und den Ämtern, die Bert Donnepp innehatte, sowie an den von ihm angelegten Sammlungen. Der größte Teil der Akten ist in seiner Zeit als Direktor des Bildungswerks der Stadt Marl „die insel" entstanden. Weitere bedeutende Bestandsinhalte dokumentieren die Initiierung und Ausrichtung des Adolf-Grimme-Preises (1964–1976) und die Gründung des Adolf-Grimme-Instituts (AGI) 1973. Obwohl Bert Donnepp die Leitung des Adolf-Grimme-Instituts in der Gründungsphase in eher inoffizieller Funktion nur bis 30. September 1974 innehatte und diese zum 1. Oktober 1974 an Peter von Rüden übergab, befinden sich zahlreiche Institutsakten des Adolf-Grimme-Instituts und entsprechender Schriftverkehr bis weit in die 1990er Jahre in Kopie in seinen Unterlagen. Dies liegt daran, dass Bert Donnepp die Arbeit „seines" Instituts mit großem Interesse verfolgte und als Nachbar des Instituts (seine Dienstwohnung lag direkt neben dem „insel"-Gebäude) über alle wichtigen Ereignisse informiert werden wollte. Nach seiner Pensionierung 1979 fungierte er ehrenamtlich als Verbindungsmann der Stadt Marl zum Adolf-Grimme-Institut und beeinflusste als Sprecher der Wettbewerbsleitung und Vorsitzender des Kuratoriums für das Adolf-Grimme-Institut (bis 1985) die Geschicke des Instituts. Aus dieser Zeit gelangten weitere Quellen zum Grimme-Preis und zur Geschichte des Grimme-Instituts in seinen Nachlass. Bert Donnepp hat diesen Informationsfluss aber auch institutionell abgesichert, indem er in der ersten Geschäftsordnung des Adolf-Grimme-Instituts, die der Geschäftsführende Vorstand des DVV am 25. September 1973 beschlossen hatte, den Passus aufnehmen ließ, dass „Schriftwechsel von grundsätzlicher Bedeutung" durch den Fernsehreferenten des DVV, also Bert Donnepp, und dem Leiter des Instituts gemeinsam zu unterzeichnen seien. Der sonstige Schriftwechsel des Instituts sollte „im Durchschlag dem Fernsehreferenten zur Kenntnis"[3] gebracht werden. Diese Regelung erwies sich in den folgenden Jahren als wenig praktikabel, so dass Bert Donnepp dem Institut und seinem Leiter immer mehr Freiraum einräumte und das Institut schrittweise in die Selbstständigkeit entließ.

3 MB Donnepp 284.

Im Nachhinein erweist sich diese auf den ersten Blick unnötige Doppelüberlieferung der AGI-Akten als Glücksfall, weil Donnepp zahlreiche Dokumente mit handschriftlichen Notizen versah und damit seine Perspektive auf die Entwicklung des AGI überliefert ist. Überdies gibt es bis Mitte der 1970er Jahre auf AGI-Seite keine Akten, sodass die Überlieferung im Nachlass von Bert Donnepp unikal ist.

Die sachliche Erschließung beinhaltet die Aufnahme herausragender oder immer wieder kehrender Themen, wie etwa große Debatten oder wichtige Entwicklungen („Kassettenfernsehen" oder die Finanzkrise des Bildungswerks „die insel'"). Darüber hinaus wurden Fernsehproduktionen (z. B. „Rote Fahnen sieht man besser") erschlossen, wenn sie in der Presse ausführlich besprochen wurden oder in Korrespondenzen ausführlich Erwähnung fanden. Personen des öffentlichen Lebens, die im Titel- oder Enthält-Feld genannt werden, erhielten eine GND-Kennung und zusätzlich in eckigen Klammern einen Hinweis auf ihre berufliche Position, die sie zum Zeitpunkt des Erscheinens in den Akten innehatten. Auf diese Weise wurden auch Organisationen und Körperschaften, etwa der „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V." erschlossen.

Zur Erschließung der Presseausschnittsammlung wurden keine Normdaten eingesetzt, weil die dort genannten Personen keinen unmittelbaren Bezug zum Aktenbestand haben und auch woanders auffindbar sind. Hier wurde nach den übergreifenden Themen erschlossen. Soweit sich in den Akten Hinweise auf Fernsehproduktionen befinden, die über Bert Donnepp, den Grimme-Preis oder die „insel" berichten, wurden sie im Bemerkungsfeld mit Ausstrahlungsdaten aufgenommen.

IV. Technische Bearbeitung

Da der Schriftverkehr des Adolf-Grimme-Instituts, der über Bert Donnepps Schreibtisch ging, meist in Kopie in den damals gängigen Vervielfältigungsverfahren (Zinkoxidpapier, Thermopapiere, Ormig-Abzüge oder Unterlagen andere fotomechanischer Kopierverfahren) überliefert und daher sehr licht- und wärmeempfindlich ist, mussten diese Unterlagen umkopiert werden, um Informationsverluste zu verhindern. Einige wenige Papiere waren bereits komplett verblasst. Weiterhin enthält der Nachlass viele tausend lose Presseausschnitte, die umkopiert und mit Quellenangaben versehen wurden, um eine komfortable Nutzung zu ermöglichen. Da die Unterlagen fast durchweg mit handschriftlichen Anmerkungen und teils intensiven Bearbeitungsspuren versehen sind, war das Umkopieren ein sinnvolles und notwendiges, aber auch sehr zeitaufwändiges Verfahren, um Informationsverlust zu verhindern.

V. Bestände und zentrale Dokumente

Akten und Handakten einer mittelgroßen Volkshochschule

Aus seiner Zeit als Direktor des Bildungswerkes der Stadt Marl „die insel" sind Unterlagen erhalten, die das Alltagsgeschäft einer Erwachsenenbildungsstätte betreffen (Kursangebote, Arbeitspläne, Statistiken, Finanzen, Personalangelegenheiten, Förderanträge, Wirtschaftspläne etc.) sowie die Organisation der einzelnen Kultureinrichtungen, die sich unter dem Dach des Bildungswerkes befanden (Volkshochschule, Stadtbücherei, Lesesaal/Informations- und Selbstlernzentrum, Medienarchive und kommunale Filmarbeit). Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Schriftverkehr mit verschiedenen Akteuren, die Organisation und Durchführung der Preisverleihungen und Begleitveranstaltungen im Rahmen des Adolf-Grimme-Preises sowie die Sitzungs-Niederschriften des Ausschusses für das Bildungswerk der Stadt Marl und die Kuratoriums-Sitzungen des Bildungswerkes der Stadt Marl.

Vermerke und Notizen

Bert Donnepp hat zahlreiche Aktenvermerke und Telefonnotizen hinterlassen, die Vorgänge aus dem Tagesgeschäft zusammenfassen, die es auf normalen Wegen nicht in die Akten geschafft hätten. Aus dem Januar 1956 ist beispielsweise ein maschinenschriftlicher Aktenvermerk Bert Donnepps überliefert, in dem er eine Besprechung mit einer Studentin des Instituts für Christliche Sozialwissenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster festhielt. Direktor des Instituts war damals Joseph Höffner, der spätere Erzbischof von Köln. Gegenstand des Gesprächs mit Donnepp war ein Referat der Studentin über die Arbeit der „insel" vor Angehörigen des Instituts. Im Anschluss daran berichtete sie, dass sich „zum Teil hitzige und ausgedehnte Diskussionen" entwickelten, in dessen Verlauf auch nach der Weltanschauung des „insel"-Leiters gefragt wurde und die Feststellung fiel, die „insel" könne als „humanistisch und neosozialistisch" bezeichnet werden. Der Aktenvermerk dokumentiert das bildungspolitische Interesse Joseph Höffners an der freien Volksbildung in Marl, die er offensichtlich als Konkurrenzunternehmen zum katholischen Weltbild auffasste, und über die er umfänglich informiert werden wollte. Die konfessionell nicht gebundene Erwachsenenbildung stand unter Beobachtung und wurde von konservativer Seite mit Misstrauen belegt. Insoweit böte der Aktenvermerk Stoff für so manche Qualifikationsarbeit.

Sitzungs-Protokolle der VAK und der Jurys

Im Nachlass Donnepp befinden sich auch die Protokolle der Sitzungen der Vorauswahlkommissionen (VAK) sowie die Protokolle der Jury-Sitzungen, der konstituierenden Sitzungen und der Schlusssitzungen der Jurys vom 1. bis zum 13. Adolf-Grimme-Preis (1964–1976). Trotz einiger Lücken in der Überlieferung ergänzen sie die ebenfalls verzeichneten Protokolle im Grimme-Preis-Archiv, die zeitlich mit der Übernahme der Organisation des Fernsehpreises durch das Adolf-Grimme-Instituts 1978 einsetzen. Im Bestand befinden sich über das Jahr 1976 weitere Protokolle, die mit Lücken bis 1987 reichen. Die Sitzungen fanden entweder im Saal oder Tonstudio der „insel" statt oder auf Einladung der Rundfunkanstalten in ihren Häusern, so etwa in Hamburg, im Funkhaus Köln oder im ZDF-Landesstudio Düsseldorf.

Die Sitzungen wurden teilweise mitgeschnitten, anonymisiert transkribiert und den Rundfunkanstalten als Feedback aus den Gremien in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Mitschnitte wanderten in das „insel"-Tonarchiv, das von Hede Bönte, einer „insel"-Mitarbeiterin der ersten Stunde, betreut wurde. Sie wurden auch in der Volkshochschularbeit eingesetzt, etwa zu Unterrichtszwecken in der Auseinandersetzung mit dem Medium Fernsehen in VHS-Kursen. Das „insel"-Tonarchiv war ein lebendiges, stetig wachsendes Archiv, und es war der Wunsch Bert Donnepps, dass mit ihm gearbeitet werden sollte. Es wird angestrebt, das „insel"-Tonarchiv im Rahmen eines zweiten DFG-Förderantrages zu digitalisieren und zu erschließen.

Unterlagen und Protokolle aus der Gremien- und Verbandsarbeit

Die Ämterfülle, die Bert Donnepp nach und nach auf sich vereinigte, sowie die Netzwerke, die er pflegte, spiegeln sich in der Aktenüberlieferung wider. Als Vorsitzender des Kuratoriums für das Adolf-Grimme-Institut (1973–1985) hat er den allgemeinen Schriftverkehr, die Wirtschaftspläne und Personalakten sowie die Protokolle der Kuratoriums-Sitzungen mit Bearbeitungsspuren hinterlassen, als Leiter des Adolf-Grimme-Preises (1964–1976) und Sprecher der Wettbewerbsleitung des Adolf-Grimme-Preises (1964–1985) sind Protokolle der Sitzungen der Wettbewerbsleitung sowie Schriftverkehr und Besprechungsprotokolle mit den Rundfunkanstalten und den Gremien erhalten. Weiterhin sind Materialien für die Entwicklung von Bewertungsmaßstäben für die Fernsehpreisverleihung, interne Informationsdienste für die Jurys, wie etwa der „AGP-Kurier", sowie Protokolle der Nachbesprechungen über den Adolf-Grimme-Preis und Berichte über den Adolf-Grimme-Preis für den Deutschen Volkshochschul-Verband überliefert. Im Rahmen seiner Verbandstätigkeit hat Bert Donnepp u. a. die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes des Deutschen Volkshochschul-Verbandes sowie des Vorstandes des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen hinterlassen.

Die „insel"-Tagebücher

Die „insel"-Tagebücher reichen von 1948 bis 1977 und enthalten überblicksartige und beinahe tägliche maschinenschriftliche Zusammenfassungen der Ereignisse im Bildungswerk der Stadt Marl „die insel". Dies sind Hinweise auf Tagungen, Veranstaltungen, Reisen, Sitzungen der Gremien, in- und ausländische Besucherinnen und Besucher, Hausbesichtigungen und Führungen, Gesprächspartner, Besprechungen oder Gastreferate mit Namen der Referentinnen und Referenten und der behandelten Themen sowie Diskussionen und Wochenendseminare. In Kopie liegen auch die „insel"-Gästebücher vor.

Interviews

Die vielen Interviews, die Presse, Rundfunk- und Fernsehanstalten mit Bert Donnepp geführt haben und von denen sich einige im Tonarchiv befinden, sind sicherlich eine weitere wichtige Quellengruppe. Sie geben einen Eindruck davon, mit welchem Selbstverständnis Donnepp die Volkshochschularbeit der „insel" nach außen hin vertrat. Da Donnepp als Publizist stets auf Außenwirkung bedacht war und das Interview als Informationsquelle selbst hochschätzte – seine Gespräche in der Zeitschrift „Volkshochschule im Westen" mit Expertinnen und Experten der Erwachsenenbildung zeugen davon –, wird man dieser Quellengruppe eine besondere Bedeutung zumessen können. Zumal eine vollständige Liste der von ihm oder mit ihm geführten Interviews noch aussteht.

Die Dienstbibliothek

Bert Donnepps Dienstbibliothek enthält viel graue Literatur, insbesondere Sonderdrucke, Broschüren, Flyer, Handzettel oder Jubiläumsschriften über einzelne Volkshochschulen und Landesverbände, Informationsmaterial der Rundfunkanstalten, aber auch Veröffentlichungen des Adolf-Grimme-Instituts, der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV) und des Bildungswerks der Stadt Marl „die insel". Viele Monografien sind als Rezensionsexemplare stark durchgearbeitet worden. Die Bibliothek deckt die Themenfelder Zeitungswissenschaft, Rundfunk und Presse, Pädagogik, Kultur, Erwachsenenbildung, Geschichte der Volkshochschulen, Bildung und (Kabel-)Fernsehen sowie neue Medien ab. Zahlreiche Bände enthalten Bearbeitungsspuren, in denen Donnepp die Lektüre kommentierte und einordnete, sowie persönliche Widmungen. Zahlreiche Zeitschriftentitel ergänzen die Bibliothek. In seiner Eigenschaft als Leiter der publizistischen Arbeitsstelle des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW (seit 1948) gründete Bert Donnepp die Fachzeitschrift „Volkshochschule im Westen" (1949–1989), die sich zum Flaggschiff der Erwachsenenbildung in Deutschland entwickelte. Als Leiter des Fernsehreferates beim Deutschen Volkshochschul-Verband gab er die Fach-Korrespondenz „volkshochschule und fernsehen" (1960–1980) heraus, die sich zum Sammelbecken der Erfahrungen der Volkshochschulen mit dem Fernsehen entwickelte und heute eine einmalige Quelle ist, wenn es um die Geschichte der – z. T. von Donnepp initiierten – Fernseharbeitskreise der Volkshochschulen in Deutschland geht.

Sammlungen

Hervorzuheben ist die umfassende Presseausschnittsammlung zur „insel", dem Adolf-Grimme-Institut und dem Adolf-Grimme-Preis, die lokale, regionale und überregionale Berichterstattung berücksichtigt. Von Belang ist auch eine Sammlung von Informationsmaterialien zu deutschsprachigen, europäischen und internationalen Fernsehpreisen, die Bert Donnepp sehr genau beobachtete.

Selbstzeugnisse und Selbstzuschreibungen

Der Nachlass enthält zahlreiche biografische Selbstzeugnisse und persönliche Rückblicke, in denen Bert Donnepp

seine bisherigen beruflichen Tätigkeiten und Erfolge, seine Ämterfülle, seine Ehrungen, aber auch Meilensteine in der Geschichte der „insel" festhielt. Manchmal geschrieben für Freunde oder anlässlich von Veranstaltungen oder Jahrestagen, aber auch für Personenlexika formuliert oder als Legitimitätsnachweis gegenüber der Verwaltung verfasst. In einigen dieser Texte finden sich auch handschriftliche Ergänzungen Donnepps, so etwa die Anmerkung, dass er im Rahmen der Gründungsphase des von ihm initiierten Adolf-Grimme-Instituts auch sein erster Direktor gewesen sei – wenn auch nur virtuell in Ermangelung von Personal und Räumlichkeiten und ohne das offizielle Plazet des Deutschen Volkshochschul-Verbandes. Diese Selbstzuschreibung ist eine der vielen Hinweise auf sein damaliges Selbstverständnis.

Bibliografien

Als Nebenprodukt der Erschließung wurden zwei Bibliografien der Veröffentlichungen von und über Bert Donnepp begonnen, die eine von Bert Donnepp selbst besorgte Bibliografie fortführen und diese um Quellen aus Zeitungen und Zeitschriften ergänzen.

Das Findbuch zum Nachlass ist auf der Homepage des Stadtarchivs Marl und des Grimme-Instituts eingestellt. Es wird in den nächsten Wochen auf das Archivportal NRW hochgeladen und mit Kalliope verknüpft. ■

Thomas Tekster
Grimme-Preis-Archiv
tekster@grimme-institut.de

32. Fortbildungsseminar der BKK in Göttingen, 27.–29. November 2024, Tagungsbericht

Daniel Droste, Thomas Lienkamp und Stefan Schröder

Rund 200 Archivarinnen und Archivare hatten sich in der Alten Mensa in Göttingen eingefunden, um sich drei Tage lang drei unterschiedlichen, vermeintlichen „Stiefkindern im Archivalltag" zu widmen: dem Wissensmanagement, den Archivbibliotheken und dem Überlieferungsfeld Kultur.

Nach der Eröffnung durch den BKK-Vorsitzenden Marcus Stumpf (LWL-Archivamt für Westfalen) und der Begrüßung durch Bürgermeisterin Steinke moderierte Arnold Otto (Stadtarchiv Nürnberg) die Sektion des ersten Tages, die von Karsten Ehms (Gesellschaft für Wissensmanagement e. V.) eröffnet wurde. Unter dem Titel „Konzepte und Methoden von Wissensmanagement" führte er in das gleichnamige Thema ein. Der Boom des Wissensmanagements hält allen Unkenrufen zum Trotz schon mehr als zwei Jahrzehnte an, ist aber durch verschiedenste, sich im Allgemeinen stark ähnelnde Konzepte mit unterschiedlichsten Begrifflichkeiten unüberschaubar. Am Wissensmanagement sind viele Disziplinen beteiligt. Im Kern ist es die Balance aus personifiziertem (im persönlichen Kontakt ausgetauschtem) und kodifiziertem (verschriftlichem) Wissen. Aus der Praxis konnte Ehms berichten, dass Ergebnisse von Wissenstransfers als „*lessons learned*" zwar oft schriftlich festgehalten werden, dann aber wieder in Vergessenheit geraten. Insgesamt gäbe es unter unterschiedlichsten Bezeichnungen zu viele Tools in der digitalen „Werkstatt" des Wissensmanagements. Eine entsprechende Verwaltungskultur ändere sich nicht durch Konzepte, sondern durch die aktive Umsetzung. Dabei gilt als einfache Formel, dass der Austausch von Wissen in Organisationen so offen wie möglich und nur so strukturiert wie nötig ablaufen müsse, wobei die technische Unterstützung

Alte Mensa in Göttingen (Foto: LWL-Archivamt)

Einführung in das Thema „Konzepte und Methoden von Wissensmanagement" (Foto: LWL-Archivamt).

nur so weit gehen dürfe, dass der Wissenstransfer noch verständlich bleibe. Benötigt wird daher vor allem eine Strategie, auf welches Wissen Wissensmanagement überhaupt angewendet werden soll. In diesem Zusammenhang wies er auch darauf hin, dass seit Längerem veraltete Forschungsinhalte (wie beispielsweise die Konzepte von Ikujiro Nonaka/Hirotaka Takeuchi, „Die Organisation des Wissens" und die „Wissenstreppe DIKW [= *Data, Information, Knowledge, Wisdom*]" nach Klaus North) häufig unkritisch immer noch weitergetragen werden. Als hilfreich hingegen wies er auf Benjamin Blooms Taxonomie hin. Zuletzt plädierte er dafür, dass jede:r Programmieren lernen solle, was er als Kulturtechnik der Zukunft einstufte. Die anschließende Diskussion zeigte vor allem, dass ein auf Offenheit basierendes Wissensmanagement vielen Verwaltungen noch sehr fremd zu sein scheint.

Leider musste der anschließende praxisorientierte Vortrag „Wissensmanagement in Archiven. Wie gelingt ein erfolgreicher Generationenwechsel im Stadtarchiv Worms?" von Katharina Gernegroß (Stadtarchiv Worms) krankheitsbedingt ausfallen.

Anschließend referierte Julia Simon (MARCHIVUM) über Aktenführung als Grundlage des Wissenstransfers. In der Stadt Mannheim gibt es inzwischen rund 20 Jahre Erfahrung mit der E-Akte, die aber mittlerweile eine steigende Ablehnung durch ein veraltetes System erfährt. Für 2025 ist deshalb ein Systemupdate geplant. Ihr Fokus lag auf praktischen Ansätzen und Lösungen abseits bekannter Grundlagen. Auch in Mannheim gebe es trotz langjähriger archivseitiger Bemühungen die üblichen Probleme: fehlende Aktenpläne, unstrukturierte Laufwerke, ein inkonsequentes Ablegen von Dokumenten in der E-Akte und eine fehlende Priorisierung der Schriftgutverwaltung bei der Führungsspitze der Stadtverwaltung. Als Lösung setzt das MARCHIVUM, dem die Beratung der Verwaltung bei der Schriftgutverwaltung übertragen worden ist, auf Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden auf verschiedenen Ebenen. Verpflichtende E-Akten-Einführung wird die bisherige Freiwilligkeit ersetzen und durch ein kontinuierliches, auf ständiger Kommunikation basierendes Change-Management begleitet, wobei insbesondere den Führungskräften der verschiedenen Abteilungen eine entscheidende Rolle zukommt. Praxisnahe Schulungen und umfangreiches Hilfsmaterial runden das Angebot ab, um das Ziel, Wissen nachhaltig nutzbar zu machen und die digitale Transformation zu fördern, zu erreichen. Diskutiert wurden die Frage der Freiwilligkeit bei der DMS-Einführung, die sich in Mannheim nicht bewährt hat, und die Veränderung durch technische Zwänge (Laufwerksbegrenzung für unstrukturierte Dateiablagen), die aber eher zu Löschungen ohne Archivbeteiligung führe. Die Auswahl der „*Key user*" sei vielmehr entscheidend. Als mögliche Kompromisslösung wurde vorgeschlagen, Laufwerksdateien nach Aktenplan vorzustrukturieren. Erkenntnis in Mannheim bleibt aber, dass Fortbildungsprogramme bei der DMS-Einführung zentral sind, weil Aktenpläne inzwischen als Fremdwort für die Verwaltung gelten müssen. Hingewiesen wurde insbesondere auf die erst im Frühjahr 2024 veröffentlichte BKK-Handreichung „Die Einführung der E-Akte in der Kommune. Eine kompakte Handreichung, auch für kleine und mittlere Archive".[1]

Den Abschluss des Panels zum Wissensmanagement bildete der Vortrag „Wissenstransfer bei Registraturbildnern mit informellen Strukturen – Wie die Neuen Sozialen Bewegungen ins Archiv gelangen" von Mirjam Bajorat (Archiv für alternatives Schrifttum – afas, Duisburg), bei dem sie einführend einen Überblick über freie Archive als selbstorganisierte Archive mit flachen Hierarchien und einem Sammelprofil aus der linksalternativen Szene gab. Es gibt davon in Deutschland etwa 90, die strenggenommen eine Mischform aus Archiv, Bibliothek und Dokumentationsstelle sind. Unterschiede zu öffentlichen Archiven bestehen in der Freiwilligkeit bei der Abgabe von Unterlagen. Die abgebenden Institutionen oder Personen stellen keine klassischen Registraturbildner dar. Daher hat das afas als eines der größten freien Archive ein Sammlungsprofil mit dem zeitlichen Schwerpunkt auf die Zeit nach 1945 bzw. ab den 1960er Jahren und archiviert Material aus den verschiedensten Initiativen, die unter der Kategorie Neue Soziale Bewegungen zusammengefasst werden. Das afas sammelt inzwischen nicht nur Material aus NRW, sondern bundesweit. Große Bedeutung kommt dabei den Übergabegesprächen zu, daher werden sie protokolliert, was oftmals für Vorworte der Findbücher relevant ist. Dieser Wissenstransfer ist nicht immer erfolgreich, weil die Kontexte abhängig von den Abgebenden sind. Von großer Bedeutung sind daher vor allem die auf Vertrauen basierenden persönlichen Kontakte zu den Aktiven bzw. früher Aktiven in den Initiativen. Um weiterem Wissensverlust vorzubeugen, wird besonders auf die Generierung kollektiven Archivwissens im Team Wert gelegt.

Die Diskussion klärte verschiedene Fragen, so zum Ablauf der Nutzung, die sich im afas am Archivgesetz NRW orien-

1 URL: http://bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/dokumente/Handreichung_E-Akte_fuer_kleine_und_mittlere_Archive_20241010.pdf (Stand: 28.03.2025, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten).

tiert. Auch wenn keine Gesinnungsprüfung von Nutzer:innen stattfindet, kann es im Abwägungsfall zwischen dem Schutz von Persönlichkeitsrechten und dem Wunsch auf Einsichtnahme auch zur Sperrung von Unterlagen kommen. Das afas kooperiert mit öffentlichen Archiven rund um Duisburg, hat aber strukturell mit einer prekären Finanzstruktur zu kämpfen. Staatlicher Unterstützung kommt keine tragende Rolle zu, da die Vernetzung in die oft staatskritische freie Szene sonst verloren zu gehen droht. Bei der Übernahme überwiegen Schenkungen, eine Bewertung wird in der Regel nach Absprache vorgenommen, wobei Bücher grundsätzlich nicht übernommen werden. Dubletten werden anderen freien Archiven angeboten. Eine Frage nach digitaler Langzeitarchivierung ergab, dass ein Digitalisierungskonzept in Arbeit sei. Hingewiesen wurde auch auf die nicht selten durch die abgebenden Personen erfolgende Beständebetreuung.

Am zweiten Konferenztag ging Michael Schütz (Stadtarchiv Hildesheim) im ersten Vortrag des Panels „Archivbibliotheken: Bedeutung und Profil" auf Geschichte, Charakteristika und die aktuelle Bedeutung der sehr umfangreichen Hildesheimer Archivbibliothek ein. Unter dem Titel „Unverzichtbar?! Archivbibliotheken im Spannungsfeld zwischen Wissensspeicher und Nutzernachfrage" beschrieb der Referent für sein Haus einen austarierten Dreiklang, der sowohl Fremd- als auch Eigennutz berücksichtigt, und aus Dienstbibliothek (v. a. archivwissenschaftliche Literatur), Fachbibliothek (v. a. Literatur und Zeitschriften für die Landes-, Regional- und Stadtgeschichte mit Grauer Literatur, Kleinschrifttum, amtlichen Publikationen und Sonderdrucken) und Nutzerbibliothek (v. a. Literatur zur Unterstützung der inhaltlichen Auswertung archivischer Quellen) besteht. Dazu stellte Schütz stark heraus, dass eine rigide Festlegung in Bezug auf Themenkreise und die jeweils festgelegte Sammlungsintensität wichtig ist, um die einhergehenden materiellen, personellen und räumlichen Aufwände zielgerichtet einzusetzen. Um die investierten Ressourcen optimal zu nutzen, empfahl der Referent aus eigener Erfahrung heraus, die Archivbibliothek trotz der Einschränkungen einer Präsenzbibliothek selbstbewusst im städtischen OPAC oder anderswo online recherchierbar zu machen. Auf diese Weise würden nämlich viele Bürger:innen dazu animiert, das Stadtarchiv zu besuchen.

Im Anschluss berichtete Kristin Kalisch (Stadtarchiv Göttingen) in ihrem Vortrag „Profil und Nutzung im Wandel am Beispiel der Archivbibliothek des Stadtarchivs Göttingen" über ihre Erfahrungen. Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte und das Profil der Archivbibliothek wurde besonders auf den Umgang mit knappen personellen Ressourcen bei der Betreuung der Bibliothek eingegangen. Dabei schilderte die Kollegin, dass sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Konzentration auf relevante Serviceangebote etabliert hat. Beispielsweise wird die Literaturbeschaffung über Orts- und Fernleihe nicht mehr angeboten und die Bibliothek beteiligt sich nicht mehr am sog. Schriftentausch. Die dadurch gewonnenen zeitlichen Ressourcen werden in Göttingen für eine intensivere Betreuung des Sammlungsbereichs oder für administrative Aufgaben genutzt. Ausdrücklich plädierte Kalisch abschließend für eine ehrliche Überprüfung der eingebrachten Aufwände und den Mut, eine ausgewogene Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben der Archivbibliothek als integralen Bestandteil des Stadtarchivs vorzunehmen.

Andrea Ammendola (Universitäts- und Landesbibliothek Münster) und Rico Quaschny (Stadtarchiv Iserlohn) thematisierten in ihrem Vortrag „Unnötiger Ballast oder unentbehrliches Kulturgut?" den Umgang mit Grauer Literatur in Landesbibliotheken und Kommunalarchiven am Beispiel Ihrer Einrichtungen. Graue Literatur umfasst Veröffentlichungen von Institutionen, Organisationen oder Privatpersonen, die außerhalb des Buchhandels erscheinen. Diese Veröffentlichungen sind oft nur schwer zu recherchieren und haben typischerweise eine geringe Auflage.

Beide Redner unterstrichen wiederholt den Wert dieser Publikationen für die je eigenen Überlieferungsziele und plädierten für einen bewussten Umgang mit diesen Quellen. Bei der Vorstellung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Sammlungsprofilen und -strategien wurden aber auch Unterschiede insbesondere im Hinblick auf Relevanzkriterien deutlich. Von beiden Rednern wurde den Zuhörer:innen ausdrücklich empfohlen, den Austausch mit der jeweils zuständigen Regionalbibliothek zu suchen und sich über den Bestand einschlägiger Titel aus dem Archivsprengel zu informieren und ggf. über eine transparente „Arbeitsteilung" auf diesem Feld nachzudenken.

Im letzten Vortag des Panels bilanzierte Eike Alexander von Boetticher (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz) über „Erste Erfahrungen mit den Reformen des Urheberrechts in der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz – ein Werkstattbericht". Er behandelte die in den letzten Jahren auf Europa- und Bundesebene umgesetzten Reformen im Urheberrecht, die für Kulturerbe-Einrichtungen und insbesondere für Archive von sehr großer Bedeutung sind. Schwerpunkt der Ausführungen war der praktische Umgang der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz mit ersten umgesetzten Registrierungen von urheberrechtlich geschützten Werken im dazu eingerichteten Portal beim „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum" (EUIPO)[2]. Dabei wurde auch deutlich gemacht, wie Komplex die derzeitigen Regelungen sind, wo nach wie vor offene Fragen bestehen und weiterer Reformbedarf erkannt wurde.

Am Nachmittag fanden vier Diskussionsforen parallel statt, waren jedoch zeitlich auf eine Stunde beschränkt und wurden erstmals jeweils zweimal hintereinander angeboten. Dadurch konnte jede:r Teilnehmer:in zwei der vier Themen besuchen. Diese Neuerung wird evaluiert im Hinblick auf die BKK-Tagung 2025.

Das Diskussionsforum zum Thema „Vorarchivische Schriftgutverwaltung – Was sollen/können Kommunalarchive leisten?" fand großen Anklang bei den Teilnehmen-

2 Vgl. URL: https://www.euipo.europa.eu/de.

den. Der interessante Impulsvortrag von Walter Bauernfeind (Stadtarchiv Nürnberg) sowie die zahlreichen Fragen, Anmerkungen und Kurzberichte der Teilnehmenden sorgten für eine differenzierte und kritische Beleuchtung der Thematik. Bauernfeind begann seinen Vortrag mit einer Darstellung der aktuellen Rolle des Stadtarchivs Nürnberg als zentrale Fachdienststelle für die Schriftgutverwaltung und als *Records Center* für seinen Archivträger. Anschließend skizzierte er die vielfältigen Anstrengungen und Angebote des Stadtarchivs und erläuterte, wie diese Position durch einen langwierigen und arbeitsintensiven Prozess ausgehend von einer Problemanalyse erreicht wurde. Die Präsentation dieser *Best Practice* stieß im Plenum auf große Anerkennung.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden viele Detailfragen gestellt, die sich auf drei zentrale Themenkreise konzentrierten:

1. Personelle und zeitliche Aufwände,
2. Umfang und Inhalte von Schulungen,
3. Beratungsprozesse im Kontext der Einführung von E-Akten, Fachverfahren und Fileablagen.

In der Diskussion wurde deutlich, wie unterschiedlich die Ausgangssituationen und Ressourcen insbesondere im Vergleich von kleineren und größeren Kommunalarchiven sind. Das Plenum war sich jedoch einig, dass das Bewusstsein und die Kenntnisse im Bereich der Schriftgutverwaltung in den Verwaltungen allgemein und besonders in den aktuellen Ausbildungsgängen im Verwaltungsbereich unzureichend bis gar nicht vorhanden sind. Insbesondere hier, so der einhellige Tenor, müssten die Archive vor Ort aktiv unterstützen, um umfangreiche Überlieferungsverluste zu verhindern.

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse führt offenbar auch nicht automatisch zur oft erhofften umfassenden Verbesserung der Situation. Traditionelle Instrumente wie Aktenpläne oder Aktenordnungen werden zwar wiederentdeckt, jedoch oft nur halbherzig und oberflächlich verinnerlicht. Viele Archivkolleg:innen berichteten, dass hier aber auch Veränderungen angestoßen werden können. Je nach örtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten bieten sich dabei z. B. persönliche Kontakte, allgemeine Schulungsangebote und die selbstbewusste Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Arbeitskreisen (etwa bei der DMS-Einführung oder -Weiterentwicklung) als skalierbare und handhabbare Einflussmöglichkeiten an.

Zusammengefasst war die Veranstaltung zwar recht ernüchternd in der Analyse der Ausgangslage in vielen Verwaltungen, jedoch optimistisch hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten und Potenziale einer bewussten und ausgewogenen Hinwendung zum Thema Schriftgutverwaltung als archivischer Dienstleistung für die Verwaltung. Insbesondere wurde auch deutlich, dass vielerorts schon nachahmenswerte Ideen und Ansätze praktiziert werden, die eigene Überlegungen und Maßnahmen anregen und lenken können.

„Interkommunale Zusammenarbeit bei der Überlieferungsbildung – Chancen nicht nur für kleine Archive" lautete das Thema des zweiten Diskussionsforums, das in erster Runde von Knut Langewand (Kreisarchiv Warendorf), in zweiter Runde aber von Victoria Wegener und Frank Schirrmacher (Kreisarchiv Warendorf) durchgeführt wurde. Das Kreisarchiv Warendorf als Kreiszentralarchiv, das auch für die Archive aller 13 kreisangehörigen Kommunen zuständig ist, setzt zunächst auf das Federführungsprinzip, um Doppelüberlieferungen zu vermeiden und präsentierte weitere Beispiele aus der Praxis: Das Projekt „Regionale 2003" hatte seinen Sitz im Kreis Warendorf, die meisten Veranstaltungen fanden aber im benachbarten Kreis Steinfurt statt. In Kooperation mit dem Kreisarchiv Steinfurt wurde bewertet und über den Aufbewahrungsort der Unterlagen entschieden. Ein ähnliches Beispiel waren die Unterlagen zur Westfälischen Landeseisenbahn, dieses Mal den Nachbarkreis Soest betreffend. Auch hier liegt die gehaltvollere Überlieferung im Kreisarchiv Soest, im Kreiszentralarchiv Warendorf werden daher nur Besonderheiten wie Bahnhofsbauten überliefert. Ein weiteres Beispiel betraf einen Abfallwirtschaftsbetrieb des Kreises, der auch in der Kommune, wo der Sitz des Betriebes liegt, Überlieferung hervorbringt. Es wurde entschieden, die Unterlagen des Kreises als Grundlage des entsprechenden Bestandes zu nehmen und Unterlagen der Kommune zu diesem Betrieb nur bei Besonderheiten zu übernehmen. Beispielhaft betonte Wegener, dass sie immer wieder auf ihre unterschiedlichen Rollen als Kreisarchivarin bzw. als Stadtarchivarin zu achten habe, um auch den kreisangehörigen Kommunen eine aussagekräftige Überlieferung bieten zu können. Die anschließende Diskussion wandte den Blick dann auf ähnliche Modelle deutschlandweit, bei denen die Fragen nach Personalausstattung, unterschiedlichen Kostenmodellen für Archivkooperationen und daraus resultierend der Vermeidung von Ungleichgewichten bei der gemeindlichen Überlieferungsbildung im Mittelpunkt standen. Fazit: Politik und Verwaltung müssen zusammenarbeiten, wenn solche Kooperationsmodelle funktionieren sollen. Dann kann es zu einer Überlieferung im Dialog statt zu einem „Überlieferungsverlust im Verbund" kommen.

Das Diskussionsforum „Ideenwerkstatt: Alle reden über KI –auch etwas für Archive?!" unter der Leitung von Antje Diener-Staeckling und Dominic Eickhoff (beide LWL-Archivamt für Westfalen) beschäftigte sich mit zahlreichen Fragen rund um Künstliche Intelligenz. Dazu zählte, welche Fähigkeiten KI-Werkzeuge derzeit haben, welche Grundlagen für die Nutzung von KI in Archiven gegeben sein müssen, welche Rolle Archivar:innen dabei in Zukunft spielen können und welche Probleme drohen. Auch die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes sowie mögliche Anwendungsgebiete wurden betrachtet. In den begleitenden Umfragen und den Diskussionen wurde deutlich, dass zwar erst begrenzte Erfahrungen im Umgang mit KI in Archiven vorliegen, aber dennoch eine kritische Offenheit für deren Einsatz existiert und die Mehrheit der Archivar:innen und die Ansichten umso positiver waren, je mehr Informationen über KI-Werkzeuge vorlagen.

Abschluss und Dankesworte an die Teilnehmenden (Foto: LWL-Archivamt)

Das Diskussionsforum unter dem Titel „Wissenstransfer konkret: Personalentwicklungsplanung, Personalgewinnung, Onboarding" unter der Leitung von Marcus Stumpf (LWL-Archivamt für Westfalen) konzentrierte sich, beginnend mit Stellenausschreibungen, vor allem auf das zweite und dritte Schlagwort des Titels. Ein möglichst offener Ausschreibungstext ohne Schwerpunktsetzung auf die archivfachliche Ausbildung kann insbesondere bei kleineren Archiven helfen, dass überhaupt Bewerbungen kommen. In der Diskussion wurden verschiedenste Erfahrungen und Hinweise weitergegeben, so etwa auf die KGSt-Handbücher für die Stellenbewertung, die für alle Mitarbeitenden von KGSt-Mitgliedskommunen frei verfügbar sind (Anmeldung mit kommunaler Emailadresse nötig). Behördentage wurden als Mittel, die Trägerverwaltung auf Bedürfnisse des Archivs aufmerksam zu machen, präsentiert. Das Onboarding, die gezielte Einführung von neuen Mitarbeitenden, ist noch nicht überall etabliert. Oft gibt es dazu Fragenkataloge, die abgearbeitet werden können, wobei zwischen technischem und inhaltlichem Onboarding zu unterscheiden ist. Die Umsetzung des Onboarding hängt jeweils von der gelebten Verwaltungskultur ab, aber nicht eine perfekte Umsetzung, sondern das Bemühen darum ist zentral. Manchmal gibt es dazu ein Patensystem (aufgabenfern arbeitende Kolleg:innen, die den/die Neue:n für sechs bis zwölf Monate begleiten, was dem Konzept des Mentoring ähnelt) oder eine gezielte Einarbeitung durch einen hierarchisch und fachlich eng angebundenen Mitarbeitenden. Vielversprechend war auch der Hinweis, dass neuen Kolleg:innen ein persönliches, in Privatbesitz bleibendes Heft mit dem Titel „Jeder ist nur einmal neu" überreicht wird, das nach 100 Tagen mit der Führungskraft auszuwerten ist. Voraussetzung dafür ist, dass eine Fehlerkultur etabliert sein muss. Um neues Archivpersonal zu gewinnen, wurde das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) als in der Praxis gut wirkendes Instrument zum Archiveinstieg genannt. Ähnliches gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD). Auch die Attraktivität der FaMI-Ausbildung wurde betont. Für Stellenbewertung und Stellenausschreibungen ist der Austausch mit dem Personalamt unerlässlich. Um Mitarbeitende zu halten und zu fördern, ist auch das Angebot regelmäßiger Weiterbildung inzwischen Standard. Unterschiedliche Erfahrungen wurden hingegen mit den Instrumenten des Mitarbeitergesprächs, mit Zielvereinbarungen bzw. Leistungsorientierter Bezahlung (LOB) gemacht. Es gibt jedenfalls vielfältige Varianten, ein „Wohlfühlen" und damit Verbleiben von Mitarbeitenden zu befördern.

Der letzte Tagungstag widmete sich dem Thema „Kommunale Kulturlandschaften – was bleibt?". Paolo Cecconi (Stadtarchiv Chemnitz) thematisierte die Herausforderungen der Überlieferungsbildung in der vielfältigen lokalen Kulturszene. Chemnitz verfügt über mindestens 207 Vereine, darunter 68 mit Kulturauftrag. Zudem prägen Institutionen wie die Chemnitz 2025 gGmbH die Kulturlandschaft. Die rechtlichen Grundlagen sind komplex: Das Sächsische Archivgesetz (§ 2, § 5) regelt die Anbietungspflichten von Ämtern und natürlichen/juristischen Personen, während die Chemnitzer Archivsatzung (§ 4) auch Vereinbarungen mit Privaten ermöglicht. Amtliche Überlieferungen folgen standardisierten Prozessen, doch bei nicht amtlichen (z. B. Nachlässen) sind individuelle Verträge notwendig. Herausforderungen

bestehen in der Klärung von Nutzungsrechten, Datenschutz und logistischen Fragen sowie im Personalbedarf. Dennoch ist die nicht amtliche Überlieferung entscheidend: Ihre Bedeutung wird auf das Dreifache der amtlichen Bestände geschätzt. Für die Zukunft sind strategische Planung und langfristige Ressourcen essentiell, um diese wertvollen Kulturgüter zu bewahren.

Jens-Jörg Riederer (Stadtarchiv Weimar) referierte zur Anbietungspflicht städtischer Kultureinrichtungen zwischen Konkurrenz und Kooperation am Beispiel Weimars. Die reiche Kulturszene der Stadt habe zwar ein Bewusstsein für die Archivwürdigkeit von Unterlagen geschaffen, es gäbe jedoch bislang lediglich Ansätze einer Abstimmung der Überlieferung. Während in der Stadtverwaltung Kooperation vorherrsche, gäbe es eher Konkurrenz zwischen Kommune und anderen Kultureinrichtungen. Problematisch seien z. B. schlechte Aktenführung und Teilkassationen. An verschiedenen Registraturbildnern (Zweckverbände, VHS, Kino) demonstrierte er die Herausforderungen der Überlieferungsbildung, beispielsweise cloudbasierte Aktenführung außerhalb der kommunalen IT oder die Existenz von sog. Hausarchiven. In seinem Fazit wies Riederer darauf hin, dass letztlich nur Verwaltung, keine Kultur archiviert würde, und sich selbst dies vorrangig auf „Hochkultur" konzentriere. Daher sei eine Abbildung von Subkulturen schwierig. Hinzu käme der weiterhin vorhandene Fokus auf analoge Überlieferung.

Sandra Baumgarten (Stadtarchiv Marburg) präsentierte ihre Erfahrungen zur Überlieferungsbildung der freien Szene. Während amtliche Unterlagen verpflichtend archiviert werden, stellt die Dokumentation nichtamtlicher Quellen eine freiwillige, aber essenzielle Aufgabe dar. Die freie Szene, definiert als kulturelle Akteure in freier Trägerschaft, war bisher eine Leerstelle im kommunalen Archivwesen. Ein Beispiel ist in Marburg die Biegeneck-Initiative der 1990er Jahre, deren soziokulturelle Dokumente 2014 ins Archiv gelangten. Aktuell arbeitet das Stadtarchiv gezielt mit Einrichtungen wie der Werkstatt Radenhausen, einer basisdemokratischen Künstlergruppe, zusammen. Über Schenkungsverträge werden Unterlagen übernommen. Dabei sind Vertrauen, rechtliche Absicherung und logistische Planung entscheidend. Die Werkstatt, die 2024 aufgelöst wird, konnte als erster Partner gewonnen werden. Ihre 25jährige Geschichte wird archiviert. Fazit: Trotz Herausforderungen ist die Überlieferung der freien Szene ein wertvoller Beitrag zur Dokumentation des städtischen Lebens.

Kai Rawe (Stadtarchiv Bochum) zeigte im Werkstattbericht Ansätze zur Dokumentation migrantischer Lebenswelten auf. Während das Ruhrgebiet durch Industrialisierung und Zuwanderung geprägt ist, fehlen für die Nachkriegszeit wichtige Zeugnisse: Migrantische Alltagskultur, Selbstorganisation und Lebenswelten. Diese „weißen Flecken" erfordern neue Überlieferungsstrategien. Seit 2011 widmet sich das Stadtarchiv Bochum diesem Thema, mit Projekten wie „Angeworben – gekommen – geblieben" und „Fremde – Gäste – Gastarbeiter". Aktuelle Initiativen wie „Bochum – Stadt der Vielen" (2023) und „50 Jahre Kemnade International" (2024) rückt das Migrationserbe ins öffentliche Bewusstsein. Gleichzeitig wird an einem Überlieferungsprofil gearbeitet, um die Vielfalt der Stadtgesellschaft systematisch zu dokumentieren. Die Überlieferungsbildung muss gesellschaftliche Veränderungen widerspiegeln und Kooperationen mit migrantischen Akteuren stärken. Ziel ist, Zuwanderungsgeschichte langfristig in Archiven und der kollektiven Erinnerung zu verankern.

Abschließend dankte Marcus Stumpf den Referierenden und Teilnehmenden und kündigte das 33. BKK-Fortbildungsseminar an, das vom 26. bis 28. November 2025 in Mühlhausen stattfinden wird. ■

Daniel Droste
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
daniel.droste@lwl.org

Thomas Lienkamp
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
thomas.lienkamp@lwl.org

Stefan Schröder
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster
stefan.schroeder@lwl.org

■ ArchiMETS – das neue Tool des LWL-Archivamtes zur Vorbereitung von Findbüchern und Digitalisaten für das Archivportal NRW

Mit ArchiMETS stellt das Archivamt ab sofort ein kostenloses, einfach zu bedienendes und vielseitiges Programmpaket zur Verfügung, um Findbücher und Digitalisate für die Verwendung im Archivportal NRW vorzubereiten. Es besteht aus den Programmbestandteilen METS-Generator, Findbuchvalidator und Findbuch Merge. ArchiMETS ersetzt das seit 2012 vom Archivamt angebotene Programm METS-Generator, welches in Zukunft nicht mehr weitergepflegt wird. Ein detailliertes Handbuch erläutert den Aufbau und die grundlegenden Funktionen von ArchiMETS. Ergänzend dazu gibt es sog. Tutorialvideos, in denen die Benutzung des Tools anschaulich dargestellt und erläutert wird. ArchiMETS, das Handbuch sowie die Videos finden Sie auf der Homepage des Archivamt im Bereich „Fachinformationen – Digitalisierung – Digitalisierung im Archiv" unter dem Reiter „Tools und Helfer für die Digitalisierung": https://www.lwl-archivamt.de/de/fachinformationen/digitalisierung/digitalisierung-im-archiv/ (Stand: 24.04.2025).

Im Mai 2025 bietet das Archivamt außerdem eine spezielle Fortbildung zur Einführung in das Programm an.

Bei Rückfragen und Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich bitte an daniel.droste@lwl.org.

Daniel Droste

Darstellung der Kategorie „Tools und Helfer bei der Digitalisierung" auf der Homepage das LWL-Archivamtes.

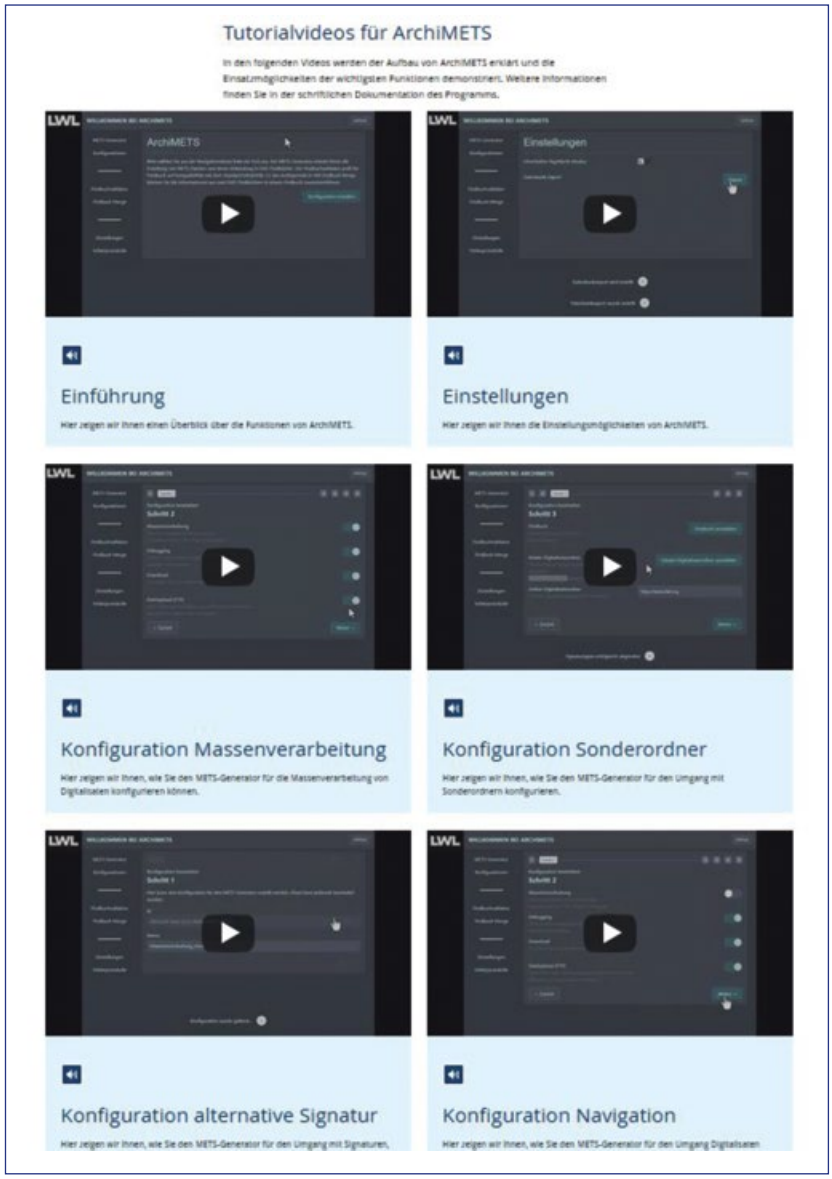

Darstellung der Übersicht „Tutorialvideos für ArchiMETS" auf der Homepage das LWL-Archivamtes.

■ Literaturliste für Neulinge im Archivwesen im Archivamtblog

Bedingt durch den Fachkräftemangel ist es häufig der Fall, dass insbesondere in kleineren (Ein-Personen-)Archiven Quereinsteiger:innen ohne archivische Fachausbildung ihren Berufsweg im deutschen Archivwesen starten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass

in dieser Situation Verschiedenes von großer Bedeutung ist. Dazu gehören u. a. kollegiale Kontakte im archivischen Umfeld, die aber in der Regel noch nicht vorhanden sind und sich erst entwickeln müssen. Teilnahme an den in jedem Kreis regelmäßig stattfindenden Arbeitskreistreffen der (kommunalen) Archive ist dafür eine geeignete Möglichkeit. Fortbildungsangebote des LWL-Archivamtes für Westfalen, des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums oder der Archivschule Marburg sind das zweite wichtige Standbein. Leider sind die Kapazitäten schnell erschöpft und nicht jede:r Interessierte ergattert einen der begehrten Plätze. Die dritte und am wenigsten komplizierte Möglichkeit ist das Selbststudium von Fachtexten.

Doch welche Bereiche muss man kennen und wo gibt es Literatur dazu? Ausgehend davon, was jemand wissen müsste, der in einem Ein-Personen-Archiv selbstständig Archivarbeit leisten soll, ohne eine entsprechende Fachausbildung zu haben, soll die Literaturliste im Archivamtblog die wichtigsten Themenfelder mit möglichst wenigen Texten oder Internetadressen abdecken: https://archivamt.hypotheses.org/25367 (Stand: 24.04.2025).

Ein gewisser NRW-Bezug ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Grundsätzlich dürfte der Großteil der Hinweise aber auch für Kommunalarchivar:innen, über NRW hinaus und auch für Archivbeschäftigte in anderen Archivsparten nutzbringend sein.

Bücher zur Archivarbeit sind rar, daher wurde die Rubrik *Allgemein* auch nur mit einem (leider noch nicht online verfügbaren) Titel befüllt: der „Praktischen Archivkunde", die speziell als Lehrbuch für Neulinge im Archivwesen konzipiert wurde und entsprechend im Wortsinn als grundlegend bezeichnet werden kann. In den weiteren Rubriken kann überwiegend auf frei online zugängliche Texte und Ressourcen zurückgegriffen werden.

Dazu gehören: *Archivterminologie*, *Archivmanagement*, *Archivrecht*, *Anforderungen an Archivräumlichkeiten*, *Records Management/Schriftgutverwaltung*, *Digitale Langzeitarchivierung*, *Überlieferungsbildung/Bewertung*, *Bestandserhaltung und Notfallvorsorge*, *Erschließung (Ordnung und Verzeichnung)*, *Bereitstellung/Benutzung*, *Digitalisierung* und *Öffentlichkeitsarbeit/Archivpädagogik*.

Die Fachsprache (*Archivterminologie*) ist als Grundlage des Berufs recht schnell zu erlernen. Das gilt nicht für das *Archivmanagement*, das nicht als Allererstes umgesetzt werden kann, weil dazu ein grundlegender Einblick in den Arbeitsstand und -ablauf des Archivs erst erarbeitet sein muss. Nicht mehr zu vernachlässigen ist eine Beschäftigung mit Rechtsthemen (*Archivrecht*), wobei der Wissenserwerb idealerweise durch Fortbildungen passieren sollte. Da hier aber in der Regel viele Interessierte wenigen Fortbildungsplätzen gegenüberstehen, waren einige grundlegende Publikationen zu nennen. Um die Qualität, oft auch die Mängel der eigenen Arbeitsumgebung (*Anforderungen an Archivräumlichkeiten*) einschätzen zu können, ist wichtiges Grundwissen dazu online abrufbar.

Dem Aufgabenfeld der Behördenberatung durch Beteiligung am *Records Management* und an der *Schriftgutverwaltung*, früher oft ein Stiefkind der täglichen Archivarbeit, kommt eine immer größere Bedeutung zu. Für Neulinge im Archivwesen nicht sofort zentral, aber absehbar von Bedeutung für das gesamte Berufsleben, ist der Erwerb von Grundwissen zur *Digitalen Langzeitarchivierung*, hier nur mit einem kürzeren Text und einer Onlineressource enthalten. Die *Überlieferungsbildung*, die nicht ohne die wichtigste Fachaufgabe, nämlich die *Bewertung*, auskommt, macht mit den bewusst wenigen, aber gezielten Literaturhinweisen auch Neulingen den Einstieg leichter. Grundlagen der *Bestandserhaltung* und *Notfallvorsorge* lassen sich inzwischen durch E-Learning-Kurse kostenlos erwerben. Die *Erschließung* umfasst die *Ordnung und Verzeichnung* der Archivalien in Beständen, in der Regel nach ISAD(G), den internationalen Grundsätzen für die archivische Verzeichnung (*Bereitstellung*), (wenn auch noch immer wieder auf die OVG [Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze], 1964 in der DDR entstanden, zurückgegriffen wird). Die Zukunft mag dem neuen internationalen Standard RiC (Records in Context) gehören, etabliert ist er hierzulande noch lange nicht und fehlt daher in der Literaturliste. Als Anregung sind die *Erschließungsrichtlinien* aus vier Bundesländern enthalten, die adaptiert, d. h. verschlankt, auch in kleineren Archiven gute Dienste leisten können. Ziel der Archivarbeit ist die *Benutzung* des Archivgutes, so dass Hinweise dazu den Blick auf die Servicequalität des Archivs richten. Wiederum nicht ganz am Anfang der Arbeit steht die Aufgabe, Archivgut zu digitalisieren, weil auch dafür Konzepte erst entwickelt werden müssen (*Digitalisierung*). Dennoch ist dieser Bereich im Alltag zu präsent, um ihn hier nicht aufzuführen. Zu guter Letzt wird auch kurz einführend auf *Öffentlichkeitsarbeit* und *Archivpädagogik* eingegangen – denn um Nutzer:innen im Archiv begrüßen zu können, muss ein gewisser Bekanntheitsgrad oft erst hergestellt werden.

Dass die meisten der angesprochenen Rubriken auch in der „Praktischen Archivkunde" ausführlich gewürdigt werden, zeigt abschließend noch einmal, dass dieser Literaturtipp nicht umsonst an allererster Stelle steht.

Insofern hoffe ich, mit der Liste eine Anregung zur Diskussion gegeben zu haben. Im besten Fall wird damit Nutzen gestiftet für viele Archivsparten und die dort Arbeitenden, eingeschlossen auch Praktikant:innen und Hilfskräfte, vielleicht sogar die Archivar:innen in Ausbildung. In der Rubrik *Archivrecht* liegt ein Schwerpunkt auf dem Archivgesetz NRW, was sich durch die Zielgruppe des LWL-Archivamtes für Westfalen ergibt. Interessierte aus anderen Bundesländern müssten hier je eigene Landesarchivgesetze zu Grunde legen. Da auch zukünftig neuere Literatur hinzukommen dürfte,

wird die Liste nach einigen Jahren erneut auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu aktualisieren sein. Entsprechende Hinweise, gern auch weitere Anregungen oder Kritik, können über die Kommentarfunktion im Archivamtblog zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Stefan Schröder

Der Kreis Steinfurt und 16 kreisangehörige Kommunen unterzeichnen die Notfallvereinbarung zur Sicherung von Archivgut

Der Brand in der Anna-Amalia-Bibliothek in Weimar, das Hochwasser im Ahrtal oder der Einsturz des Kölner Stadtarchivs: Katastrophen, die Kulturgut bedrohen, gibt es viele, und durch den Klimawandel steigt die Wahrscheinlichkeit solcher Katastrophen zunehmend. Zeit also, Vorbereitungen zum Schutz des Kulturguts zu treffen. 16 Kommunen im Kreis Steinfurt haben sich nun gemeinsam mit dem Kreis Steinfurt zu einem Notfallverbund zum Schutz von Archivgut zusammengeschlossen. Die Vereinbarung dazu wurde im Steinfurter Kreishaus von den 17 Verwaltungsleitungen unterzeichnet.

Erarbeitet wurde die Notfallvereinbarung von Mitgliedern des Arbeitskreises der Kommunalarchive im Kreis Steinfurt (AKAST) unter der Federführung des Kreisarchivars Jannik Schröder.

Innerhalb von drei sehr produktiven Sitzungen eines Unterarbeitskreises wurde die Vereinbarung anhand bereits existierender Beschlüsse aus anderen Städten und Kreisen erarbeitet. Zudem wurde bei der Erarbeitung externe Expertise hinzugezogen, wie beispielsweise die des Kreisbrandmeisters.

Bestandteile der interkommunalen Vereinbarung sind zum einen die Hilfe im akuten Notfall durch die Bereitstellung von Personal und Sachmitteln durch die Teilnehmenden des Notfallverbunds, zum anderen aber auch die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, wie die Erstellung eines Notfallplans und die Durchführung von Notfallübungen. Darüber hinaus sollen bereits 2025 Notfallboxen angeschafft und an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet untergebracht werden.

Unterzeichnet wurde die Notfallvereinbarung am 3. Dezember 2024 von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der teilnehmenden Kommunen und Landrat Martin Sommer während der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz.

Angesichts einer Gesamtzahl von 24 Städten und Gemeinden ist es ein toller Erfolg, dass insgesamt 16 Kommunen und die Kreisverwaltung Steinfurt an dem Verbund teilnehmen. Ziel ist es aber, dass am Ende alle Kommunen dem Notfallverbund beitreten. Ein Beitritt für bisherige Nichtteilnehmer ist daher auch jederzeit möglich.

Jannik Schröder

Von Marlene Dietrich, Heinrich Mann und der Arbeit im Archiv

Ende August 2024 machte sich die Oberstufe der Auszubildenden zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv (FaMIs) des Karl-Schiller-Berufskollegs Dortmund zu einer viertägigen Exkursion nach Berlin auf. Dort angekommen wurde die Gruppe durch zwei Archiv-FaMIs des Berufs-

Landrat Martin Sommer (v. Reihe, 2. v. l.) und die Bürgermeister:innen der teilnehmenden Kommunen freuen sich gemeinsam mit Kreisarchivar Jannik Schröder (2. v. r.), die Notfallvereinbarung zu unterzeichnen (Es fehlen: Marc Schrameyer aus Ibbenbüren und Sonja Schemmann aus Nordwalde).

Die Gruppe am Brandenburger Tor (Foto: V. Zaib).

kollegs an der Bachstraße in Düsseldorf verstärkt.

Während der Exkursion besuchten die Auszubildenden des 3. Lehrjahrs insgesamt sechs verschiedene Einrichtungen in Berlin und Potsdam. Um einen möglichst großen Überblick zu bekommen und viel von der Arbeit anderer Archive kennenzulernen, suchte sich die Gruppe Archive verschiedener Sparten aus. Vom Filmarchiv bis zum Parlamentsarchiv war fast jeder Bereich vertreten.

Die Gruppe wurde vom Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, vom Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, von der Deutschen Kinemathek, vom Archiv Grünes Gedächtnis (Bündnis 90/Die Grünen) und vom Literaturarchiv der Akademie der Künste empfangen und durch die Räumlichkeiten der jeweiligen Institutionen geführt.

Zu den Führungen durch die Einrichtungen gehörte natürlich auch der Einblick in die Magazinräume sowie eine Einführung in die Geschichte und Tektonik der Bestände.

Alle Archive bereiteten sich gründlich auf den Besuch vor, sodass die Gruppe im Literaturarchiv der Akademie der Künste unter anderem originale Manuskripte der Werke von Heinrich Mann und in der Deutschen Kinemathek zum Beispiel die Kleidung von Marlene Dietrich zu sehen bekam.

Neben diesen interessanten Eindrücken stand die Arbeit der Archive im Vordergrund. Parallelen zu den Ausbildungsarchiven boten sich vor allem in der Ausstattung und Einrichtung der Magazinräume und in der Tektonik der Archive. Bemerkenswert waren auch die Einblicke, die sich der Gruppe in der Deutschen Kinemathek boten. Hier wird ein neu eintreffender Nachlass, der beispielsweise aus Schriftgut, Textilien und Objekten besteht, in die verschiedenen speziellen Abteilungen des Archivs aufgeteilt, um fachgerecht aufbewahrt zu werden.

Die Auszubildenden bekamen so nicht nur einen Überblick über unterschiedliche Arten von Räumlichkeiten (von einem etwas anderen Zweckbau mit vielen Fenstern bis hin zu sehr gut geeigneten Magazinräumen), sondern lernten auch verschiedene Arbeitsweisen und Methoden kennen.

Die einzelnen Besuche bestanden aber nicht nur aus Vorträgen und Führungen.

Während des Besuchs im Archiv Grünes Gedächtnis durfte die Gruppe mit dem OPAC des Archivs arbeiten und sich an der Verschlagwortung (Thesaurus) der Plakate üben. Hierfür wurden Plakate ausgeteilt und anschließend kleine Gruppen gebildet, die in der Rolle des Nutzers versuchten, das passende Schlagwort in die Suchzeile einzugeben, um das Plakat im OPAC zu finden.

Neben den Archiven besuchte die Gruppe auch die Fachhochschule Potsdam, um sich über weitere Qualifizierungsmöglichkeiten nach der Ausbildung zu informieren.

Neben den vielen archivischen Inhalten hatten die Auszubildenden auch etwas Zeit, die Stadt zu erkunden und kleine Unternehmungen zu machen. Am letzten Abend blieb so zum Beispiel Zeit für ein gemeinsames Abendessen.

Plakaterschließung im Archiv Grünes Gedächtnis (Bündnis 90/Die Grünen) (Foto: V. Zaib).

Figurinen für die Kleidungsstücke von Marlene Dietrich im Personenarchiv der Deutschen Kinemathek (Foto: V. Zaib).

Das letzte Ausbildungsjahr wird begleitet von den gesammelten Eindrücken.

Alle FaMI-Auszubildenden des Karl-Schiller-Berufskollegs sowie des Berufskollegs an der Bachstraße bedanken sich bei ihren Ausbildungsbetrieben für die Übernahme der Kosten und natürlich bei dem begleitendem Fachlehrer Herrn Zaib (KSBK Dortmund) für das Ermöglichen und die Organisation der Fahrt.

Wir bedanken uns ebenfalls bei den Institutionen und ihren Mitarbeitern, die uns interessante und ausführliche Einblicke in ihre Arbeit und ihre Einrichtungen ermöglicht haben.

Dana Kleinehollenhorst

■ Fünf Bestände einer Dichterin – Annette von Droste-Hülshoff im Westfälischen Literaturarchiv

Der Nachlass von Annette von Droste-Hülshoff ist in mehreren Teilbeständen überliefert. Es ist in jüngster Zeit gelungen, einige dieser Teilbestände, die im Westfälischen Literaturarchiv in Münster verwahrt werden, um wichtige Handschriften der Droste sowie umfangreiche Quellen aus ihrem Umfeld zu ergänzen. Die Erweiterungen führten dazu, dass eine Neustrukturierung der Bestände notwendig wurde, um eine bessere Übersichtlichkeit für die Nutzer:innen zu ermöglichen.

Betrachtet man die Geschichte des gesamten Nachlasses von Annette von Droste-Hülshoff, so ist schon früh eine erste Teilung zu erkennen. Noch zu Lebzeiten verfügte die Dichterin, dass ihr Nachlass unter ihren beiden Geschwistern aufgeteilt werden sollte. Ihre Schwester Jenny von Laßberg, die auf der Meersburg am Bodensee lebte, erhielt. Dieser Teil wird daher auch als sog. Meersburger Nachlass bezeichnet. Es handelte sich dabei um alle Handschriften, welche die Droste bei sich hatte, als sie am 24. Mai 1848 auf der Meersburg, wo sie in ihren letzten Jahren viel Zeit verbracht hatte, verstarb. Die in Westfalen verbliebenen Nachlassteile erbte ihr Bruder Werner von Droste-Hülshoff, der Hausherr auf Burg Hülshoff in Havixbeck war. So entstanden schon früh zwei zentrale Teile ihres Nachlasses, von denen wiederum im Laufe der Zeit Handschriften entnommen wurden und in unterschiedliche Hände und an diverse Orte gelangten.

Im Westfälischen Literaturarchiv befinden sich mittlerweile fünf Teilbestände als Deposita verschiedener Eigentümer:innen, die hinsichtlich ihrer Provenienz, des Umfangs und der Homogenität sehr unterschiedlich sind. Diese werden nicht mehr einzeln in der Tektonik des Westfälischen Literaturarchivs aufgeführt, sondern sind jetzt unter dem Hauptbestandspunkt *Annette von Droste-Hülshoff* (Bestand 1030, mit den Unterbeständen 1030-1 bis 1030-5) geführt.

Der *Meersburger Nachlass* (ehemals Bestand 1064, jetzt 1030-1) ist der bedeutendste Teil des gesamten Droste-Nachlasses, der nach dem Tod der Droste zwischenzeitlich nach Westfalen versandt worden war, aber einige Jahre später in großen Teilen wieder zurück auf die Meersburg gelangte. 1909 ging er in die von Hildegunde von Laßberg, der Tochter von Jenny von Laßberg, zuvor gegründete Droste-Stapel'sche Familienstiftung über. Die Urgroßnichten von Annette von Droste-Hülshoff verkauften den Nachlass 1967 an die Fritz Thyssen Stiftung, die VolkswagenStiftung und den Westdeutschen Rundfunk (WDR), die den Meersburger Nachlass der Staatsbibliothek zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz übereigneten. Da jedoch vertraglich geregelt war, dass der Nachlass in Westfalen verbleiben sollte, wurde er zunächst als Depositum an die Universitäts- und Landesbibliothek Münster und 2018 an das Westfälische Literaturarchiv im LWL-Archivamt für Westfalen übergeben.

Der Bestand *Annette von Droste-Hülshoff und Familie – Provenienz Haus Stapel* (ehemals 1053, jetzt Bestand 1030-2) umfasst Überlieferungen der Familien Droste-Hülshoff, Laßberg, Haxthausen sowie Zeugnisse von Freunden und Verwandten aus dem Umkreis von Annette von Droste-Hülshoff. Es handelt sich vor allem um umfangreiche Korrespondenzen und Manuskripte aus dem Umfeld, zu denen auch die Tagebücher von Jenny von Laßberg zählen, sowie zahlreiche Bildmaterialien. Angereichert wurde der Bestand unter anderem um Unterlagen der Droste-Stapel'schen Familienstiftung, die auch Auskunft zur Genese des gesamten Nachlasses geben.

Handschriften im Besitz der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung bilden den Grundstock für den jüngst hinzugekommenen Bestand *Annette von Droste-Hülshoff und Familie – Provenienz Burg Hülshoff* (Bestand 1030-3). Er enthält unter anderem Korrespondenzen der Droste mit Familienmitgliedern und Bekannten, ein Testament sowie das Manuskript „Das fuchsige Buch: Das Hospiz auf dem großen St. Bernhard, Des Arztes Vermächtnis".

Der Bestand *Annette von Droste-Hülshoff und Nachfolgerinnen – Autografensammlung* (ehemals Bestand 1030, jetzt 1030-4) ist aufgrund seiner Homogenität als einzelner Bestand aufgenommen worden. Die Autografensammlung war ursprünglich von Annette von Droste-Hülshoff selbst angelegt worden und wurde nach ihrem Tod durch Verwandte der Dich-

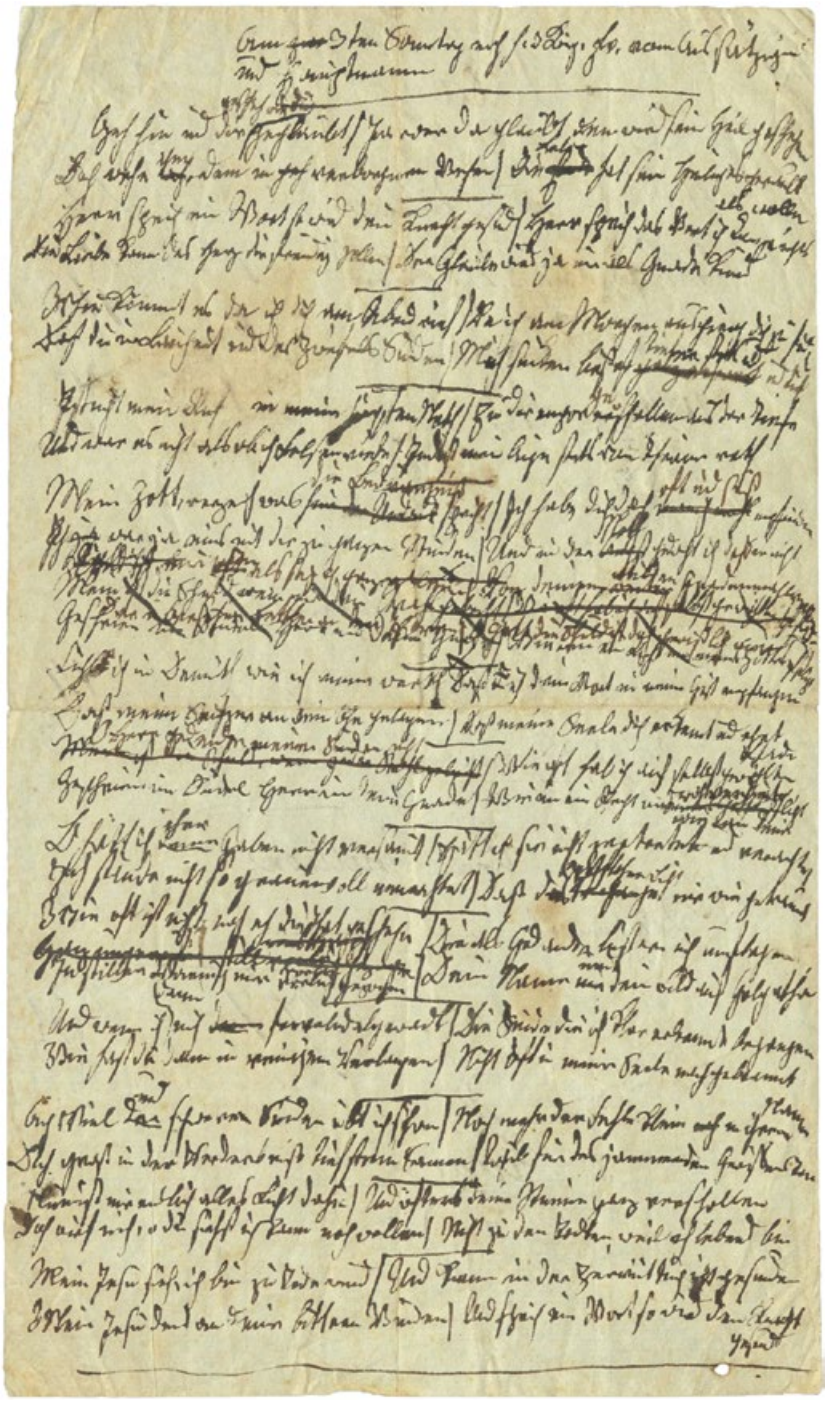

Arbeitsmanuskript: Am dritten Sonntage nach h. drey Könige, vor Herbst 1820 (Westfälisches Literaturarchiv im LWL-Archivamt [Dep.], Meersburger Nachlass, Best. 1064/MA I 17).

terin weiter bestückt und betreut. Sie ist ein Beispiel einer schon im 19. Jahrhundert verbreiteten „Sammelleidenschaft" für Autografen, die sich auch in einer aufkommenden Vermarktung von Autografen als Nebenzweig des Buchhandels niederschlug.

Die Archivalien der 1928 gegründete Annette von Droste-Gesellschaft e. V. und des Droste-Forums e. V. bilden den Grundstück des fünften Bestandes *Sammlungen Annette von Droste-Hülshoff und Umkreis* (ehemals Bestand 1063, jetzt 1030-5). Entstanden ist die Sammlung zunächst durch Leihgaben und Ankäufe der Annette von Droste-Gesellschaft, die sich zum Ziel gesetzt hatte, das Andenken an die Dichterin zu bewahren und auch museal umzusetzen. Die Sammlung enthält unter anderem Manuskripte der Droste, Abschriften fremder Hand, Korrespondenzen, Bildmaterialien und zahlreiche Stücke zur Erinnerung an Annette von Droste-Hülshoff.

Eine Strukturierung der Bestände, die alle Merkmale einer Bestandsgenese berücksichtigt, war nicht mehr möglich, dennoch wurde bei der jetzigen Neustrukturierung versucht, wichtige Aspekte der Nachlasshistorie und der Provenienz abzubilden und transparent zu machen. Zudem sollte die Übersichtlichkeit für die Nutzer:innen vereinfacht werden. Insgesamt betrachtet, ist es gelungen, durch zahlreiche Bemühungen und mit Hilfe von Fördergeldern wesentliche Teile des Nachlasses von Annette von Droste-Hülshoff wieder zusammenzuführen. Das Westfälische Literaturarchiv konnte somit seinen Droste-Schwerpunkt immer weiter ausbauen und gilt als wichtigstes Archiv für die Droste Forschung.

Jutta Nunes Matias

Findbuch Konsistorialregistratur der Lippischen Landeskirche online

„Damit man aber auch jederzeit wissen möge, was hiervor, von Jahr zu Jahr, in jeder Pfarr vorgelaufen, gehandelt, und vor Bescheid bey dem Consistorio erfolget sey, sol in demselben ein richtig Protokoll, […] desgleichen auch eine fleißige Registratur gehalten werden." (Kirchenordnung 1571)

Bei dieser „fleißigen Registratur" handelt es sich um die sog. Konsistorialregistratur, deren Unterlagen das Leben in Lippe in fünf Jahrhunderten auf vielfältige Weise widerspiegeln. Die älteren Unterlagen bis etwa in die 1780er Jahre befinden sich heute durch die Verbindung von Landesherrschaft und Kirche (*summus episcopus*) im Landesarchiv NRW, Abt. OWL in Detmold, die jüngeren im Archiv der Lippischen Landeskirche, ebenfalls in Detmold. Nachdem die Findmittel des Landesarchivs schon einige Jahre im Portal archive.nrw.de zu finden waren und der Bestand mittlerweile sogar

komplett digitalisiert wurde, war die Recherche im Archiv der Landeskirche nur vor Ort möglich. Dort in der Archivsoftware waren im Wesentlichen die Einträge der Repertorien des Registrators Isermann von 1876 und 1884 abgetippt worden. Diese Repertorien sollten noch über 70 Jahre lang bis 1954 als Aktenplan der Lippischen Landeskirche dienen, erfüllten aber natürlich nicht die Ansprüche an eine archivische Verzeichnung und wurden deshalb nur selten genutzt. Um hier Abhilfe zu schaffen, war zunächst geplant, zumindest die noch nicht erfassten Bestandsteile in der Archivsoftware Augias nachzuverzeichnen. Schnell wurde dabei klar, dass es notwendig war, jede einzelne der etwa 4500 Verzeichnungseinheiten zu überarbeiten, da die Titel den Inhalt oft nur unzureichend wiedergaben und als Datierung nur der Zeitpunkt der Anlage der Akten in der Registratur angegeben wurde. An eine Veröffentlichung des Findbuches war so kaum zu denken. Mit der schlussendlichen Entscheidung zur Überarbeitung des kompletten Bestandes sowie der teilweisen Neuverpackung und Beschriftung wurde im Verhältnis zur Archivgröße ein Großprojekt in Angriff genommen. Dieses hat über ein Jahr lang einen erheblichen Teil der Arbeitszeit einer Halbtagskraft gebunden. Die vielfältigen Fragestellungen, die mit Hilfe der Neuverzeichnung herangetragen werden können, und die Bedeutung des Bestandes als solcher rechtfertigen den hohen Aufwand.

Eine Besonderheit der Konsistorialregistratur besteht darin, dass von archivischer Seite keinerlei Kassationen vorgenommen und auch in der Registratur kaum vernichtet wurde. Kam es doch zu Vernichtungen, sind diese in den entsprechenden Akten durch den Registrator vermerkt worden. Kriegsschäden oder politische Umschwünge dezimierten den Bestand nicht. So werden in diesem Werbeschreiben für Büromaterial oder neue Verlagserzeugnisse ebenso überliefert wie Portoangelegenheiten ab 1841. Wie dicht die Überlieferung ist, zeigen auch Aktenserien wie Krankmeldungen der Pfarrer ab 1820 oder die Brieftagebücher ab 1779 in über 200 Bänden. Diese Unterlagen machen aber natürlich nicht die Bedeutung des Bestandes aus. Es ist vielmehr die Überlieferung, die viele Bereiche der Lebenswirklichkeit der damaligen Lipperinnen und Lipper berührt. Zusammen mit den ebenfalls vielfach im Archiv vorhandenen Unterlagen der einzelnen Kirchengemeinden lassen sich Rückschlüsse auf viele Lebensbereiche verschiedener Bevölkerungsschichten ziehen. Auch einige der heute vielfach staatlich wahrgenommenen Aufgaben wie Armenwesen, Schulwesen, Personenstandswesen oder auch das Friedhofswesen wurden ehemals von kirchlicher Seite wahrgenommen und sind in den Unterlagen des Konsistoriums überliefert.

Beispielhaft seien einige Themen genannt, die einladen sollen, das Findbuch im Archivportal zu durchstöbern: Ablösungen kirchlicher Abgaben Anfang des 19. Jahrhunderts geben Einblick in die Verhältnisse ländlicher Wirtschaftsweise; die Einrichtung einer theologischen Bibliothek in den 1930er Jahren bietet nicht nur Erkenntnisse zur Bibliotheksgeschichte, sondern auch zur Rolle der evangelischen Kirche in Lippe in der NS-Zeit und in der Bekennenden Kirche, welche auch in weiteren Bestandsteilen umfangreich überliefert ist. Bei den Statistiken über das kirchliche Leben und die Mortalitätstabellen handelt es sich um aggregierte Daten seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Anhand von Bauunterlagen lassen sich Bauten und Umbauten an teilweise schon längst abgerissenen kirchlichen Gebäuden in Stadt und Land auch für Zeiten nachvollziehen, in denen es noch keine kommunalen Baugenehmigungsakten gab. Berichte von Pfarrern über die Tätigkeit von Einwohnern in auswärtigen Ziegeleien erlauben sogar einen Blick über die lippischen Verhältnisse hinaus. Mit Unterlagen über die verbesserte Nutzung von Acker und Weideland oder die Stallhaltung von Vieh lassen sich agrargeschichtliche Fragestellungen aus einer anderen Perspektive beleuchten. Dieser bunte Strauß an Beispielen zeigt, wie sich neben den wohl von vielen erwarteten theologischen Themen auch ganz andere Fragen an den Bestand stellen lassen. Dadurch, dass die Ablage vielfach nach den einzelnen Kirchengemeinden geordnet stattfand, bietet sich gerade auch für Ortschroniken ein interessanter Quellenschatz, der in großen Teilen noch darauf wartet gehoben zu werden.

Die erwähnten Findbücher sind unter folgenden Bestandsbezeichnungen zu finden:

- Landesarchiv NRW, Abtlg. OWL: L 65 / Lippische Konsistorialakten – Generalia, L 66 – L 73 Konsistorialakten – Kirchspiele; URL: https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=TEKTONIK-Tekt_178404fd-e9b9-4c41-9b72-9394757caf43 (Stand: 04.04.2025).
- Archiv der Lippischen Landeskirche: 01.01 / Konsistorialregistratur, URL: https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=FINDBUCH-A92x482659995555877202202100923923360 (Stand: 04.04.2025).

Lars Sonnenberg

Von 1 auf 42 Online-Findbücher in einem Jahr: Systematische Erschließungsarbeit im Westfälischen Wirtschaftsarchiv

Das Westfälische Wirtschaftsarchiv hat bis zum Ende des Jahres 2024 insgesamt 42 Findbücher auf der Plattform Archive NRW online gestellt, URL: https://www.archive.nrw.de/landesarchiv-nrw/finden-und-benutzen/archivgut-online (Stand: 28.03.2025). Vor 2024 war nur ein Findbuch online. Im Jahr 2025 steht bereits der Upload von 18 Findbüchern an und weitere werden folgen. Dies konnte durch eine zentrale Erhebung des Verzeichnungsstandes, der Definition von Mindestanforderungen für Findbücher und der Festschreibung der notwen-

digen Arbeitsschritte je Bestand sowie einer Priorisierung derselben erreicht werden.

Probleme bei der Erschließung
Das WWA verfügt über eine Vielzahl von Beständen, die in einer flachen Tektonik aufgeteilt sind. Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern bilden K-Bestände, Nachlässe N-Bestände, Verbände und Stiftungen V-Bestände, Sammlungen S-Bestände und Firmen F-Bestände. Die erzielten Fortschritte beschränken sich auf die F-Bestände, die größte Gruppe von Beständen im WWA. Sie sollen in diesem Jahr jedoch auch auf alle weiteren Beständegruppen ausgeweitet werden.

Ende 2023 hat das WWA den Erschließungsstand seiner F-Bestände nach einheitlichen Kriterien erhoben. Dies ist im Archivwesen immer noch etwas, über das selten offen gesprochen wird. Als Positivbeispiel ist auf das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz hinzuweisen, welches dies 2020 erstmals erhoben und veröffentlicht hat (vgl. Jahresheft des GStA PK Jahrgang 2 [2022], S. 98–103).

Während im WWA zwar für alle Bestände eine Bestandsbeschreibung in der Archivdatenbank vorliegt, zeigte die Erhebung, dass die Bestände auf der Verzeichnungsstufe der einzelnen Archivalien sehr heterogen erschlossen sind.

Hier kann weniger von Findbüchern als von Findhilfsmitteln gesprochen werden. Ein Teil der Findbücher liegt ausschließlich analog in gedruckter oder maschinenschriftlicher Form vor. Einzelne Bestände sind nur durch Karteikarten erschlossen. Handschriftliche Findbücher gibt es im WWA im Gegensatz zu Archiven mit einer längeren Tradition nicht. Ebenso lag ein Teil der Findbücher nur digital vor, jedoch nicht in der Archivdatenbank, sondern in Word- oder Excel-Dateien, da in der Vergangenheit auch auf diese Weise erschlossen wurde. Die Retrokonversion von Findbüchern aus digitalen oder analogen Quellen in die Archivdatenbank ist zwar seit

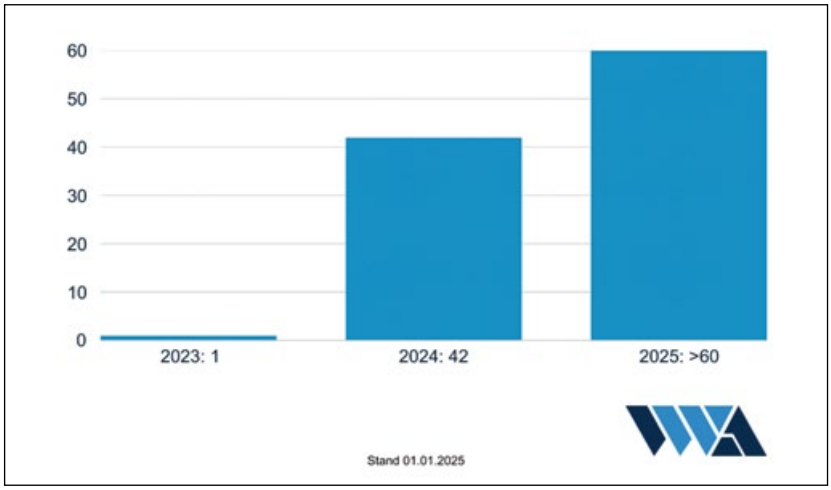

Online-Findbücher des WWA auf Archive NRW.

Einführung derselben Teil der Arbeit im WWA, jedoch ist sie immer noch nicht abgeschlossen. Nur ein Teil der Findbücher ist bereits in der Archivdatenbank. Hier wurde bei der Erhebung des Erschließungsstandes noch weiter unterschieden:

1. Bestände, die vollständig in der Datenbank erschlossen sind.
2. Bestände mit unverzeichneten Akzessionen.
3. Bestände, die nur zum Teil in der Datenbank erschlossen sind und zum Teil mit digitalen oder analogen Listen.

Ein kleiner Teil der Bestände ist nicht auf Archivalienebene erschlossen, ein Teil sehr flach etwa nur durch Aufzeichnung der Aktentitel.

Nach der Erhebung des Erschließungstandes konnten die Mindestanforderungen für Findbücher neu definiert werden. Mit dem Ziel der Onlinestellung orientieren sich diese an der EAD-Konformität, damit Findbücher auf Archive NRW hochgeladen werden können. Auch unter den vollständig datenbankerschlossenen Beständen mussten so noch einige klassifiziert werden, da ohne eine Klassifikation der Upload nicht möglich ist. Bei einigen Beständen war aufgrund der geringen Größe bisher auf eine Klassifikation verzichtet worden, bei anderen war sie noch nicht in der Datenbank umgesetzt. So konnten auf dieser Basis die einzelnen notwendigen Arbeitsschritte je Bestand definiert werden, um das Ziel Online-Findbuch zu erreichen.

Probleme bei der Onlinestellung
Nachdem die Arbeitsaufträge definiert waren, stellte sich die Frage, welche der 235 Bestände zuerst bearbeitet werden sollten. Da es zu den Zielen des WWA gehört, so viele Findbücher wie möglich online abrufbar zu machen, haben wir bei der Priorisierung der Arbeit zum Hauptkriterium gemacht, ob die Findbücher problemlos online gestellt werden können. Problematisch können da die vertraglichen Regelungen mit Eigentümer:innen oder das Alter der Archivalien sein.

Abgesehen von den Kammerbeständen handelt es sich bei den Beständen des WWA um nichtamtliche Überlieferung, die als Schenkung oder als Depositum in das Archiv gekommen ist. Insbesondere bei den Deposita sind zum Teil Regelungen getroffen worden, die Hürden vor der Benutzung im Lesesaal stellen. Bei der Einwerbung von Beständen müssen die Interessen der Forschung mit den Interessen der Eigentümer:innen balanciert werden, da es keine gesetzlichen Anbietungspflichten gibt. Bei besonders alten Depositalverträgen ist der Verzicht auf Regelungen zur Benutzung ebenso ein Hindernis, welches durch Abschluss eines neuen Depositalvertrages gelöst werden kann.

Auch wenn das Archivgesetz NRW es ausdrücklich erlaubt, bei Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener

Findmittel zu veröffentlichen, hat das WWA sich entschieden, zuerst die Findbücher von Beständen zu veröffentlichen, deren Archivalien über 60 Jahre alt sind. Im WWA gibt es eine Vielzahl solcher Bestände. Das Archivgesetz sieht eine pauschale Schutzfrist von 30 Jahren vor. Im Falle von Geschäftsgeheimnissen gilt nach ArchivG NRW iVm BArchG eine Schutzfrist von 60 Jahren, die maximal auf 30 Jahre zu kürzen ist. Nur personenbezogene Schutzfristen bei Personen, deren Geburtsdaten bekannt sind, können länger laufen. Durch die Konzentration auf die älteren Bestände sind schnellere Arbeitsergebnisse möglich.

Bereits jetzt konnten wir eine Veränderung des Nutzerverhaltens feststellen. Je mehr Archivalien online auffindbar sind, desto eher werden mögliche Benutzer:innen auf das Archiv aufmerksam.

Moritz Hülk

Digitale Langzeitarchivierung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv

Die Digitalisierung macht auch vor den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern Westfalens nicht halt – sei es die immer weiter steigende Kommunikation über E-Mails, das papierlose Büro oder die Organisation der zahlreichen Aufgaben durch elektronische Fachverfahren.

Um diese Dokumente für die Zukunft zu bewahren, hat sich das WWA der Langzeitarchivierungslösung DiPS.kommunal angeschlossen und arbeitet nun seit einem halben Jahr daran, Lösungen für die vielfältigen Arten digitalen Archivguts zu finden.

Zunächst galt es, sich einen Überblick zu verschaffen: Die betreuten Kammern haben großen Gestaltungsspielraum bei ihrer digitalen Organisation, weswegen grundlegende Fragen bei jeder Kammer individuell geklärt werden mussten. Ebenso hatten die Kammern ihrerseits Fragen über Umfang und Inhalt der Datenarchivierung. Fragen, die teils im persönlichen Gespräch, teils über digitale Informationsrunden beantwortet werden konnten. Besonders hilfreich war hierbei das sog. Archivierungsmodell IHK, bei dem Kathrin Baas, Ilka Minneker und Moritz Hülk eine umfassende Dokumentation für die Archivierung relevanter Themengebiete vornahmen. So konnten sich Kammervertreter bereits eigenständig einen Überblick verschaffen, welche Themengebiete grundsätzlich für die Archivierung interessant wären und auch den Blick ihrer Kollegen für diese Art von digitalem Archivgut schärfen.

Bei der Wahl eines Anfangspunktes gingen wir pragmatisch vor – Angesichts einer Umstrukturierung hatten die Kammern vor allem das Bedürfnis, Stammdaten abzugeben, die in einem Fachverfahren namens „EVA“ der GfI (IHK-Gesellschaft für Informationstechnologie, ein IT-Dienstleister der Handelskammern) seit Jahrzehnten hinterlegt wurden. Eine neu geschaffene Möglichkeit durch den Hersteller diese Daten zu archivieren (im Sinne eines digitalen Zwischenarchivs) oder zu löschen, sorgte für eine gewisse Dringlichkeit, dieses Projekt anzustoßen, bevor wichtige Daten gelöscht werden konnten.

Es wurde klar, dass die Kriterien, nach denen man die Archivwürdigkeit solcher EVA-Stammdaten bewerten könnte, von IHK zu IHK unterschiedlich entschieden werden müssen, da die jeweilige Datenqualität sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzte. Um das Projekt nicht in die Länge zu ziehen, entschieden wir uns schrittweise vorzugehen: Statt aus hunderttausenden von Datensätzen jene auszuwählen, die archivwürdig sind, begannen wir damit, große Teile auszuwählen, die es *nicht* sind. So konnten die IHKs beginnen, erste Löschläufe mit diesen irrelevanten Daten durchzuführen, während der Datenbestand immer weiter auf das Wesentliche reduziert wurde.

Im Blick auf die Zukunft wird mit den so entwickelten Filtern die Erstellung einer Schnittstelle möglich sein, welche die Abgabe von EVA-Stammdaten an unser Archiv hoffentlich beinahe vollständig automatisiert möglich macht.

Eine weitere Baustelle in diesem Prozess war die Verzeichnung der Dokumente in unserem digitalen Langzeitarchiv. Dankenswerterweise hat die Firma Land Software schon mögliche Verknüpfungen von Verzeichnungseinheiten im Programm Faust und archivierten Dokumentenpaketen in unserer digitalen Langzeitarchivierung möglich gemacht. Gemeinsam mit anderen Faustanwendern und dem DiPS.kommunal-Team besteht hier ein Arbeitskreis, der sich gegenseitig auf neu gefundene Möglichkeiten, aber auch Fallstricke bei der Archivierung digitaler Dokumente aufmerksam macht.

Insgesamt ist die digitale Langzeitarchivierung ein großes Feld, das ständig in Bewegung ist. Es braucht den Input verschiedener Akteure, um einen langfristigen Plan zu fassen, während man gleichzeitig in kleinen, pragmatischen Schritten an Aufgaben arbeitet, wie sie anfallen. Hierbei helfen ein Archivierungsmodell, eine Orientierung an ähnlichen Projekten und der Austausch mit Anwendern wie Serviceteams. Es erfordert die Bereitschaft, sorgfältig zu planen und gleichzeitig einen guten Zeitpunkt zu finden, auch mit einer vermeintlichen Übergangslösung zu arbeiten, um anhand der gesammelten Erfahrungen weitere Schritte unternehmen zu können. Wie auch im analogen Archiv werden Standards sich anhand neuer Erkenntnisse ändern und Vorgehensweisen stetig im Wandel sein. Mehr denn je profitiert dieser Bereich von der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Archiven, Dienstleistern und Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen.

Wir begreifen diesen Schritt als Gelegenheit, unser Vorgehen weiter zu systematisieren, mit unseren Nutzern, anderen Archiven und den betreuten Kammern neu ins Gespräch zu kommen, um schließlich die Lösung zu finden, die uns über einige Jahre oder gar Jahrzehnte begleiten mag.

Kathrin Baas

„Vergessene Verfolgte" des Nationalsozialismus in Münster. Wie kann heute an sie erinnert werden? von Jan Matthias Hoffrogge/Peter Worm (Hrsg.)

Unter „Vergessenen Verfolgten" sind Personen zu verstehen, die im Zuge der NS-Gewaltherrschaft verfolgt, jedoch auch nach deren Ende ausgegrenzt und schließlich vergessen wurden. Der Rat der Stadt Münster beschloss im Jahr 2021, das Schicksal solcher Bürgerinnen und Bürger Münsters eingehend zu untersuchen und bekannt zu machen. Über zwei Jahre lang brachte Timo Nahler für das Stadtarchiv Münster und in Kooperation mit dem Geschichtsort Villa ten Hompel sowie mit dem Amt für Gleichstellung hunderte Einzelfälle ans Licht (https://www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte/das-forschungsprojekt) [07.04.2025]).

Diese Ergebnisse werden als Band 3 der Reihe „Forschen und Lernen" des Stadtarchivs Münster, herausgegeben von Jan Matthias Hoffrogge und Peter Worm, für den Geschichtsunterricht adaptiert. In einer erläuternden Einführung mit dem Titel „Aufbau und Struktur dieses Bandes" wird klar als Ziel benannt, mithilfe des enthaltenen Materials eigenständig beantworten zu können, weshalb Menschen zwischen 1933 bis 1945 verfolgt wurden, warum diese Verfolgung nach 1945 vergessen wurde und wie an Betroffene erinnert werden könnte. Es folgt eine „Historische Einordnung" durch Timo Nahler, in der Verfolgte wie Homosexuelle, „Asoziale" und „Berufsverbrecher", Sinti* und Roma*, Kranke bzw. „Erbkranke", Zeugen Jehovas sowie Deserteure und Kriegsdienstverweigerer vorgestellt werden (S. 10–17). Es schließt sich eine Präsentation von sieben Modulen an. Das erste Modul ist als Grundlagenmodul und für die Sekundarstufe I, die weiteren sechs Module sind als Vertiefungsmodule mit Verwendungsempfehlung für die gymnasiale Oberstufe zu verstehen. Das erste Modul enthält im Wesentlichen einführende Darstellungstexte von Timo Nahler, die vertiefenden Module auch Quellentexte bzw. –abbildungen samt Transkription. Letztere stellen Einzelschicksale einer Zeugin Jehovas (Berta Gernhart), eines Sinto (Friedrich Lütteke, galt als „Mischling"), einer „Asozialen" (Olga Schleiter) und eines Homosexuellen (Paul Foitzik) vor. Da für die Schicksale von Berta Gernhart und Friedrich Lütteke Teile von Entschädigungsakten abgedruckt sind, bietet Modul 4 („‚Entschädigen' und ‚Wiedergutmachen'?") die Möglichkeit zur Vertiefung der juristischen Kompensationsbemühungen und fortdauernden Diskriminierung in der jungen Bundesrepublik. Hier wünschte man sich lediglich Vertiefungsmodule zu „Erbkranken" und Deserteuren. Den Bogen in die Gegenwart spannt Modul 7, in dem thematisiert wird, wie und auf welche Weise vergessenen Verfolgten angemessen gedacht werden kann (Stichworte: „Opfer", „Täterdokumente", Namensnennung). Konsequenterweise sind hier die rezenten Texte als Quelle, nicht als Darstellung bezeichnet. Thematisch daran angeschlossen ist auch der Großteil der Ergänzungsmaterialien, der aus Fotografien von Gedenktafeln (auch Stolpersteine) und -skulpturen aus Münster besteht (S. 109–118).

Dieser durchdachte Aufbau ermöglicht eine variable Nutzung des Materials. Allen Modulen sind zudem Aufgaben beigefügt, zu denen sich Kurzlösungen und Hinweise für Lehrkräfte am Ende des Bandes finden lassen (S. 123–134). Außerdem verfügen alle Darstellungs- und Quellentexte der Module über Zeilennummern. Hervorzuheben ist ferner eine Übersicht über die Anbindung an den Kernlehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen nebst einem Bezug auf die Kompetenzbereiche und weiteren Differenzierungsmöglichkeiten der Module. Dies zeigt die besondere Ausrichtung auf Lehrkräfte als Zielgruppe dieser Publikation.

Nicht jedes Archiv wird die notwendigen Kompetenzen einer so perspektivierten Aufbereitung für besondere Themen im eigenen Sprengel aufbringen können. Es wird jedoch anschaulich demonstriert, welche Aspekte beachtet werden sollten, um archivischen Quellen den Weg ins Klassenzimmer zu erleichtern.

Insgesamt kann dieser Band als Vorbild dienen, wie Archive die lokalhistorische Bildungsarbeit in größere Projekte zur Erinnerungskultur und zugleich in den Schulunterricht und einen übergreifenden Erinnerungsdiskurs („Wie kann heute an sie erinnert werden?") einbinden können.

David Gniffke

„Vergessene Verfolgte" des Nationalsozialismus in Münster. Wie kann heute an sie erinnert werden? / hrsg. v. Jan Matthias Hoffrogge/Peter Worm. – Münster 2024 (Forschen und Lernen 3) – 134 S.: Abb. – ISBN 978-39822593-2-1 – 10,00 € oder online: https://www.stadt-muenster.de/vergessene-verfolgte/startseite (07.04.2025).

Bad Salzuflens Stadtgeschichten. Eine Stadtgeschichtliche Dauerausstellung in der Wanderhalle, von Sonja Beinlich/Arnold Beuke/Stefan Wiesekopsieker (Hrsg.)

Im Rahmen der Veröffentlichung des zehnten Bandes der Reihe „Bei-

träge zur Geschichte der Stadt Bad Salzuflen" wurde in diesem Jahr der Begleitband „Bad Salzuflens Stadtgeschichten" zur stadtgeschichtlichen Dauerausstellung der Stadt in der Wandelhalle im Kurpark herausgegeben. Der Band präsentiert nicht nur 1000 Jahre Stadtgeschichte, sondern auch die erfolgreiche Kooperation von Archiven und Heimatvereinen, die zu einem beachtenswerten Projekt geführt hat.

Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Dirk Tolkemitt und einem Vorwort von Stefan Wiesekopsieker, dem Vorsitzenden des Heimat- und Verschönerungsvereins Bad Salzuflen, wird der Leser mit Hilfe einer bildlichen Darstellung durch die Eingangstür der Ausstellung geführt. Im Anschluss erfolgt eine Einführung in die Ausstellung.

Im ersten Raum der Ausstellung, der ebenfalls mit einem Bild des Raumes eingeleitet wird, erfolgt eine Besprechung der 1960er Jahre und der Entstehung der Wanderhalle. Im Folgenden werden informative Texte präsentiert, die nicht nur die Geschichte Bad Salzuflens, sondern auch den historischen Kontext beleuchten. Zu jedem Textabschnitt werden entsprechende Bilder zur Beschreibung bereitgestellt. Die darauffolgenden Seiten beinhalten Fotografien der einzelnen Ausstellungsgegenstände, die ebenfalls durch Texte in den Kontext gesetzt werden. Die folgenden Kapitel sind nach demselben Schema aufgebaut. Zunächst wird ein zweiseitiges Bild des Raumes präsentiert, gefolgt von einer allgemeinen Beschreibung der besprochenen Epoche. Im Anschluss werden die Exponate, die sich im jeweiligen Raum befinden, in Form von Fotografien dargestellt.

Die Ausstellung führt den Besucher von den 1960er Jahren über das Mittelalter und die Frühe Neuzeit bis ins 19. und schließlich ins 20. Jahrhundert, das in den 1960er Jahren endet. Das Kapitel „Salz und Sole" stellt eine Ausnahme dar, da hier vorrangig die Geschichte des Salzsiedens, der Saline und der daraus hervorgegangenen Kurhäuser erörtert wird. Auf der letzten Seite des Buches befindet sich eine ausgewählte Literaturliste, welche die Möglichkeit bietet, sich weiter über die Geschichte der Stadt zu informieren.

Das Begleitheft bietet eine wertvolle Ergänzung zum Besuch der Ausstellung und liefert weitere Kontextinformationen. Der Aufbau des Buches ist besonders hervorzuheben, da er nicht nur die einzelnen Exponate beleuchtet, sondern durch die bildliche Einleitung der einzelnen Räume, eine besondere Orientierung ermöglicht. Die farbliche Abgrenzung im unteren Bereich der Seiten zeigt an, wann ein Kapitel zu Ende geht und ein neues beginnt. Die Gliederung der einzelnen Kapitel ermöglicht einen guten Überblick über die Geschichte der Stadt Bad Salzuflen und macht auch dem Leser, der die Ausstellung noch nicht besucht hat, Lust auf einen persönlichen Besuch. Die Konzeption, den Leser durch die Geschichte zu führen, indem er zunächst in die zeitliche Epoche der Wanderhalle eingeführt wird und dort schließlich wieder endet, ist in mehreren Hinsichten als stimmig zu bezeichnen. Dies betrifft sowohl die Strukturierung der Kapitel als auch die Umsetzung der Idee einer Zeitreise.

Als Kritikpunkt ist jedoch anzumerken, dass sich die Beschriftung der Bildquellen nicht konsistent durchzieht.

Sharon Hundehege

Bad Salzuflens Stadtgeschichten. Eine Stadtgeschichtliche Dauerausstellung in der Wanderhalle / hrsg. v. Sonja Beinlich/Arnold Beuke/Stefan Wiesekopsieker – Verlag: Lippischer Heimatbund e. V., Detmold 2024 – 103 S. – ISBN 978–3-941726-98-7 – 10,00 € Print.

Bünde, Stadtarchiv

Zum 3. Februar 2025 hat Frau Ebru Trewin die Stelle als Archivarin im Stadtarchiv Bünde angetreten. Sie ist Historikerin und tritt die Nachfolge von Frau Petra Seidel an, die nach 35 Jahren zum 31. März 2025 endgültig aus dem Dienst der Stadt Bünde ausscheidet, nachdem sie schon seit September 2021 im Ruhestand ist.

Das Stadtarchiv Bünde ist von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Stadtarchiv Bünde
Eschstr. 50
32257 Bünde
Tel.: 05223/161-661
E-Mail: e.trewin@buende.de

Lemgo, Stadtarchiv

Zum 3. Februar 2025 hat Frau Julia Plötzgen die Arbeit als Archivleiterin im Stadtarchiv Lemgo aufgenommen. Sie hat Geschichte und Archivwissenschaften M. A. studiert und tritt die Nachfolge von Marcel Oeben an, der zum 1. Dezember 2024 an das Staatsarchiv Coburg gewechselt ist.

Stadtarchiv Lemgo
Süsterhaus, Rampendal 20a
32657 Lemgo
Tel.: 05261/213-413
E-Mail: j.ploetzgen@lemgo.de

Save the date!

Das 33. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive

beim Deutschen Städtetag (BKK) findet vom 26. bis 28. November 2025 in Mühlhausen/Thüringen statt.

Die Themenbereiche Nutzung und Benutzerberatung in Verbindung mit Erschließung und Digitalisierung stehen im Mittelpunkt des diesjährigen BKK-Seminars.

Das Programm erscheint im Sommer und wird wie üblich auf der Homepage des LWL-Archivamtes veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Der 77. Westfälische Archivtag

findet am 17. und 18. März 2026 in Castrop-Rauxel statt.

Das genaue Programm folgt noch.

DiPS.kommunal – Anwendertreffen am 18. Juni 2025

Tagungsort: LWL-Museum für Kunst und Kultur

Programm

09.00 Uhr Ankommen und Zeit zum Austausch bei einem ersten Kaffee

10.00 Uhr Begrüßung

Begrüßung der neuen Nutzer:innen, Personelles, Organisatorisches

Technische Neuerungen, Berichte aus den Unterarbeitskreisen

Sachstandsbericht – Der neue E-Akten-eingangskanal

11.00 Uhr Kaffeepause

11.15 Uhr Workshops

„Einlieferungen mit PIT.plus – was ist neu?“

Ende 2024 kam ein neues DiPS.kommunal-Release, das unter anderem auch neue Funktionalitäten für den PIT.plus mitbrachte. Aber, was kann der neue PIT? Wofür kann ich die neuen Möglichkeiten nutzen? – Dies wollen wir Ihnen anhand von Praxisbeispielen zeigen.

Im Zusammenhang mit der Ingestierung unstrukturierter Daten kann es aufgrund von fehlerhaften PDF-Dateien zu Problemen kommen. Auf dieses Thema wollen wir eingehen und Ihnen Lösungsmöglichkeiten zur Behebung präsentieren.

„Das Access-Modul – der digitale Lesesaal“

In diesem Workshop lernen Sie, wie das Access-/Lesesaal-Modul von DiPS.kommunal den Zugriff auf archivierte Informationen erleichtert. Wir zeigen, wie berechtigte Nutzer archivierte Daten schnell und sicher recherchieren, anzeigen und bereitstellen können – unabhängig von Format und Metadatenstandard. Zudem erläutern wir, wie das Lesesaal-Modul die Nutzbarkeit von Langzeitarchiven optimiert und so für mehr Transparenz und Effizienz sorgt.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen die Neuerungen der DiPS.kommunal-Version 207p0 vor. Erfahren Sie aus erster Hand, welche Verbesserungen und erweiterte Funktionen Ihnen in der neuesten Version zur Verfügung stehen und wie diese Ihre Archivierungsprozesse noch effektiver gestalten können.

12.30 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr DiPS.kommunal-BarCamp

Wir möchten gerne mit Ihnen ins Gespräch kommen und aktuelle Themen diskutieren. Hierfür bieten wir Ihnen in diesem Jahr ein BarCamp an. Bis zur ersten Kaffeepause haben Sie die Möglichkeit, weitere Themen für die Diskussionstische vorzuschlagen.

Bitte nutzen Sie in der Mittagspause die aushängenden Listen, um sich für zwei der Tische einzutragen.

Themen, auf die Sie sich bereits freuen dürfen, sind:
– Erhöhung der Resilienz von Archivdaten
– Künstliche Intelligenz und DiPS.kommunal
– Fragen zu aktuellen Übernahme-projekten
– Umstrukturierung der Unterarbeitskreise
+ maximal zwei weitere Tische

15.00 Uhr Kaffeepause

15.15 Uhr Abschlussrunde

Vorstellung der Ergebnisse aus dem BarCamp
Verabschiedung
Offene Fragen
Wünsche und Anregungen
Ausblick

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des LWL-Archivamtes für Westfalen.

NEUERSCHEINUNG AUS DEM LWL-ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN

Adelsarchive im 21. Jahrhundert – Standortbestimmungen

Symposium anlässlich des 100-jährigen Bestehens des westfälischen Adelsarchivvereins, hrsg. von Marcus Stumpf (Veröffentlichungen der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive e. V. 24), Münster 2024 – 278 S. – ISBN: 978-3-9817202-5-9. / 25 €

Aus dem Inhalt

Eberhard Fritz
Adelsarchive in Deutschland – Gegenwart und Perspektiven

Clemens Rehm
Das Kulturgutschutzgesetz – neue Handlungsfelder für Archive

Martin Schürrer
Das Staatsarchiv Osnabrück und seine Adelsbestände. Wunsch und Wirklichkeit der Einwerbung adliger Archive von 1918–1945

Johannes Kistenich-Zerfaß
Von „Perlen" und „harten Nüssen" – Adelsarchive in Beratung und Archivierungspraxis des Hessischen Landesarchivs

Vicky Rothe
„Ziel des Vertrages ist es, das Gutsarchiv auf Dauer archivgerecht zu sichern und nutzbar zu machen." Adelsarchive im Landesarchiv Sachsen-Anhalt

Monika Schaupp
Zwischen staatlichem Eigentum und fürstlichem Depositum. Die Löwenstein-Wertheimischen Archive im Staatsarchiv Wertheim

Jens Harry Detzer
Eine kurze Zusammenfassung über den Verein der deutschen Standesherren im 19. Jahrhundert und die standesherrlichen Beamtenkonferenzen in Bayern

Friederike Scholten-Buschhoff
Vom Rechnungsbuch zum Tagebuch und zurück. Forschungen, Anekdoten und Geschichten zum Bestand Nordkirchen

Ron Hellfritzsch
„Das Deutschtum weiter nach Osten zu tragen". Clemens August von Galen ruft zur Kolonisation des Baltikums auf

Tom Tölle
Der „Archivdirektor" in Übersee: Das Interesse an westfälischen Adelsarchivbeständen in den Vereinigten Staaten, 1914–1957

Marcus Stumpf
Unruhige Zeiten: Die Fürsten Richard und Gustav Albrecht zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg in ihrer Rolle als Chef des Hauses in den 1920er Jahren

PUBLIKATIONEN AUS DEM LWL-ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN (AUSWAHL)

Reihe: Texte und Untersuchungen zur Archivpflege (TUA)

Die Bände können direkt beim LWL-Archivamt für Westfalen bestellt werden.

„Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert …" Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen
Beiträge des 21. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Kassel vom 14.–16. November 2012 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 27 – Münster 2013. – 128 S. / 10 €

Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – Buisness as usual?
Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11.–12. Juni 2013 / Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 28 – Münster 2013. – 92 S. / 10 €

Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung
Beiträge des 22. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive in Weimar vom 13.–15 November 2013 / Marcus Stumpf/ Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 29 – Münster 2013. – 120 S. / 10 €

Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten – ein Praxisleitfaden für Kommunalarchive
Katharina Tiemann (Hg.), bearb. von Nicola Bruns u. a. – TUA 31 – Münster 2015. – 120 S. / 10 €

Wohlfahrt und Soziales als kommunalarchivische Überlieferungsfelder
Beiträge des 26. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Hildesheim vom 29. November – 1. Dezember 2017 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 34 – Münster 2018. – 153 S. / 12 €

Erziehung und Bildung als kommunalarchivische Überlieferungsfelder
Beiträge des 27. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Bamberg vom 28.–30. November 2018 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 35 – Münster 2019. – 150 S. / 12 €

Berufsbild im Wandel: Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (FaMI). Von „technischen Hilfskräften" zu Informationsvermittlern im Internetzeitalter. 20 Jahre FaMI- und 40 Jahre Bibliotheksausbildung in Dortmund
Referate der Festveranstaltung des Karl-Schiller-Berufskollegs Dortmund (KSBK) am 1. Oktober 2018 in Dortmund und ergänzende Beiträge / Ronald Gesecus/Volker Zaib (Hg.). – TUA 36 – Münster 2019. – 100 S. / 10 €

Schimmel – eine Herausforderung: Praktisches Handbuch für Beschäftigte in schriftgutverwaltenden Institutionen
Friederike Johanna Nithack (Hg.). – TUA 38 – Münster 2021. – 172 S. / 16 €

Profilierungen durch Zusammenarbeit – Herausforderungen und Chancen
Beiträge des 30. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 30. November – 2. Dezember 2022 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 40 – Münster 2023. – 180 S. / 16 €

Archivische Überlieferungsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Kommunalarchiven
Beiträge des 31. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 29. November – 1. Dezember 2023 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – TUA 41 – Münster 2024. – 143 S. / 14 €

PUBLIKATIONEN AUS DEM LWL-ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN (AUSWAHL)

Reihe: Westfälischen Quellen und Archivpublikationen (WQA)

Die Bände können direkt beim LWL-Archivamt für Westfalen bestellt werden.

„Die Biographie in der Stadt- und Regionalgeschichte
Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 26 – Münster 2011. – 149 S. / 16 €

Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung
Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 27 – Münster 2012. – 147 S. / 16 €

Schatzungs- und Steuerlisten als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung
Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 28 – Münster 2014. – 144 S. / 16 €

Adelige über sich selbst
Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven / Gunnar Teske (Hg.). – WQA 29 – Münster 2015. – 207 S. / 16 €

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechnungen als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung
Stefan Pätzold/Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 30 – Münster 2016. – 136 S. / 18 €

Briefe als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung
Stefan Pätzold/Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 31 – Münster 2020. – 137 S. / 18 €

Chroniken als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung
Stefan Pätzold/Marcus Stumpf (Hg.). – WQA 32 – Münster 2023. – 164 S. / 20 €